



ROBIN – Bedingungen und vorvertragliche Informationen

Stand 03/2025

Inhalt

1. Teil

Informationen über die Bank und
ihre Dienstleistungen in Geschäften
mit Finanzinstrumenten sowie
weitere vorvertragliche Informationen Seite 3–89

2. Teil

Bedingungen und vorvertragliche
Informationen zu ROBIN Seite 90–125

3. Teil

Kosteninformationen für ROBIN Seite 126–129

Internet: www.deutsche-bank.de/robin

Kundenservice: **069 910-10004**



1. Teil

Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen



Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen in Geschäften mit Finanzinstrumenten sowie weitere vorvertragliche Informationen

Stand: 17. März 2025

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unser Angebot im Bereich der Finanzinstrumente, insbesondere Wertpapiere, Derivate und geschlossene Fonds (nachstehend zusammen auch „Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen“ genannt), interessieren. Im Folgenden erhalten Sie Informationen über den **Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank***, die Rahmenbedingungen unseres Wertpapiergeschäfts sowie über unsere Dienstleistungen und Preise. Ausführliche Informationen über Finanzinstrumente, ihre Funktionsweise, Chancen und Risiken enthalten die Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, „Basisinformationen über Finanzderivate“ und „Basisinformationen für Termingeschäfte“.

Inhalt

- A Allgemeine Informationen über die Bank
- B Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen
- C Risikoklasseninformationsblatt
- D Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen
- E Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten
- F Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte
- G Allgemeine Geschäftsbedingungen
- H Sonderbedingungen
- H I. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management
- H II. Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien
- H III. Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS) der Deutsche Bank AG
- H IV. Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG
- I I. Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Privatkunden
- I I.1 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank
- I I.2 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG
- I II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)
- I III. Verwahrtgelte für Guthaben
- I IV. Außergerichtliche Streitschlichtung
- J Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

A Allgemeine Informationen über die Bank

1. Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main

* Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Deutsche Bank AG Zweigniederlassung Postbank. Kunden der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG sowie Kunden von anderen Unternehmensbereichen der Deutsche Bank AG erhalten durch diese separate Informationen zum Angebot im Bereich Wertpapier- und weitere Kapitalanlagen. Informationen zur Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG finden Sie unter www.postbank.de und www.db.com. Informationen zum Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG finden Sie unter www.deutschewealth.com.

2. Zuständige Filiale

Falls der Kunde ein Depot mit einer bestehenden Geschäftsbeziehung eröffnet, wird der Depotvertrag in der Filiale geführt, in der der Kunde eine Geschäftsbeziehung bereits unterhält. Falls der Kunde ein Depot ohne bestehende Geschäftsbeziehung eröffnet, wird der Depotvertrag in der Filiale geführt, in der der Kunde das Depot eröffnet hat. Es sei denn, die Bank hat mit dem Kunden eine abweichende Vereinbarung getroffen. Bei einer Online-Eröffnung ist die für die Geschäftsverbindung maßgebliche und zuständige Filiale i. d. R. die Filiale der Bank, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. In diesem Fall wird die Bank dem Kunden die Filiale in einem gesonderten Begrüßungsschreiben mitteilen.

3. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Diese Information stellt die Bank dem Kunden auf der Homepage www.deutsche-bank.de/pfb unter „Rechtliche Hinweise“ – „Impressum“ zur Verfügung.

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Deutsche Bank AG:

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB 30000

Die Bank wird in jeder weiteren Korrespondenz mit dem Kunden die für ihn maßgeblichen Angaben zur Bank mitteilen.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Deutsche Bank AG:

DE 114 103 379

4. Zuständige Aufsichtsbehörden

Die Bank verfügt über eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften und zur Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörden sind:

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (<https://www.ecb.europa.eu/>),

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main (<https://www.bafin.de>) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main (<https://www.bundesbank.de/de>).

5. Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank sind der Betrieb von Bankgeschäften sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

6. Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat, und Eigenschaft, in der diese Personen gegenüber dem Kunden tätig werden

Neben den Beratern in unseren Filialen sind für die Deutsche Bank AG, mit Ausnahme der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, zusätzliche vertraglich gebundene Vermittler als selbstständige Finanzberater tätig. Diese nehmen Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Derivate, geschlossene Fonds und Devisen) ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG vor und sind für die Tätigkeit in Deutschland bei der BaFin registriert. Die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler, die einer bestimmten Filiale zugeordnet sind, können jeweils einem aktuellen Aushang in den dortigen Geschäftsräumen entnommen werden.

7. Einlagensicherungsfonds

Die Deutsche Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank (vgl. Kapitel G) beschrieben.

B Allgemeine Informationen zu Wertpapierdienstleistungen

1. Angaben zur maßgeblichen Sprache und Form der Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist. Der Kunde kann in Deutsch mit der Bank kommunizieren und erhält Dokumente sowie andere Informationen jeweils in Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Die Bank stellt Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und -nebenleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland gemäß den gesetzlichen Regelungen elektronisch zur Verfügung. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach, per E-Mail oder das Internet (www.deutsche-bank.de/pib bzw. <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html/>).

Der Kunde hat die Möglichkeit, diese Informationen auch in schriftlicher Form zu erhalten.

2. Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen

Das Angebot des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank umfasst verschiedene Arten von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen. Dazu zählen die Anlageberatung, die Finanzportfolioverwaltung (einschließlich einer digitalen Finanzportfolioverwaltung), das beratungsfreie Geschäft mit der Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente inklusive Online-Banking und das Depotgeschäft mit der Verwahrung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten.

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sieht nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das gesetzlich vorgegebene Schutzniveau unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Als Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank genießen die Kunden der Bank das höchste Schutzniveau nach dem WpHG und werden als Privatkunden eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung der Bank als professioneller Kunde eingestuft werden. Es gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Kunde auf Nachfrage. Kunden, die die Bank für Zwecke ihrer Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen als professionelle Kunden einstuft, werden vor Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistungen hierüber durch die Bank informiert.

3. Hinweise zur Anlageberatung

3.1 Art der Anlageberatung

Das WpHG unterscheidet zwischen Anlageberatung und unabhängiger Honorar-Anlageberatung.

Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung darf der Dienstleister keinerlei nicht-monetäre Zuwendungen von einem Dritten, der nicht Kunde der Dienstleistung ist oder von dem Kunden dazu beauftragt worden ist, annehmen. Soweit monetäre Zuwendungen angenommen werden, was nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist, sind diese so schnell wie nach vernünftigem Ermessen möglich nach Erhalt und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren. Der Dienstleister darf sich alleine durch den Kunden vergüten lassen. Zudem muss bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, die hinsichtlich ihrer Art und des Emittenten oder Anbieters hinreichend gestreut sind und nicht beschränkt sind auf Finanzinstrumente, die das beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst emittiert oder anbietet oder deren Anbieter oder Emittenten in einer engen Verbindung zum Wertpapierdienstleistungsunternehmen stehen oder in sonstiger Weise so enge rechtliche oder wirtschaftliche Verbindung zu diesem unterhalten, dass die Unabhängigkeit der Beratung dadurch gefährdet werden könnte.

Bei der Anlageberatung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, die keine unabhängige Honorar-Anlageberatung ist, darf die Bank Zuwendungen jedoch annehmen, wenn dies nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Zudem enthält das WpHG keine gesetzlichen Vorgaben dazu, welche Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigt werden muss.

In diesem Zusammenhang möchte die Bank den Kunden darauf hinweisen, dass der Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland **derzeit keine unabhängige Honorar-Anlageberatung** im Sinne des WpHG anbietet. Die Bank erhält und behält im Zusammenhang mit Geschäften in Finanzinstrumenten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen. Einzelheiten hierzu findet der Kunde im Abschnitt zu den Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sowie in Vereinbarungen über den Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen (insbesondere unter Ziffer II. der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte). Vor der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung wird die Bank den Kunden über Existenz, Art und Umfang der Zuwendung, die sie erhält und behält (siehe hierzu auch unter Kapitel F „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ und Kapitel D 2.3 „Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen“), informieren oder, soweit sich der Umfang nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung offenlegen. Einzelheiten zu Zuwendungen teilt die Bank dem Kunden zudem auf Nachfrage mit.

Für Kunden von maxblue sowie für durch die DVAG vermittelte Kunden bietet die Bank derzeit keine Anlageberatung, sondern ausschließlich beratungsfreie Wertpapierdienstleistungen an.

3.2 Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)

Für Zwecke der Anlageberatung für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank wählt die Bank bestimmte Finanzinstrumente aus („Beratungsuniversum des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank“ oder hier auch „Beratungsuniversum“ genannt). Andere Finanzinstrumente als diejenigen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank stehen für die Handlungsempfehlungen (Kauf- und Haltenempfehlungen) nicht zur Verfügung.

Dabei werden folgende Arten von Finanzinstrumenten im Beratungsuniversum des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank berücksichtigt:

- Aktien (ca. 150–200), die in in- und ausländischen Indizes (z. B. Dax, Dow Jones, NASDAQ etc.) vertreten sind (wobei die Deutsche Bank AG bei Börsengängen oder Kapitalerhöhungen dieser Finanzinstrumente gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff- und Mischfonds mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 60–100). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Fondsanbieter: DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Fidelity Worldwide Investments, JP Morgan Asset Management, Schroders, Invesco, Pictet Asset Management, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management. Die Liste der Fondsanbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern. Zu diesen Fonds gehören auch solche, in Bezug auf die die Deutsche Bank AG als Berater der jeweiligen Fondsgesellschaft tätig ist (derzeit zählen hierzu ausschließlich Fonds der DWS) und hierfür auch eine Beratungsvergütung erhält. Die Deutsche Bank und ihre verbundenen Unternehmen können bei Fonds in verschiedenen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Vertriebsstelle und Anlageberater des Fondsmanagers sowie als Anlageberater interessierter Anleger, was zu Interessenkonflikten führen kann. Die Investmentfonds der DB Strategic Asset Allocation (SAA)-Familie, bei denen die Deutsche Bank AG als Anlageberater agiert und für diese Tätigkeit eine Vergütung von der DWS erhält, werden bevorzugt beraten. Diese können daher einen signifikanten Anteil am Portfolio einnehmen.
- offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds (ca. 2–6) des Fondsanbieters DWS Grundbesitz GmbH, der zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehört und zu dem die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.
- Anleihen (ca. 50–100) unterschiedlicher Emittenten, vornehmlich aus dem Bereich der öffentlichen Emittenten und der Industrieunternehmen (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Anleihen gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).

- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung (ca. 50.000) aus dem Haus der Deutsche Bank AG und weiterer Emittenten. Zu den Anbietern dieser Produkte (Emittenten) unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Anbieter: BNP Paribas, Deutsche Bank, DZ BANK, Goldman Sachs, Société Générale, UBS und Vontobel. Die Liste der Anbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern.
- Darüber hinaus bietet die Bank die Anlageberatung und Anlagevermittlung zu ausgewählten geschlossenen Fonds/Investmentvermögen an. Bei nicht wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen Fonds erfolgt der Geschäftsabschluss auf Basis einer zuvor durchgeführten Anlageberatung oder -vermittlung. Eine laufende Geschäftsbeziehung zur Deutschen Bank liegt bezogen auf die nicht wertpapiermäßig verbrieften geschlossenen Fonds nicht vor.
- Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Wertpapiersparplans erfolgen. Das Anlageuniversum für Wertpapiersparpläne umfasst ca. 40–100 offene Wertpapierfonds sowie ca. 2 offene Immobilienfonds aus dem zuvor beschriebenen Beratungsuniversum. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern.

Die Darstellungen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank beziehen sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments. **Das Beratungsuniversum der Bank ist Änderungen unterworfen.** Daher kann die Bank entscheiden, einzelne Arten von Finanzinstrumenten nicht mehr oder nicht im oben angegebenen Umfang für den Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank zu beraten. Es können zudem auch zusätzliche Arten von Finanzinstrumenten oder neue Emittenten oder Fondsgesellschaften aufgenommen werden. Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Das Beratungsuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft). Zusätzlich kann die Beratung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein Unternehmen bei der Neuemission/Platzierung von Finanzinstrumenten begleitet. Nähere Informationen enthält das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“.

Im Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank werden insbesondere folgende Finanzinstrumente bis auf genannte Ausnahmen nicht beraten:

- klassische Hedgefonds,
- Exchange Traded Funds (ETFs) (zu Ausnahmen siehe Kapitel B 3.6),
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente,
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“)
- strukturierte Finanzinstrumente, die die Bank aufgrund ihrer Struktur und/oder ihres Basiswertes als hoch bzw. sehr hoch komplex einstuft z. B.:
 - mit Bezug auf Kryptowährungen oder
 - mit einer Denominierung außerhalb der Standardwährungen* oder
 - mit mehr als 3 Basiswerten oder
 - einer Laufzeit länger als 10 Jahre.

Im Rahmen einer Anlageberatung werden **bestimmte Finanzinstrumente und Emittenten bevorzugt beraten**. Im Bereich Investmentfonds können insbesondere solche der DWS Investment GmbH und der mit der DWS Group GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen bevorzugt beraten werden. Im Bereich der strukturierten Wertpapiere werden bevorzugt solche Finanzinstrumente beraten, die durch Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe begeben werden.

In bestimmten Konstellationen werden **Investmentfonds bevorzugt vor Zertifikaten oder anderen Einzeltiteln** beraten (Einzelheiten hierzu vgl. unter B 3.5 zu Basisanlagen).

Nähere und aktuelle Informationen erhält der Kunde unter: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Zusätzlich weist die Bank darauf hin, dass bei der Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen bestehen. Die Risikoaufklärungs- und Beratungsgespräche erfolgen ausschließlich auf Euro-Basis, was sich unter anderem in der Risikoklassifizierung der Finanzinstrumente durch die Bank, der Definition der persönlichen Risikoklasse bzw. Produktgruppen Risikoklasse und des Anlageziels widerspiegelt. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Heimatwährung des Kunden vom Euro abweicht. Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert.

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Der Kunde kann sich durch die Bank punktuell (d. h. fallbezogen, keine Dauerberatung) bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Beratungsuniversums des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank beraten lassen. Die Beratung umfasst jedoch keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kunden-depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“).

* Auflistung der Standardwährungen: EUR (Euro), USD (US-Dollar), JPY (Japanische Yen), CHF (Schweizer Franken), GBP (Britische Pfund), DKK (Dänische Kronen), CAD (Kanadische Dollar), NZD (Neuseeland-Dollar), SEK (Schwedische Kronen), AUD (Australische Dollar), NOK (Norwegische Kronen), SGD (Singapur-Dollar), HKD (Hongkong-Dollar), CNY (Yuan Renminbi), CNH (Offshore-Renminbi).

Die Bank schuldet und **erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit** der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen. Die Bank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Die Wertpapierdienstleistung Anlageberatung des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank erfolgt anhand der Anlageziele „Liquidität“, „Stabilität“ und „Wertentwicklung“.

3.3 Anlageziel Liquidität (für die Anlageberatung)

Diesem Anlageziel können solche Anlagen zugeordnet werden, die kurzfristig verfügbar sind. Hierzu zählen Kontoeinlagen, Termingelder mit einer Ursprungslaufzeit unter 3 Monaten, Anlagekonten (exklusive db PrivatMandat Aktiv), Sparcard, Sparbücher sowie Geldmarktsparen. Diesem Anlageziel zugeordnete Anlagen dienen unter anderem zur Deckung ungeplanter Ausgaben oder kurzfristig benötigter Gelder. Wertpapiere finden in diesem Anlageziel keine Berücksichtigung.

3.4 Anlageziel Stabilität (für die Anlageberatung)

Im Anlageziel „Stabilität“ werden konkrete Kundenziele festgehalten, für die der Kunde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem festen Termin einen bestimmten Betrag benötigt und dafür einen Teil seines Vermögens reservieren möchte. Diese konkreten Kundenziele werden für Zwecke der Anlageberatung mit Produkten unterlegt, die ein Erreichen des Ziels zum Fälligkeitszeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit ermöglichen sollen.

Für das Anlageziel „Stabilität“ erfolgt eine Beratung zur Anlage in bestimmten Einlagenprodukten (wie z. B. Festgeldern) sowie zu ausgewählten Wertpapieren. Soweit der Kunde sich entscheidet, im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ in Wertpapiere zu investieren, führt die Bank für den Kunden ein separates Unterdepot, welches ausschließlich zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden soll.

Für das Unterdepot mit dem Anlageziel „Stabilität“ besteht ein gegenüber dem oben unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ beschriebenen Beratungsuniversum eingeschränktes Spektrum von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Anlageberatung beraten werden. Auch die Dienstleistungen der Orderausführung und der Verwahrung von Wertpapieren sind für das im Rahmen des Anlageziels „Stabilität“ geführte Unterdepot eingeschränkt.

Grundsätzlich können in diesem Depot nur bestimmte Wertpapiere zum Kauf beraten bzw. erworben werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben und auf der Liste der Wertpapiere aufgeführt sind, die für Zwecke des Depots mit dem Anlageziel „Stabilität“ gekauft werden dürfen.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Anlageempfehlung oder Anlageberatung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank (vgl. unter [C]) entnehmen. Eine jeweils aktuelle Fassung ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

3.5 Anlageziel Wertentwicklung (für die Anlageberatung)

Für das Anlageziel „Wertentwicklung“ führt die Bank für den Kunden ein oder mehrere separate Depots, die zur Erreichung dieses Anlageziels genutzt werden können. Das Anlageziel „Wertentwicklung“ unterteilt sich dabei in die folgenden Ausprägungen (Unteranlageziele):

- Das Anlageziel „Moderat“ richtet sich an Anleger, die Wert auf möglichst stabile Erträge legen und Risiken nur in einem eher geringeren Maß eingehen möchten bei durchaus bestehenden Verlustrisiken. Hierfür können bis zu 30% des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Ausgewogen“ richtet sich an Anleger, die Wert auf einen überdurchschnittlichen Ertrag aus diesem Depot legen und bereit sind, hierfür überdurchschnittliche Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 60% des Depots in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Dynamisch“ richtet sich an Anleger, die eine sehr hohe Erwartung an die Erträge aus diesem Depot haben und bereit sind, entsprechend sehr hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 100% des Depots (bei db PrivatMandat Aktiv: zzgl. des zugehörigen Kontos) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.

In diesem Depot/diesen Depots können grundsätzlich alle Wertpapiere verwahrt werden. Eine Beratung erfolgt innerhalb des vorstehend definierten Beratungsuniversums (vgl. unter Kapitel B 3.2).

Des Weiteren definiert die Bank für das Anlageziel „Wertentwicklung“ sogenannte **Basisanlagen**. Diese bestehen grundsätzlich aus Mischfonds und offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds. Auf Kundenwunsch können alternativ zu Mischfonds auch breit diversifiziert anlegende Aktien- oder Rentenfonds als Basisanlagen gewählt werden.

Basisanlagen werden in der Anlageberatung standardmäßig und damit **bevorzugt** bis zu einem Anlagebetrag in Höhe von 50.000 Euro empfohlen, um eine möglichst breite Diversifikation ab dem ersten Euro zu ermöglichen. Dadurch findet insbesondere bei Anlagesummen unter 50.000 Euro eine Beratung grundsätzlich in einem im Vergleich zu dem unter Kapitel B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ **eingeschränkten** Beratungsuniversum statt.

Zu diesem **eingeschränkten Beratungsuniversum für Zwecke von Anlagesummen unter 50.000 Euro** zählen derzeit

- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten- und Mischfonds. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) einschließlich solcher Fonds, in Bezug auf die die Deutsche Bank AG als Berater der jeweiligen Fondsgesellschaft tätig ist (derzeit zählen hierzu ausschließlich Fonds der DWS) und hierfür auch eine Beratungsvergütung erhält, sowie Fonds von anderen Fondsanbietern.

Die Investmentfonds der DB Strategic Asset Allocation (SAA)-Familie sowie der DB Best Allocation Familie, bei denen die Deutsche Bank AG als Anlageberater agiert und für diese Tätigkeit eine Vergütung von der DWS erhält, werden bevorzugt beraten. Diese können daher einen signifikanten Anteil am Portfolio einnehmen.

Im Einzelnen:

- Mischfonds (ca. 15–30 Fonds),
- Renten-/Aktienfonds (ca. 6–15 Fonds),
- offene Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds (ca. 2–6) des Fondsanbieters DWS Grundbesitz GmbH, der zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehört und zu dem die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält.

3.6 Beratung im Rahmen der Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv

Innerhalb des Anlageziels „Wertentwicklung“ bietet die Bank die Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv an.

Im Rahmen dieser Dienstleistung unterstützt ein zusätzlicher Spezialberater den Kunden im Wege der Anlageberatung bei Anlageentscheidungen und der Strukturierung seines Depots. Die Anlageentscheidung verbleibt jeweils ausschließlich beim Kunden (keine Delegation an die Bank, keine Finanzportfolioverwaltung). Der Spezialberater bietet dem Kunden mindestens vierteljährliche und auf Anfrage konkrete Vorschläge zur Depotstrukturierung auf Basis von Orientierungsportfolios. Bei den Orientierungsportfolios handelt es sich um eine Auflistung von Einzeltiteln im Rahmen der Angebotspalette (Beratungsuniversum db PrivatMandat Aktiv), die für Kunden mit gleichem Unteranlageziel mit dem Anlageziel „Wertentwicklung“ zur Verfügung stehen.

Für db PrivatMandat Aktiv wird bei den Unteranlagezielen auch das Kontoguthaben des db PrivatMandat Aktiv-Kontos berücksichtigt:

- Das Anlageziel „Moderat“ richtet sich an Anleger, die Wert auf möglichst stabile Erträge legen und Risiken nur in einem eher geringeren Maß eingehen möchten bei durchaus bestehenden Verlustrisiken. Hierfür können bis zu 30% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Ausgewogen“ richtet sich an Anleger, die Wert auf einen überdurchschnittlichen Ertrag aus dem Portfolio legen und bereit sind, hierfür überdurchschnittliche Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 60% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.
- Das Anlageziel „Dynamisch“ richtet sich an Anleger, die eine sehr hohe Erwartung an die Erträge aus diesem Portfolio haben und bereit sind, entsprechend sehr hohe Verlustrisiken in Kauf zu nehmen. Hierfür können bis zu 100% des Portfolios (Depot + zugehöriges Konto) in Wertpapieren mit hohem Risiko (Risikoklasse 4–6) angelegt werden.

Für die Beratung im Rahmen der Dienstleistung db PrivatMandat Aktiv besteht ein gegenüber dem oben unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“ beschriebenen Beratungsuniversum breiteres Spektrum von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Anlageberatung beraten werden. Es werden zusätzlich zu der unter B 3.2 dargestellten Angebotspalette noch Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 40–60) beraten. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von BlackRock (iShares). Zu diesen kann die Bank jeweils auch eine Kooperationsvereinbarung unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten. Weitere Fondsanbieter können im Einzelfall aufgenommen werden.

In db PrivatMandat Aktiv werden insbesondere folgende Finanzinstrumente nicht beraten:

- klassische Hedgefonds,
- Optionsscheine,
- börsengehandelte Optionen,
- Futures,
- nicht verbriefte, nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente,
- nicht wertpapiermäßig verbriefte geschlossene Fonds,
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“),
- strukturierte Finanzinstrumente, die die Bank aufgrund ihrer Struktur und/oder ihres Basiswertes als hoch bzw. sehr hoch komplex einstuft z. B.:
 - mit Bezug auf Kryptowährungen oder
 - mit einer Denominierung außerhalb der Standardwährungen* oder
 - mit mehr als 3 Basiswerten oder
 - einer Laufzeit länger als 10 Jahre.

Das Beratungsuniversum von Aktien und Anleihen umfasst nur solche Aktien und Anleihen, die bereits zum Handel an einer Börse zugelassen sind (sog. Sekundärmarktgeschäft). Zusätzlich kann die Beratung eingeschränkt sein, wenn die Bank ein Unternehmen bei der Neuemission/Platzierung von Finanzinstrumenten begleitet. Nähere Informationen enthält das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“. Es bestehen Einschränkungen in der Beratung zu dbPrivatMandat Aktiv und Bevorzugungen. Diese entsprechen den Darstellungen zu Einschränkungen und Bevorzugungen unter B 3.2 „Angebotspalette für die Anlageberatung (Beratungsuniversum)“.

* Auflistung der Standardwährungen: EUR (Euro), USD (US-Dollar), JPY (Japanische Yen), CHF (Schweizer Franken), GBP (Britische Pfund), DKK (Dänische Kronen), CAD (Kanadische Dollar), NZD (Neuseeland-Dollar), SEK (Schwedische Kronen), AUD (Australische Dollar), NOK (Norwegische Kronen), SGD (Singapur-Dollar), HKD (Hongkong-Dollar), CNY (Yuan Renminbi), CNH (Offshore-Renminbi).

Erläuterungen bezüglich bestehender Einschränkungen oder Bevorzugungen kann der Kunde von seinem Berater erhalten.

Die Beratung umfasst keine laufende Marktbeobachtung nach Abschluss der Beratung und Transaktion. Die Bank ist somit nicht verpflichtet, das Konto, Depot oder einzelne Wertpapiere im Kundendepot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potenzielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelentwicklung. Eine Ausnahme besteht bezogen auf das gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwellenreporting (siehe Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“).

Die Bank schuldet und erbringt auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente. Ein Anspruch auf eine laufende Betreuung oder eine Finanzportfolioverwaltung ist mit einer Anlageberatung nicht verbunden. Veränderungen der Marktgegebenheiten und/oder der persönlichen Ausgangssituation des Kunden können eine Überprüfung des gewählten Anlageziels notwendig machen. Die Bank empfiehlt Kunden daher, in regelmäßigen Abständen ihr jeweiliges Kundenportfolio zu überprüfen. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Vermögensgegenstände sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

3.7 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung

3.7.1 Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Nachhaltigkeitsrisiken („ESG-Risiken“) werden Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt („Environment“), Soziales („Social“) oder Unternehmensführung („Corporate Governance“) bezeichnet, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten. Diese Risiken können sowohl separat als auch kumulativ auftreten; sie können einzelne Unternehmen, aber auch ganze Sektoren/Branchen oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlich ausgeprägt sein.

Nachfolgende Beispiele sollen zur Veranschaulichung der Nachhaltigkeitsrisiken dienen:

- Durch vermehrt auftretende Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels (sog. physische Risiken) können z. B. Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganze Regionen beeinträchtigt oder zerstört werden, was zu Produktionsausfällen, steigenden Kosten zur Wiederherstellung der Produktionsstätten und höheren Versicherungskosten führt. Ferner können Extremwetterereignisse in Folge des Klimawandels, wie z. B. anhaltendes Niedrigwasser in Trockenperioden, den Transport von Waren beeinträchtigen oder gar zeitweise unmöglich machen.
- Ebenso bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (sog. Transitionsrisiken): So können beispielsweise politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (z. B. Elektromobilität), veränderte Kundenpräferenzen und gesellschaftliche Erwartungen können Geschäftsmodelle von den Unternehmen gefährden, die hierauf nicht rechtzeitig reagieren und gegensteuern (beispielsweise durch eine Anpassung des Geschäftsmodells).
- Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.
- Risiken aus dem Bereich Soziales ergeben sich u. a. aus der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Standards (z. B. Kinder- und Zwangsarbeit), der Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Als Beispiele für Risiken im Rahmen der Unternehmensführung, die sich aus einer unzureichenden Corporate Governance ergeben und zu hohen Strafzahlungen führen können, sind die Nichteinhaltung der Steuerehrlichkeit und Korruption zu nennen.

Insbesondere wirken sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die nachfolgenden traditionellen Risiken von Wertpapieranlagen aus und können bei ihrem Eintreten die Rendite einer Wertpapieranlage maßgeblich negativ beeinflussen:

- Branchenrisiko
- Preisänderungsrisiko
- Emittenten/Bonitätsrisiko
- Dividendenrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Währungsrisiko

3.7.2 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Bank berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageberatung in der folgenden Art und Weise:

Für die Bewertung der Nachhaltigkeitsrisiken werden von der Deutschen Bank Privatkundenbank u. a. Informationen von externen Dienstleistern genutzt, die sich auf die qualitative Bewertung hinsichtlich der ESG-Faktoren spezialisiert haben.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich stark auf einzelne Unternehmen, Branchen, Anlageregionen, Währungen und Anlageklassen (z. B. Aktien oder Anleihen) auswirken können, verfolgt die Bank bei den Empfehlungen von Finanzinstrumenten in der Anlageberatung den Ansatz einer möglichst breiten Streuung der Anlagen (Diversifizierung), um die Auswirkungen eines Eintritts von Nachhaltigkeitsrisiken auf der Depotebene zu reduzieren. Die Bank empfiehlt grundsätzlich eine Aufteilung in verschiedene Anlageklassen, um ein kundenindividuelles Chance-Risiko-Profil darzustellen. Zudem wird in der Anlageberatung eine breite Streuung der Anlageklassen in verschiedenen Branchen/Sektoren, Anlageregionen und Währungen verfolgt.

3.7.3 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können nicht vollständig vermieden werden. Sie wirken sich grundsätzlich deutlich negativ auf den Marktpreis der Anlage aus. Die Nachhaltigkeitsrisiken einer Wertpapieranlage können zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder der Reputation des zugrunde liegenden Unternehmens führen und sich negativ auf den Marktpreis der Anlage auswirken. Im Extremfall ist auch ein Totalverlust möglich.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de>.

4. Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

4.1 Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung

Bei der **Erbringung** der Finanzportfolioverwaltung (einschließlich einer digitalen Vermögensverwaltung) beauftragt der Kunde die Bank, seine Vermögenswerte gemäß der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinie nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung der Weisung des Kunden zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Bank bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen.

Mindestens quartalsweise wird die Bank einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung – zusammen mit einer Beurteilung der Geeignetheit des Portfolios für den Kunden nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes – erstellen. Diese Berichte beinhalten auch Vermögensaufstellungen. Weitere Informationen zu

- der Art und Weise sowie Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio,
- Einzelheiten zur etwaigen Zulässigkeit einer Delegation der Finanzportfolioverwaltung mit Ermessensspielraum in Bezug auf alle oder einen Teil der Finanzinstrumente oder Gelder im Kundenportfolio,
- der Vergleichsgröße, anhand deren die Wertentwicklung des Kundenportfolios verglichen werden kann,
- der Art der Finanzinstrumente, die in das Kundenportfolio aufgenommen werden können,
- der Art der Geschäfte, die mit diesen Instrumenten ausgeführt werden können, einschließlich der Angabe etwaiger Einschränkungen sowie der Managementziele bzw. Anlagestrategien,
- dem bei der Ausübung des Ermessens durch die Bank zu beachtenden Risikoniveau und
- etwaigen spezifischen Einschränkungen dieses Ermessens

finden sich in den jeweiligen Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung.

Die Bank ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Kalendermonat erhaltenen monetären Zuwendungen wird die Bank bis zum Ende des folgenden Kalendermonats dem Kundenkonto gutschreiben. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung der monetären Zuwendungen behandelt die Bank steuerlich wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden. Darüber hinaus erhält die Bank geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG (insbesondere § 70 WpHG) zulässig ist. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Weitergehende Informationen hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise. Wegen der Einzelheiten hinsichtlich der Behandlung von Zuwendungen verweisen wir zudem auf das Kapitel E „Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten“ sowie das Kapitel B 9 „Berichtspflichten der Bank“.

Für Kunden, die über die Deutsche Vermögensberatung Gruppe an die Bank vermittelt werden, bietet die Bank derzeit keine Finanzportfolioverwaltung an.

4.2 Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

4.2.1 Definition von Nachhaltigkeitsrisiken

Zur Definition von Nachhaltigkeitsrisiken siehe unter 3.8.1.

4.2.2 Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung gelten die unter 3.8.2 aufgeführten Grundsätze zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken und zur Diversifikation zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken analog auf Portfolioebene.

Zusätzlich zu den unter 3.8.2 genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Finanzportfolioverwaltung im Rahmen des Investmentprozesses an unterschiedlichen Stellen beachtet. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der makroökonomischen Betrachtung und Entwicklung der Marktmeinung, bei der Erstellung der Asset-Allokation für die einzelnen Anlagestrategien und bei der Auswahl der einzelnen Finanzinstrumente berücksichtigt.

4.2.3 Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite siehe unter 3.8.3.

Weitere Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie unter <http://www.deutsche-bank.de>.

4.3 db PrivatMandat Premium

Im Rahmen der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung) können die Vermögenswerte des Kunden von der Bank nach dem Ermessen der Bank in Finanzinstrumente angelegt werden. Eine Anlage erfolgt insbesondere in folgende Arten einschließlich Mischformen dieser Arten von Finanzinstrumenten:

- Aktien und Genussscheine von in- und ausländischen Unternehmen, auch im Rahmen der Emission, öffentlichen oder nicht öffentlichen Erst- oder Zweitplatzierung (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Aktien gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Geldmarkt-, Rohstoff und Mischfonds. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Diese gibt die Bank an den Kunden weiter (zu Einzelheiten vgl. oben unter Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“).
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten: öffentlicher Emittenten („öffentliche Anleihen“) und privater Emittenten einschließlich Banken und Finanzdienstleister (zusammen „Unternehmensanleihen“), auch im Rahmen der Emission, öffentlichen oder nicht öffentlichen Erst- oder Zweitplatzierung (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Anleihen gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen und Zertifikate unterschiedlicher Ausprägung. Dazu gehören Finanzinstrumente aus der Deutsche Bank Gruppe sowie von sonstigen Drittemittenten. Zu diesen Unternehmen kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten. Diese gibt die Bank an den Kunden weiter (zu Einzelheiten vgl. oben unter Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“).

Folgende Finanzinstrumente wird die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nicht erwerben:

- nicht wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Investmentfonds,
- Spezial-Investmentfonds (Spezial-Alternative-Investment-Fonds) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch,
- geschlossene wertpapiermäßig verbriefte Investmentfonds,
- offene Immobilienfonds,
- Schuldscheindarlehen,
- Contingent Convertible Bonds („CoCo“-Bonds),
- Finanzdifferenzgeschäfte (Contracts for Difference – „CFDs“),
- Finanzinstrumente, die zum Zeitpunkt des Erwerbs den Risikoklassen 6 und 7 der Bank zugeordnet sind.

Weitere Einzelheiten zu den zulässigen Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium enthält der Vertrag zu db PrivatMandat Premium. Die Darstellung der Vermögensverwaltung db PrivatMandat Premium bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments.

4.4 Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

Die digitale Vermögensverwaltung basiert auf statistisch-mathematischen Modellen (Algorithmen) und auf der Markteinschätzung der Kapitalmarktexperten der Bank.

Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung wird die Deutsche Bank AG die Vermögenswerte des Kunden gemäß zwischen Bank und Kunde vereinbarten Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen in Finanzinstrumente anlegen. Eine Anlage erfolgt ausschließlich in ETFs (Exchange Traded Funds, ca. 30–40), welche die Abbildung der Anlageklassen Aktien, Anleihen und Rohstoffe ermöglichen. Je nach Anlageklasse können sowohl physisch als auch synthetisch replizierende ETFs erworben werden. Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von Black-Rock (iShares) und UBS (UBS ETF). Weitere Fondsanbieter, auch solche, zu denen die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhält und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhält, können im Einzelfall aufgenommen werden. Erläuterungen zum Unterschied zwischen physisch wie auch synthetisch replizierenden ETFs erhalten Kunden vor Abschluss der digitalen Vermögensverwaltung.

Weitere Einzelheiten zu den zulässigen Finanzinstrumenten im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung enthält der Vertrag zur digitalen Vermögensverwaltung. Die Darstellung der digitalen Vermögensverwaltung bezieht sich auf das Datum der Herausgabe dieses Dokuments.

5. Erforderliche Kundenangaben für eine Prüfung der Geeignetheit im Rahmen einer Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung

Bei den Wertpapierdienstleistungen Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung ist die Bank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen einzuholen:

- über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
 - über seine Anlageziele einschließlich seiner Risikotoleranz und seiner Nachhaltigkeitspräferenzen sowie
 - über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen,
- die erforderlich sind, um dem Kunden ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung empfehlen und im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung eine Anlageentscheidung treffen zu können, das oder die für den Kunden geeignet ist/sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entspricht/entsprechen.

5.1 Nachhaltigkeitspräferenzen

Informationen zu Nachhaltigkeitspräferenzen und dem Umgang mit den Kundenangaben und dem damit verbundenen Vorgehen in der Anlageberatung bzw. der Empfehlung von Anlagestrategien in der Finanzportfolioverwaltung stellt die Bank dem Kunden zur Verfügung. Sofern der Kunde eine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht, werden weitere Detailangaben zu seinen Nachhaltigkeitspräferenzen auf Basis von drei regulatorisch vorgegebenen Kategorien erfragt:

- a) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in ökologisch nachhaltige Investitionen nach der europäischen Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020) anlegen. Hierbei kann der Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- b) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die einen Mindestanteil in nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019) anlegen, also in eine wirtschaftliche Tätigkeit investieren, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beitragen, ohne dabei eines der in der Offenlegungsverordnung benannten Ziele erheblich zu beeinträchtigen und dabei Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Hierbei kann der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen auf Ebene des Einzelinstruments durch den Kunden festgelegt werden.
- c) Präferenz für eine Geldanlage in Finanzinstrumente, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß der Offenlegungsverordnung berücksichtigen. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:
 - Treibhausgasemissionen,
 - Biodiversität,
 - Wasser,
 - Abfall und
 - Soziales und Beschäftigung.

Der Kunde kann wählen, ob und ggfs. wie viele (Quantität) und welche (Qualität) der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden sollen. Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits aus verschiedenen Einzelfaktoren zusammensetzen können.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenzen wird im Rahmen der Geeignetheitsprüfung – unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien – wie folgt vorgefahren:

Sofern der Kunde eine der drei möglichen Nachhaltigkeitspräferenzen gewählt hat, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die die vom Kunden ausgewählte Nachhaltigkeitspräferenz erfüllen. Wählt der Kunde mehrere oder alle Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die mindestens eine der ausgewählten Kategorien erfüllen. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die kumulative Berücksichtigung aller von ihm ausgewählten Nachhaltigkeitspräferenzen wünscht. In diesem Fall wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Kategorien der Nachhaltigkeitspräferenzen erfüllen.

Bezogen auf die Nachhaltigkeitspräferenz „Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ verfährt die Bank im Rahmen der Geeignetheitsprüfung wie folgt:

Grundlegend ist zu beachten, dass die Gruppen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, sich ihrerseits teilweise aus verschiedenen Einzelfaktoren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren messen, zusammensetzen. Wählt der Kunde eine Gruppe zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus, wird die Bank solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, bei denen mindestens ein Einzelfaktor der vom Kunden ausgewählten Gruppe erfüllt ist. Wählt der Kunde zwei oder mehrere Gruppen aus, wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, bei denen eine der vom Kunden ausgewählten Gruppen erfüllt ist. Hierbei gilt ebenfalls, dass mindestens ein Einzelfaktor der Gruppe erfüllt sein muss. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde ausdrücklich die Berücksichtigung bestimmter oder mehrerer Einzelfaktoren wünscht. In diesem Fall wird die Bank ihm nur solche Finanzinstrumente im Rahmen der Anlageberatung und solche Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung als geeignet empfehlen, die alle von ihm ausgewählten Einzelfaktoren abdecken.

Ebenso kann der Kunde seine grundsätzliche Nachhaltigkeitspräferenz angeben, ohne weitere Detailangaben zu den drei Kategorien zu machen. Für diese Kunden können alle Finanzinstrumente, die sich im Zielmarkt der Bank unter einer, mehreren oder allen Kategorien befinden, unter Berücksichtigung der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sein.

Zusätzlich erfragt die Bank beim Kunden einen Mindestanteil der Anlagen in Finanzinstrumenten, für den die vom Kunden benannten Nachhaltigkeitspräferenzen Anwendung finden sollen.

Die Bank stellt ein entsprechendes Produktangebot bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung für Kunden mit Nachhaltigkeitspräferenzen zur Verfügung. Hierbei werden seitens der Bank Mindestkriterien angewendet, unter anderem in sogenannten Nachhaltigkeitsfaktoren aus den Bereichen Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie in der Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Zudem werden spezifische Kriterien für Mindestausschlüsse (z. B. Rüstungsgüter, Tabakproduktion, Kohle) sowie allgemein anerkannte Prinzipien für verantwortliches Handeln im Sinne der Nachhaltigkeitsfaktoren (z. B. Berücksichtigung des UN Global Compact) berücksichtigt.

Wünscht der Kunde keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen, erfolgt die Eignungsprüfung ohne die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen. Gleichwohl können ihm Finanzinstrumente bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung angeboten werden, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, wenn diese Finanzinstrumente bzw. Anlagestrategien der Finanzportfolioverwaltung für ihn auf Basis der übrigen Geeignetheitskriterien geeignet sind.

5.2 Weitere Geeignetheitsprüfung

Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob das konkrete Geschäft, das dem Kunden empfohlen wird, oder die konkrete Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

- den Anlagezielen (einschließlich der Risikotoleranz) und Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden entspricht,
- die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn, seinen Anlagezielen entsprechend, finanziell tragbar sind und
- der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Eine entsprechende Prüfung der Geeignetheit wird im Rahmen des Abschlusses der digitalen Vermögensverwaltung computer- und onlinebasiert durchgeführt.

Die Bank wird dabei geeignete Strategien und Verfahren anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Art und die Merkmale, wie Kosten und Risiken, der dem Kunden empfohlenen Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente nachvollzieht und unter Berücksichtigung von Kosten und Komplexität beurteilt, ob äquivalente Wertpapierdienstleistungen bzw. Finanzinstrumente dem Profil des Kunden gerecht werden können.

Wird gleichzeitig eine Verkaufs- und eine Kaufempfehlung ausgesprochen (Umschichtung von Finanzinstrumenten), so wird die Bank die erforderlichen Informationen über die bestehenden Investitionen des Kunden sowie über die empfohlenen Neuinvestitionen einholen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung durchführen, sodass die Bank analysieren kann, ob die Vorteile der Umschichtung deren Kosten überwiegen. Die Bank wird den Kunden darüber informieren, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht.

Die Beurteilung der Geeignetheit erfolgt, damit die Bank bei der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung im Kundeninteresse handeln kann. Sie basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine Anlageziele, seine Risikobereitschaft, seine Nachhaltigkeitspräferenzen und seine finanziellen Verhältnisse mitgeteilt hat. Die Angabe aktueller, vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung erbringen kann. Der Umfang der einzuholenden Informationen kann je nach Wertpapierdienstleistung variieren. Die Bank wird die Kundenangaben erfragen, es obliegt aber dem Kunden, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen seiner Umstände, die für die Anlageberatung oder für die Finanzportfolioverwaltung relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf Änderungen seiner Umstände hin, so kann es sein, dass die Bank ihre Empfehlungen nicht zutreffend auf ihre Geeignetheit für den jeweiligen Kunden prüfen kann.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, darf sie im Zusammenhang mit einer Anlageberatung kein Finanzinstrument empfehlen oder im Zusammenhang mit einer Finanzportfolioverwaltung keine Empfehlung abgeben.

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten **Zielmarktes**. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welchen Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen sowie den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, beim Kunden erfragt, um abschließend die erforderliche Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument bzw. bei der Anlagestrategie der Finanzportfolioverwaltung zu vereinbaren. Die Bank wird im Rahmen der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung den jeweils für ein Finanzinstrument bestimmten Zielmarkt berücksichtigen und dabei auch prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstrument ist.

Im Anschluss an eine Anlageberatung stellt die Bank dem Privatkunden vor dem Abschluss eines Geschäfts über Finanzinstrumente auf einem dauerhaften Datenträger eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung zur Verfügung (Geeignetheitserklärung). In dieser **Geeignetheitserklärung** wird die Bank die erbrachte Beratung nennen sowie erläutern, wie sie auf die Präferenzen, Anlageziele und die sonstigen Merkmale des Kunden abgestimmt wurde. Wird die Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments mittels eines Fernkommunikationsmittels geschlossen, das die vorherige Übermittlung der Geeignetheitserklärung nicht erlaubt, stellt die Bank dem Kunden die Geeignetheitserklärung ausnahmsweise unmittelbar nach dem Vertragsschluss zur Verfügung, wenn der Kunde dem zugestimmt und die Bank dem Kunden angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben, damit er die Möglichkeit hat, die Geeignetheitserklärung vor dem Vertragsschluss zu erhalten.

Die Bank schuldet und **erbringt im Rahmen der Anlageberatung auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit** der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Das Kundendepot und die vom Kunden im Depot verwahrten Finanzinstrumente sollte der Kunde deshalb selbst überwachen.

Im Falle der Finanzportfolioverwaltung enthält der quartälliche Bericht (siehe Kapitel B 4.1 „Allgemeine Hinweise zur Finanzportfolioverwaltung“) über die Finanzportfolioverwaltung die regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit.

6. Beratungsfreies Geschäft und Ausführung von Aufträgen über Finanzinstrumente

6.1 Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft

Grundsätzlich können Finanzinstrumente aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine sowie sonstige Wertpapiere, über die Bank ohne Beratung erworben und veräußert werden (beratungsfreies Geschäft).

Voraussetzung für einen Erwerb über die Deutsche Bank ist aber, dass das einzelne Finanzinstrument im Rahmen des aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlichen automatisierten Produktfreigabeverfahrens zum beratungsfreien Erwerb freigegeben wurde. Im Rahmen dieses Produktfreigabeverfahrens prüft die Bank unter anderem (nicht abschließend), ob:

- ein entsprechendes Produktverbot durch eine Aufsichtsbehörde vorliegt,
- alle rechtlich vorgeschriebenen Produktunterlagen verfügbar sind,
- alle Kostendaten des Finanzinstruments vorliegen,
- der Emittent eine Beschreibung des Zielmarktes vorgibt, also beschrieben hat, an wen sich dieses Finanzinstrument richtet, und das Produkt für den beratungsfreien Erwerb zur Verfügung stehen sollte,
- das Finanzinstrument sich nach seiner Art und seinen Merkmalen nach Einschätzung der Bank grundsätzlich für den beratungsfreien Erwerb eignet.

Finanzinstrumente, die intern keine Produktfreigabe erhalten haben, stehen für den Erwerb über die Deutsche Bank nicht zur Verfügung.

Folgende Finanzinstrumente werden nicht im Wege des beratungsfreien Geschäfts zum Kauf angeboten:

- Öffentliche Zeichnungsangebote (Neuemissionen) von strukturierten Finanzinstrumenten (insbesondere Anlagezertifikate),
- sehr hoch komplex strukturierte Finanzinstrumente, z. B. deren Wertentwicklung von Kryptowährungen abhängig ist, oder Optionscheine mit einem binären Auszahlungsprofil („All or Nothing“), d. h. Produkte, bei denen kleinste Kursbewegungen des Basiswertes zu einem Totalverlust führen können.

Folgende Finanzinstrumente können ausschließlich online inkl. Call-Center erworben werden:

Hochkomplexe strukturierte Finanzinstrumente z. B. Produkte denominated außerhalb der Standardwährungen (EUR, USD, JPY, CHF, GBP, DKK, CAD, NZD, SEK, AUD, NOK, SGD, HKD, CNY, CNH) oder mit mehr als 3 Basiswerten oder mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.

Die vorstehenden Anmerkungen gelten ausschließlich für den Erwerb dieser Finanzinstrumente. Verkaufsaufträge sind hiervon nicht betroffen.

Zudem kann es zu weiteren Einschränkungen beim Erwerb kommen. Zum Beispiel kann es sein, dass ein Produkt nur für den Erwerb durch professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien (zu den Kundengruppen nach dem WpHG vgl. Kapitel B 2 „Angaben zu Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen“) zur Verfügung steht. Möchte ein als Privatkunde eingestuft Kunde ein solches Finanzinstrument erwerben, wird die Bank den Auftrag des Kunden zum Erwerb nicht annehmen und/oder ausführen.

6.2 Erforderliche Kundenangaben für die Angemessenheitsprüfung im beratungsfreien Geschäft

Bei anderen Wertpapierdienstleistungen als der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung (also im beratungsfreien Geschäft) ist die Bank verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen einzuholen, die erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen für den Kunden beurteilen zu können.

Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken in Zusammenhang mit der Art der Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistung beurteilen zu können.

Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass das vom Kunden gewünschte Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht angemessen ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen. In diesen Fällen kann eine Ausführung des Kundenauftrags nur erfolgen, wenn der Kunde ausdrücklich nach Erhalt des Hinweises durch die Bank informiert, die Order dennoch ausführen lassen zu wollen. Die Bank behält sich jedoch auch vor, in solchen Fällen einen entsprechenden Kundenauftrag nicht auszuführen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Dies gilt insbesondere für Finanzinstrumente, die die Bank der Risikoklasse 6 zuordnet: Hier wird die Bank Kaufaufträge nicht mehr ausführen, wenn keine entsprechenden Kenntnisse und/oder Erfahrungen vorliegen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Verkaufsaufträge sind weiter wie gewohnt möglich.

Erlangt die Bank die erforderlichen Informationen nicht, informiert die Bank den Kunden darüber, dass eine Beurteilung der Angemessenheit nicht möglich ist. In einem solchen Fall wird die Bank Kaufaufträge nicht ausführen. Hierauf wird sie den Kunden dann gesondert hinweisen. Verkaufsaufträge sind möglich.

Die Beurteilung der Angemessenheit basiert auf den Informationen, die der Kunde der Bank über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen mitgeteilt hat. Es ist im Interesse des Kunden, die Fragen der Bank zum Zweck der Angemessenheitsbeurteilung zutreffend und vollständig zu beantworten. Die Angabe aktueller, vollständiger und korrekter Informationen ist daher unerlässlich, damit die Bank die Angemessenheit prüfen kann. Die Bank wird Kundenangaben abfragen. Es obliegt aber dem Kunden, aktuelle, vollständige und zutreffende Angaben zu machen und auch von sich aus auf Änderungen, die für das beratungsfreie Geschäft relevant sind, hinzuweisen. Weist der Kunde die Bank nicht oder nicht rechtzeitig auf solche Änderungen hin, so kann es sein, dass die Bank die Angemessenheit nicht zutreffend prüfen kann.

6.3 Eingeschränkte Prüfung des Zielmarktes im beratungsfreien Geschäft

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Vereinbarkeit der von ihr angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen gegenüber sie Wertpapierdienstleistungen erbringt, zu beurteilen, auch unter Berücksichtigung des sogenannten Zielmarktes. Der Zielmarkt beschreibt typisiert, an welche Kunden sich ein Finanzinstrument richtet. Dabei werden insbesondere Angaben zu typischen Anlagezielen (einschließlich eines erforderlichen Anlagehorizonts), typischerweise erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen, um die Risiken des jeweiligen Finanzinstruments zu verstehen, sowie der typischerweise erforderlichen Risikotoleranz bei einer Anlage in das jeweilige Finanzinstrument gemacht.

Soweit die Bank Kaufaufträge in Finanzinstrumenten beratungsfrei ausführt, wird sie nur solche Informationen, die der Kunde der Bank zur Verfügung gestellt hat, heranziehen, die sich auf seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen beziehen. Zudem wird sie die Kundenkategorisierung berücksichtigen. **Weitere Angaben des Kunden, die dieser der Bank etwa für Zwecke der Anlageberatung oder der Finanzportfolioverwaltung zur Verfügung gestellt hat, wird die Bank im Zusammenhang mit dem beratungsfreien Geschäft nicht verwenden.**

Daher wird die Bank im Rahmen des beratungsfreien Geschäfts nur eingeschränkt prüfen, ob der Kunde gemäß den vom Kunden gemachten Kundenangaben nach der Beurteilung der Bank im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Die Bank wird daher ausschließlich prüfen, ob der Kunde im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung sowie seine Kenntnisse und Erfahrungen im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kundenkategorisierung nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie einen Auftrag des Kunden zum Kauf des Finanzinstruments weder annehmen noch ausführen. Gelangt die Bank aufgrund der Kundenangaben zu der Auffassung, dass der Kunde bezüglich des von ihm gewünschten Finanzinstruments im Hinblick auf seine Kenntnisse und Erfahrungen nicht im Zielmarkt des jeweiligen Finanzinstruments ist, wird sie den Kunden darauf hinweisen.

6.4 Hinweis zum Order-Routing

Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO FWB) ist die Bank verpflichtet, mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Abs. 8 S. 2 Börsengesetz (BörsG) bei Nutzung eines Order-Routing-Systems die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse sowie die börsenrechtlichen Vorschriften zur Kenntnis zu geben. Die Bank weist die mittelbaren Handelsteilnehmer auf die Einhaltung und Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften hin. Nähere Einzelheiten sind derzeit abrufbar unter: <https://www.deutsche-boerse-cash-market.com/dbcm-de/meta/frankfurter-wertpapierboerse-regelwerke>.

6.5 In maxblue geführte beratungsfreie Depots

6.5.1 Allgemeine Hinweise

Unter dem Namen maxblue führt die Deutsche Bank AG ausschließlich beratungsfreie telefonisch oder online aufgegebenen Aufträge des Kunden zum Erwerb oder zur Veräußerung von Wertpapieren aus. Es können alle Wertpapiere erworben und verkauft werden, die auch für Zwecke des beratungsfreien Geschäfts freigegeben wurden und zur Verfügung stehen (zu Einzelheiten hierzu vergleiche unter Kapitel B 6.1 „Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft“).

Der Erwerb von Wertpapieren kann auch im Rahmen eines Wertpapiersparplans erfolgen.

Zu den Finanzinstrumenten im Wertpapiersparplan zählen insbesondere:

- Aktien (ca. 70-150), die in in- und ausländischen Indices (z. B. DAX, EURO STOXX 50, Dow Jones, etc.) vertreten sind (wobei die Deutsche Bank AG bei der Platzierung dieser Aktien gegen Vergütung mitgewirkt haben könnte).
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten-, Immobilien und Mischfonds (ca. 230-350). Dazu gehören hauseigene Fonds (Fonds, die zur Gruppe der Unternehmen der DWS und damit zur Deutsche Bank Gruppe gehören) sowie Fonds von anderen Fondsanbietern. Zu den Unternehmen der DWS Gruppe sowie den anderen Fondsanbietern unterhält die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente und erhält hierfür auch Vertriebsvergütungen. Derzeit sind dies für Zwecke der Wertpapiersparpläne des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank folgende Fondsanbieter: DWS, BlackRock, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs, Fidelity, JP Morgan, Schroders, Invesco, Pictet Asset Management, PIMCO Global Advisors, Allianz Global Investors, Aberdeen Standard Investments, Flossbach von Storch, Credit Suisse Asset Management, Amundi. Die Liste der Fondsanbieter kann sich im Laufe der Zeit ändern.

- Exchange Traded Funds (ETFs) (ca. 180-250) und Exchange Trades Commodities (ETC) (ca. 10–50). Dazu gehören ETFs und ETCs der Deutsche Bank Gruppe sowie verschiedener externer Produktpartner derzeit sind dies z. B. Amundi, iShares und Vanguard. Zu den Emittenten der jeweiligen Finanzinstrumente kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und erhält hierfür ggf. auch Vertriebsvergütungen.

6.5.2 Direct Trade

Direct Trade ist ein beratungsfreies Online-Brokerage-Angebot, durch das Kunden über die Bank als Kommissionärin online Finanzinstrumente von ausgewählten Handelspartnern außerbörslich kaufen oder verkaufen können.

Die Angebotspalette umfasst grundsätzlich alle Finanzinstrumente, die von der Bank für das beratungsfreie Geschäft freigegeben wurden (zu Einzelheiten hierzu vergleiche unter Kapitel B 6.1 „Allgemeine Hinweise zum beratungsfreien Geschäft“). Einschränkend hierzu legt der jeweilige Handelspartner seine individuelle Angebotspalette eigenständig fest. Hierzu können die folgenden Arten von Finanzinstrumenten zählen:

- in- und ausländische Aktien,
- offene Wertpapierfonds einschließlich Aktien-, Renten, Immobilien-, Infrastruktur- und Mischfonds sowie Exchange Traded Funds (ETFs),
- Anleihen unterschiedlicher Emittenten,
- strukturierte Wertpapiere einschließlich strukturierter Anleihen, Zertifikate und Optionsscheine unterschiedlicher Ausprägung.

Dazu gehören Finanzinstrumente aus der Deutsche Bank Gruppe sowie von sonstigen Drittemittenten. Zu diesen Unternehmen kann die Bank eine Kooperationsvereinbarung über den Vertrieb dieser Finanzinstrumente unterhalten und hierfür auch Vertriebsvergütungen erhalten.

Eine Übersicht über die Handelspartner inkl. Handelszeiten und dazugehöriger Angebotspalette erhält der Kunde unter: <https://www.maxblue.de/wertpapierhandel/handeln/direct-trade.html>

Es gelten die Direct Trade Nutzungsbedingungen, die von jedem Kunden vor erstmaliger Direct Trade Nutzung akzeptiert und bestätigt werden müssen. Darüber hinaus sind diese unter https://www.maxblue.de/service-kontakt/informationen/formulare.html#parsys-tabs-tabsParsys-tabpanel_1777220110 abrufbar.

7. Gesonderte Informationen zu Produktpaketen

Der Gesetzgeber verpflichtet Banken dazu, ihre Kunden in Bezug auf gebündelte oder gekoppelte Produktpakete (nachstehend zusammen auch „Produktpakete“ genannt) gesondert aufzuklären.

Um ein „gebündeltes Produktpaket“ handelt es sich, wenn die Bank Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten als Gesamtpaket (gebündeltes Produktpaket) anbietet und dem Kunden von der Bank die Möglichkeit geboten wird, die verschiedenen Bestandteile des Produktpakets (jedes der angebotenen Produkte bzw. jede der angebotenen Dienstleistungen) auch einzeln von der Bank zu erwerben. Bei „gekoppelten Produktpaketen“ ist zumindest einer der Bestandteile (die Erbringung der Wertpapierdienstleistung, der anderen Dienstleistung oder der Geschäfte über die anderen Produkte) Bedingung für die Durchführung der jeweils anderen Bestandteile oder des Abschlusses der Vereinbarungen darüber. Für den Kunden ist in diesem Fall zumindest ein Bestandteil nicht einzeln von der Bank erhältlich.

Bietet die Bank Produktpakete an (z. B. Finanzportfolioverwaltung mit Ausführung von Wertpapiergeschäften), erhält der Kunde Informationen:

- ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können und
- über die Kosten und Gebühren der einzelnen Bestandteile sowie ggf.
- zu den einzelnen Bestandteilen und den mit den einzelnen Bestandteilen verbundenen Risiken sowie ihrer Wechselwirkung zueinander (Risiken des Produktpakets), sofern sich aus dem Gesamtpaket abweichende Risiken im Vergleich zu den Risiken der einzelnen Bestandteile ergeben.

Im Falle der Anlageberatung hat die Bank auch die Geeignetheit des Produktpakets zu prüfen. Im Falle des beratungsfreien Geschäfts hat die Bank zu prüfen, ob das Produktpaket angemessen ist.

8. Informationen über Preise und Kosten

Informationen über die Kosten unserer Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen sind im Abschnitt H dieses Dokuments „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen für Privatkunden Deutsche Bank“ aufgeführt. Der Kunde kann sie zudem dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank entnehmen.

Die Bank stellt dem Kunden Kosteninformationen vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen bezogen auf Finanzinstrumente oder der Erbringung einer Anlageberatung zur Verfügung. Wenn die Bank Kauf-/Verkaufsaufträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (insbesondere telefonisch) entgegennimmt und eine vorherige Übermittlung der Kosteninformationen nicht möglich ist, kann die Bank diese – unter bestimmten Voraussetzungen – unmittelbar nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen. Diese vorgelegte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten.

Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistung, welche die separat ausgewiesenen Vertriebsvergütungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite.

Die Angaben in den Kosteninformationen der Bank können von den Kostenangaben in den Verkaufsunterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt) abweichen. Ursächlich hierfür kann zum einen sein, dass in den Kosteninformationen auch Dienstleistungskosten (z. B. laufende Vertriebsvergütungen, Entgelte für Depotführung, etc.) zusätzlich berücksichtigt werden. Darüber hinaus bestehen aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID 2-Richtlinie“) auch bezüglich des Ausweises der auf

Produktebene anfallenden Kosten weiterreichende Vorgaben. Dementsprechend können die in den Kosteninformationen wiedergegebenen Produktkosten aufgrund der unterschiedlichen Methodik für den Ausweis der Kosten von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Im Falle einer Finanzportfolioverwaltung erhält der Kunde vor Abschluss des Finanzportfolioverwaltungsvertrages einmalig eine Übersicht über die voraussichtlichen Kosten und Folgekosten. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Berichtszeitraum angefallenen Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Auf Wunsch erhält der Kunde eine Aufstellung nach einzelnen Kostenposten. Zu Informationen zu den sonstigen regelmäßigen Berichten im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung siehe Kapitel B 10 „Berichtspflichten der Bank“.

9. Berichtspflichten der Bank

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, den Kunden quartalsweise u. a. über

- seine in Depots verwahrten Bestände in Finanzinstrumenten,
- deren jeweiligen Marktwert,
- Finanzinstrumente, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften waren, zu informieren.

Auf Wunsch erhält der Kunde jederzeit eine Aufstellung der genannten Bestände in depotmäßig verwahrten Finanzinstrumenten.

Im Rahmen der **Finanzportfolioverwaltung** wird die Bank dem Kunden quartalsweise Informationen zur Verfügung stellen. In diesen wird die Bank neben der Angabe zu den Beständen in Finanzinstrumenten (vgl. vorstehend) zudem unter anderem folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- zur Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder — wenn dieser nicht verfügbar ist — dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtszeitraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums,
- zu dem Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte, mindestens aufgeschlüsselt in Gesamtverwaltungsgebühren und Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung, und
- zu dem Gesamtbetrag der Dividenden-, Zins- und sonstigen Zahlungen, die während des Berichtszeitraums im Zusammenhang mit dem Kundenportfolio eingegangen sind.

Die Bank stellt im Falle einer Finanzportfolioverwaltung, die, wie mit dem Kunden vereinbart, Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, zudem einen jährlichen Bericht über die Berücksichtigung von ökologischen oder sozialen Merkmalen und nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zur Verfügung. Der Bericht erfolgt auf einer gesetzlichen Vorlage für produktbezogene Offenlegungspflichten.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung ist die Bank zudem gesetzlich verpflichtet, den Kunden zu informieren, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Portfolios um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten.

Außerhalb der Finanzportfolioverwaltung ist die Bank gesetzlich verpflichtet, den Privatkunden zu informieren, wenn die Bank eine Geschäftsverbindung zu einem Privatkunden im Hinblick auf ein Finanzinstrument unterhält und der Ausgangswert eines gehebelten Finanzinstruments oder einer Eventualverbindlichkeit um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten. Darüber hinausgehende Beobachtungs- oder Informationspflichten der Bank bestehen nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mit den jeweiligen Kunden vereinbart ist.

10. Annahme von Aufträgen über Geschäfte in Finanzinstrumenten

Aufträge über Wertpapiergeschäfte bittet die Bank in der Filiale, per Telefon oder per Online-Banking zu erteilen.

Kunden, die über die Deutsche Vermögensberatung Gruppe an die Bank vermittelt werden, können auch Aufträge über Wertpapiergeschäfte bei dem zuständigen Vermögensberater der Deutsche Vermögensberatung Gruppe erteilen.

Gerne nimmt die Bank im Rahmen der Anlageberatung auf Wunsch auch Aufträge über Wertpapiergeschäfte (ausgeschlossen für die Finanzportfolioverwaltung und maxblue) in den Räumlichkeiten des Kunden entgegen.

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Finanzinstrumenten nicht anzunehmen und/oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen oder aus anderen Gründen keine Deutsche Bank-interne Produktfreigabe für das betreffende Finanzinstrument vorliegt. Das gilt entsprechend für die Annahme sonstiger Erklärungen, die auf den Geschäftsabschluss gerichtet sind.

11. Information über die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (insbesondere § 83 Abs. 3 WpHG) ist die Bank verpflichtet, Telefongespräche und elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) mit ihren Kunden aufzuzeichnen, die eine Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zum Gegenstand haben und sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. Eine Aufzeichnungspflicht besteht seitens der Bank auch dann, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation (z. B. E-Mail) nicht zum Abschluss eines solchen Geschäfts zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung führt.

Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrags und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Die Aufzeichnungspflicht dient der Stärkung des Anlegerschutzes, der Verbesserung der Marktüberwachung und der Schaffung von Rechtssicherheit im Interesse des Kunden und der Bank.

Von der Aufzeichnungspflicht sind auch Telefongespräche und die elektronische Kommunikation der Bank mit Bevollmächtigten des Kunden betroffen.

Sofern ein Kunde oder ein Bevollmächtigter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden ist, kann er Wertpapierdienstleistungen der Bank nicht über das Telefon oder mittels elektronischer Kommunikation in Anspruch nehmen. Wertpapierdienstleistungen der Bank können diese Kunden aber weiterhin in den Geschäftsstellen der Bank beziehen.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit dem Telefongespräch oder der elektronischen Kommunikation eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung. **Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.**

12. Gesprächsnotiz

Die Bank ist verpflichtet, bei persönlichen Gesprächen mit Kunden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen Gesprächsnotizen mit mindestens folgendem Inhalt auf einem dauerhaften Datenträger zu erstellen:

- Datum und Uhrzeit der Besprechung,
- Ort der Besprechung,
- persönliche Angaben der Anwesenden,
- Initiator der Besprechung und
- wichtige Informationen über den Auftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung.

Die Bank stellt Kunden auf Antrag innerhalb von fünf Jahren beziehungsweise bei entsprechender Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von sieben Jahren seit Erstellung der Gesprächsnotiz eine Kopie der Aufzeichnung zur Verfügung.

Der Kunde kann sich diesbezüglich an seinen Berater oder den telefonischen Kundenservice wenden.

13. Meldung von Geschäften in Finanzinstrumenten an die Aufsichtsbehörde und Mitteilung melderrelevanter Angaben durch den Kunden

Die Bank ist verpflichtet, Geschäfte mit Finanzinstrumenten der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie ggf. dem jeweiligen Ausführungsplatz, wie z. B. der Frankfurter Wertpapierbörse, zu melden. Dafür müssen Angaben über die Transaktionsdetails wie zum Beispiel das Volumen, der Kurs und der Abschlusszeitpunkt übermittelt werden. Darüber hinaus ist die Bank verpflichtet, in ihrer Meldung den Käufer bzw. Verkäufer sowie in die Anlageentscheidung involvierte Personen zu benennen. Natürliche Personen sind dabei mit Vornamen, Nachnamen, Geburtstag und einem von der Staatsangehörigkeit abhängigen Identifizierungscode anzugeben. Kunden, die keine natürlichen Personen sind, werden mit einer besonderen, von ihnen einzuholenden Identifizierungskennung (dem Legal Entity Identifier, „LEI“) gemeldet. Aufsichtsbehörden nutzen diese Informationen zur Untersuchung und Ermittlung von potenziellem Marktmissbrauch.

Die Kunden müssen der Bank alle gesetzlich notwendigen Angaben zu ihrer Identifizierung vor der Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zur Verfügung stellen. Anderenfalls ist die Bank berechtigt, die Ausführung abzulehnen. Insbesondere der LEI muss dabei regelmäßig bei der ausstellenden Stelle aktualisiert werden. Sofern eine Aktualisierung der LEI im LEI-Register nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt (der Status der LEI ist dann „lapsed“), ist die Bank berechtigt, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen.

14. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank. Inländische Wertpapiere werden demgemäß regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere der Kunden verwahrt werden, teilt die Bank den Kunden auf der Wertpapierabrechnung mit. An den in- oder ausländischen Wertpapieren wird den Kunden je nach Verwahrart das Miteigentum oder Alleineigentum bzw. eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtstellung nach Maßgabe der Ziffern 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) verschafft. Die Haftung der Bank im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren bestimmt sich nach Ziffer 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H). Weitere Einzelheiten kann der Kunde dem Kapitel B 15 „Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden“ entnehmen.

15. Informationen zum Schutz der Gelder und Finanzinstrumente von Kunden

Sofern Kunden der Bank Geld in Form von Einlagen überlassen, erfolgt die Verbuchung auf Konten, die der Kunde bei der Bank führt. Im Hinblick auf Informationen zum Schutz der Einlagen durch den Einlagensicherungsfonds wird auf Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (vgl. Kapitel G) verwiesen.

Sofern Kunden mit der Bank Derivategeschäfte abschließen, erfolgt die Verbuchung ebenfalls in bankeigenen Systemen.

Sofern Kunden bei der Bank in einem Depot Wertpapiere verwahren lassen, werden diese in der Regel von Wertpapiersammelbanken verwahrt. Diese fungieren – insbesondere für börsengehandelte Wertpapiere – in ihrer jeweiligen Rechtsordnung vielfach als sogenannte Zentralverwahrer. Insofern werden insbesondere ausländische Wertpapiere regelmäßig im Ausland verwahrt, was die Rechte der Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente beeinflussen kann. Dies gilt vor allem für Wertpapiere, die Kunden im Ausland erworben haben, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden oder die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) gelten auch, wenn Kunden in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv bei der Bank einliefern oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lassen.

Sofern die Bank Wertpapiere ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, wird die Bank die Auswahl, Beauftragung und regelmäßige Überwachung des beauftragten Verwahrers mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vornehmen. Bei der Auswahl eines Verwahrers mit Sitz in einem Drittstaat wird die Bank darauf achten, dass dieser besonderen regulatorischen Vorschriften für die Verwahrung unterliegt und beaufsichtigt wird. Sofern in einem Drittstaat die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung einer anderen Person nicht geregelt ist, wird die Bank Kundenfinanzinstrumente bei einem Dritten in diesem Drittstaat nur verwahren lassen, wenn die Verwahrung wegen der Art der betreffenden Finanzinstrumente oder der mit diesen verbundenen Wertpapierdienstleistungen nur bei diesem erfolgen kann. Insbesondere kann bei der Verwahrung in einem Drittstaat, in dem die getrennte Verwahrung von Kundenbeständen und Eigenbeständen der Bank nicht gewährleistet ist, die Gefahr bestehen, dass Finanzinstrumente der Kunden dem Zugriff von Vollstreckungsgläubigern der Bank oder des Dritten unterliegen.

Um die Rechte der Kunden an ihren Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zu schützen, hat die Bank eine Reihe von Maßnahmen ergriffen:

- Aufzeichnungen und eine korrekte Buchführung ermöglichen jederzeit eine Zuordnung der von der Bank gehaltenen Gelder und Finanzinstrumente zu den einzelnen Kunden und grenzen sie von den Vermögenswerten der Bank ab.
- Die Bank gleicht ihre Aufzeichnungen und Bücher regelmäßig mit denen aller Dritter ab, bei denen sie den Kunden gehörende Gelder und Finanzinstrumente verwahren lässt.

- Die Bank sorgt dafür, dass alle bei einem Dritten verwahrten Finanzinstrumente von Kunden entweder durch unterschiedliche Bezeichnung der in der Buchführung des Dritten geführten Konten oder durch Maßnahmen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten, von ihren Finanzinstrumenten und denjenigen des Dritten unterschieden werden können. Sollte nach der für den Dritten maßgeblichen Rechtsordnung eine von den Eigenbeständen der Bank oder des Dritten oder von anderen Kundenbeständen getrennte Verwahrung der Finanzinstrumente der Kunden nicht möglich sein, besteht insbesondere die Gefahr, dass sie ungeachtet der Rechtstellung nach Maßgabe von Ziffer 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (vgl. Kapitel H) für die Bedienung anderer Geschäftsabwicklungen verwendet werden.
- Die Bank trifft organisatorische Vorkehrungen, um das Risiko eines Verlustes oder Teilverlustes von Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden oder der damit verbundenen Rechte durch Pflichtverletzungen so gering wie möglich zu halten.

Insbesondere lässt sich die Bank von anderen Verwahrern zusichern, dass diese Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte an den verwahrten Geldern und Finanzinstrumenten der Kunden nur wegen solcher Forderungen geltend machen, die sich aus der Anschaffung, Verwaltung und Verwahrung dieser Werte ergeben, und sie die Bank unverzüglich benachrichtigen, wenn von dritter Seite Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Werte eingeleitet oder diese von anderen Eingriffen betroffen werden, und die Werte innerhalb der Grenzen des jeweiligen Staates entweder von dem Verwahrer selbst verwahrt werden oder er lediglich mit Zustimmung der Bank einen Dritten mit deren effektiver Verwahrung beauftragen oder die Werte in einen Drittstaat verbringen darf.

Bei der Verwahrung in einem Land, das nicht dem europäischen Wirtschaftsraum angehört, kann es zudem sein, dass die Bank gezwungen ist, auch Pfand-, Zurückbehaltungs- und ähnliche Sicherungsrechte zugunsten des Verwahrers zu akzeptieren, die nicht der Kundenbeziehung, der Art der zu verwahrenden Wertpapiere oder der Erbringung einer Dienstleistung für den Kunden entspringen. Dies ist der Fall, wenn das anzuwendende Recht des Drittstaats diese vorschreibt.

Sofern die Bank Finanzinstrumente ihrer Kunden nicht selbst verwahrt, haftet die Bank schließlich für die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des jeweiligen Verwahrers.

16. Ergänzende Informationen für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz

16.1 Information zum Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

Ähnlich dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Deutschland (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2.) sieht auch das Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) nach Kundenkategorien abgestufte Informations- und Schutzpflichten der Bank vor. Das vorgegebene Schutzniveau unter FIDLEG unterscheidet dabei die Kundenkategorien Privatkunden, professionelle Kunden und institutionelle Kunden. Als Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank AG genießen die Kunden der Bank das höchste Schutzniveau und werden als Privatkunden nach WpHG und FIDLEG eingestuft. Ein Privatkunde kann auf Antrag oder durch Festlegung der Bank als professioneller Kunde nach WpHG und nach FIDLEG eingestuft werden. Es gelten jedoch besondere Anforderungen. Informationen zu den Voraussetzungen einer Einstufung als professioneller Kunde sowie zum dafür vorgesehenen Prozess erhält der Kunde auf Nachfrage.

Eine weitere Besonderheit des FIDLEG ist die Schweizer Ombudsstelle: Das FIDLEG sieht bei Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und Finanzdienstleistern die Möglichkeit vor, ein Vermittlungsverfahren durch eine Ombudsstelle einzuleiten.

Bei Streitigkeiten mit der Bank über Sachverhalte, die den Anforderungen des FIDLEG unterliegen, besteht also für Kunden in der Schweiz zusätzlich die Möglichkeit eine Ombudsstelle in der Schweiz anzurufen. Dazu hat sich die Deutsche Bank AG Deutschland dem „Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)“ angeschlossen:

Verein Ombudsstelle für Finanzdienstleister (OFD)
 Bleicherweg 10
 CH-8002 Zürich
 E-Mail: ombudsmann@ofdl.ch
www.ofdl.ch (Internetportal des OFD)

Weitere Informationen dazu, wie Kunden der Bank Feedback geben oder sich beschweren können, sind abrufbar unter <https://www.deutsche-bank.de/ub/kontakt-und-service/kontakt.html>

Nach den Regelungen des FIDLEG müssen sich Kundenberater ausländischer Finanzdienstleister in einem Beraterregister in der Schweiz registrieren. Um auch für Kunden mit Wohnsitz/Firmensitz in der Schweiz FIDLEG-relevante Finanzdienstleistungen erbringen zu können, sind zahlreiche Kundenberater der Deutsche Bank AG Deutschland in einem Beraterregister in der Schweiz registriert. Falls Kunden zu einem Kundenberater im Zusammenhang mit FIDLEG-relevanten Finanzdienstleistungen direkten Kontakt aufnehmen (z.B. durch Anruf), der nicht registriert ist, wird dieser den Kunden an einen Kundenberater weiterleiten, der registriert ist.

16.2 Information zum Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG)

Das Schweizer Bundesgesetz über die Kollektiven Kapitalanlagen (KAG) unterscheidet hinsichtlich der Kundenkategorien zwischen „Qualifizierten Anlegern“ und „Nicht-Qualifizierten Anlegern“. Für Zwecke des KAG werden Kunden als Nicht-Qualifizierte Anleger eingestuft, sofern nichts Abweichendes zwischen Kunde und Bank vereinbart ist. Die Einstufung als Qualifizierter Anleger oder Nicht-Qualifizierter Anleger nach KAG ist unabhängig von der Einstufung als Privatkunde nach WpHG und nach FIDLEG (siehe hierzu in diesem Kapitel unter Ziffer 2. und 16.1).

C Risikoklassen-Informationsblatt

1. Grundzüge der Risikoklassen-Systematik

Die Deutsche Bank AG (Privatkundenbank, einschließlich der „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“) hat interne Risikoklassen für Finanzinstrumente festgelegt, die für Zwecke der Beratung, von Finanzinstrumenten und im beratungsfreien Geschäft eingesetzt werden und auf einem durch die Deutsche Bank AG, im Folgenden: „Bank“, festgelegten internen Risikomaß basieren.

Die Risikoklassen-Systematik der Bank umfasst insgesamt 7 Risikoklassen. Das Risiko der Finanzinstrumente nimmt mit Anstieg der Risikoklassen (1 bis 7) zu, dabei stellt die Risikoklasse 1 keine risikolose Anlage dar. Ziel der Risikoklassen ist es, das Risiko unterschiedlicher Finanzinstrumente vergleichbar zu machen; z. B. weist ein der Risikoklasse 5 zugeordnetes Finanzinstrument ein höheres Verlustpotenzial als ein Finanzinstrument der Risikoklasse 4 auf.

2. Herleitung der Risikoklassen 1 bis 5 sowie der Risikoklassen 6 und 7

Risikoklassen 1 bis 5

Die Risikoklassen-Systematik soll dem Anleger Anhaltspunkte für die langfristige Risikonatur eines Finanzinstruments liefern. Hierfür wird der größte historische Kursrückgang als Risikomaß herangezogen. Dabei betrachtet man den Abstand vom Kurstiefststand zu dem Kurshöchststand innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums. Extreme (Markt-)Ereignisse können für den Kursverlauf eines Finanzinstruments gravierend sein. Da sie aber selten sind, würden sie die Aussage zur langfristigen Risikonatur eines Finanzinstruments verzerren. Die für die Aufstellung der Risikoklassen herangezogene Berechnung erfolgt daher über rollierende, d. h. jeweils um einen Tag versetzte 12-Monats-Zeiträume über den zugrunde gelegten Zeitraum. Im Anschluss wird ein Durchschnittswert ermittelt. Diese Risikokennzahl wird als das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines Finanzinstruments in einem 12-monatigen Zeitraum bezeichnet. Sie ist Grundlage für die Risikoklassen-Systematik der Bank bezogen auf Anlageprodukte.

Für die Einteilung der Risikoklassen werden Finanzinstrumente entsprechend ihrer Art zunächst in Produktgruppen (z. B. Rentenfonds, Geldmarktfonds) und anschließend in Produktuntergruppen (z. B. Rentenfonds mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR) zusammengefasst. Anschließend wird für eine repräsentative Anzahl gängiger Finanzinstrumente je Produktart, -gruppe und -untergruppe die Risikokennzahl für eine Vielzahl historischer 12-Monats-Zeiträume ermittelt. Daraus wird das typisierte durchschnittliche Verlustpotenzial über einen 12-Monats-Zeitraum abgeleitet.

Aus den Analyseergebnissen wurden 5 Bandbreiten für das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum und damit für die ersten 5 Risikoklassen der Bank gebildet.

Es erfolgt keine gesonderte Berechnung des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials für jedes einzelne Finanzinstrument, das über die Bank erworben werden kann. Die einzelnen Finanzinstrumente werden ausschließlich entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu einer Produktgruppe oder -untergruppe einer Risikoklasse zugeordnet. Daher ist das aus der Zuordnung zu einer Risikoklasse ablesbare historisch durchschnittliche Verlustpotenzial typisiert.

Ein Beispiel: Finanzinstrumente mit der Risikoklasse 4 weisen, basierend auf der oben beschriebenen typisierten Betrachtung, in einem 12-Monats-Zeitraum ein historisch durchschnittliches Verlustpotenzial zwischen 10 % und 25 % auf.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial auf 12 Monate gibt dem Anleger einen Hinweis, in welchem Verlust- und damit Risikobereich ein Finanzinstrument typischerweise klassifiziert wird.

Da es sich um eine typisierte historische Durchschnittsbetrachtung handelt, können in einzelnen oder mehreren 12-Monats-Zeiträumen oder zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich höhere Verluste entstehen oder in der Vergangenheit entstanden sein.

Das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial beruht auf Daten der Vergangenheit. Daten der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für das künftige Verlustpotenzial eines konkreten Finanzinstruments, einer Produktgruppe oder -untergruppe.

Risikoklassen 6 und 7

Besonders riskante Instrumente wie z. B. Hebelprodukte lassen sich nicht auf Grundlage des historischen Verlustpotenzials einer Risikoklasse zuordnen. Diese werden deshalb in die Risikoklassen 6 (erhöhtes Kapitalverlustrisiko) und 7 (Verlustpotenzial größer als das eingesetzte Kapital/die gestellte Sicherheit) eingestuft. Die Zuordnung der Finanzinstrumente erfolgt basierend auf ihren Produkteigenschaften und Auszahlungsprofilen.

3. Verhältnis zu anderen Risikokennzahlen

Die Produktemittenten, -hersteller bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlichen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) für bestimmte Finanzinstrumente, wie beispielsweise Zertifikate, strukturierte Anleihen, bestimmte Derivate sowie für Investmentfonds eine Risikokennzahl, den Gesamtrisikoindikator (Summary Risk Indicator, nachfolgend als „SRI“ bezeichnet).

Der SRI umfasst 7 Risikoklassen, dabei drückt 1 das niedrigste und 7 das höchste Risiko aus. Der SRI kann sich im Zeitablauf dynamisch in Abhängigkeit von der Risikosituation sowie aufgrund zwischenzeitlicher Phasen erhöhter und geringerer Wertschwankungen (Volatilität) ändern. Die Bank berücksichtigt den Gesamtrisikoindikator (SRI) bei der Risikoklassenzuordnung der Finanzinstrumente. Da die langfristige Risikonatur eines Produkts nicht durch den SRI allein bestimmt werden kann, ist die bankeigene Risikoklassen-Systematik stets Ausgangspunkt der Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse. Der jeweils aktuell veröffentlichte SRI eines Finanzinstruments kann aber dazu führen, dass das Finanzinstrument einer höheren Risikoklasse zugeordnet wird. Damit sollen bestehende Produktrisiken auf kurze, mittlere und langfristige Sicht berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass ein Finanzin-

strument im Zeitverlauf seine Risikoklasse verändert und einer höheren Risikoklasse (aber danach ggf. auch wieder einer niedrigeren Risikoklasse) zugeordnet wird.

4. Wichtige Hinweise

Bitte folgende wichtige Hinweise beachten, die die Risikoklassen-Systematik der Bank weiter erläutern:

Aussagekraft der Risikoklassenlogik

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse auf Basis des historisch durchschnittlichen Verlustpotenzials

- kann **keine Aussage** darüber treffen, welches Verlustpotenzial ein Finanzinstrument in der Zukunft tatsächlich haben wird,
- beinhaltet die Möglichkeit, dass **Verluste in einem Finanzinstrument in jedem zukünftigen 12-Monats-Zeitraum, aber auch zu einzelnen Zeitpunkten während der Anlagezeit auch deutlich über dem angegebenen historisch durchschnittlichen Verlustpotenzial liegen können**; dies kann auch den **Totalverlust** des eingesetzten Kapitals bedeuten, und zwar selbst dann, wenn das Finanzinstrument der niedrigsten Risikoklasse zugeordnet wurde,
- trifft somit eine rein indikative Aussage über das historisch durchschnittliche Verlustpotenzial eines einzelnen Finanzinstruments in einem 12-Monats-Zeitraum, basierend auf einer typisierten Betrachtung.

Keine Berücksichtigung etwaiger Kreditfinanzierung

Die Zuordnung eines Finanzinstruments zu einer Risikoklasse berücksichtigt nicht die persönliche Situation des Kunden, also etwa die Frage, ob dieser seine Käufe in Finanzinstrumenten kreditfinanziert und daher einen Kredit tilgen und Darlehenszinsen zahlen muss, selbst wenn das Finanzinstrument an Wert verliert, keine Auszahlungen tätigt und ggf. ein Totalverlust entsteht.

Gewählte Währungsperspektive

Die Risikoklassen-Systematik stellt auf die Perspektive eines Anlegers mit EUR als Heimatwährung ab und nicht auf eine ggf. abweichende persönliche Kundensituation oder -währung. Somit erfolgt die Beratung bei der Bank insoweit ausschließlich auf Eurobasis, auch wenn das Finanzinstrument in einer anderen Währung denominiert.

Zusatzinformationen zu Risiken

Dieses Informationsblatt

- **enthält keine** ausführlichen Beschreibungen zur Funktionsweise und zu allen relevanten Risiken, die die aufgeführten Produktgruppen bzw. -untergruppen und das jeweilige konkrete Finanzinstrument ausmachen,
- **ersetzt nicht** eine Aufklärung über die Funktionsweise und die Risiken eines Finanzinstruments und ist nicht dazu gedacht, die notwendigen Kenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um ein Finanzinstrument und die mit ihm verbundenen Risiken zu verstehen.

Keine Berücksichtigung von Kosten

Beim Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten fallen Gebühren, Transaktionskosten, Provisionen und Steuern an. Diese wirken sich negativ auf die Nettowertentwicklung aus.

5. Zuordnung der Produktgruppen in die Risikoklassen-Systematik der Bank (schematische Darstellung)

Risikoklasse 1	Risikoklasse 2	Risikoklasse 3	Risikoklasse 4	Risikoklasse 5	Risikoklasse 6	Risikoklasse 7
Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von 0 % bis 0,1 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 5 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 10 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 25 % (rein indikativ)	Historisch durchschnittliches Verlustpotenzial in einem 12-Monats-Zeitraum von bis zu 50 % (rein indikativ)	Erhöhtes Kapitalverlust-risiko	Verlustpotenzial > eingesetztes Kapital / gestellte Sicherheit
Anleihen / Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs / Geldmarktfonds						
			Aktien / Aktienfonds inkl. physischer Aktien-ETFs			
	Mischfonds					
	Offene Immobilienfonds		Offene Immobilienfonds			
	Offene Infrastrukturfonds					
			Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I) ¹			
	Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) ¹					
	Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II) ²					
					Derivate	

¹ Basiswerte der Gruppe I: Aktien/-indizes, Anleihen/-indizes, Zinssätze/Zinsstrukturkurven, Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin), Investmentanteile, Währungen, Strategie-Indizes, Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe I.

² Basiswerte der Gruppe II: Umfasst alle Basiswerte, die nicht der Gruppe I zugeordnet sind. Diese Basiswerte sind möglicherweise komplex und daher schwer verständlich, dazu zählen insbesondere: Agrargüter (z. B. Mais, Weizen), Energie (z. B. Öl, Gas), Industriemetalle (z. B. Aluminium, Kupfer), Kryptowährungen (z. B. Bitcoin, Ethereum), Kombinationen aus Basiswerten der Gruppe II.

Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.

Die Aufstellung der Arten von Finanzinstrumenten und deren Einstufung in Risikoklassen sind nicht abschließend. Es handelt sich lediglich um Beispielnennungen aus Produktgruppen und Produktuntergruppen, um den Kunden die Orientierung zu erleichtern. In jeder Risikoklasse kann es weitere Produktarten und Produktuntergruppen geben. Diese sind in ihrem Risikopotenzial dann denen, die in dieser Darstellung in einer Risikoklasse erfasst sind, ähnlich.

Die Bank nutzt diese Darstellung, um

- die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden zu erfassen,
- einen Überblick über die Zuordnung von Finanzinstrumenten hinsichtlich ihres relativen Risikos zueinander zu geben,
- es Kunden zu ermöglichen, die maximale Risikoklasse für ein Finanzinstrument bzw. für eine Produktgruppe für die Beratung festzulegen.

Die Darstellung einzelner Finanzinstrumente in den Risikoklassen erfolgt entsprechend ihrer Minimumrisikoklasse. Die Bank kann ein Finanzinstrument jedoch im Einzelfall oder generell für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft auch einer höheren Risikoklasse zuordnen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Bank den SRI risikoe erhöhend berücksichtigt.

6. Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen sollen helfen, die genannten Produktgruppen bzw. Produktuntergruppen besser gegeneinander abgrenzen zu können. Sie bieten außerdem Anhaltspunkte für Faktoren, die dazu führen können, dass ein Finanzinstrument in eine höhere Risikoklasse eingestuft wird.

Produktspektrum im Überblick

Das Risikoklassen-Informationsblatt legt folgende **wesentliche Arten von Finanzinstrumenten** zugrunde:

■ Anleihen

Anleihen, oft auch Renten oder verzinsliche Wertpapiere genannt, sind Schuldverschreibungen, die mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind, die auch auf null fallen kann, und eine vorgegebene Laufzeit (wobei Kündigungsrechte des Emittenten bestehen können) und Tilgungsform haben. Der Käufer einer Schuldverschreibung besitzt eine Geldforderung gegenüber dem Emittenten.

■ Aktien

Mit dem Kauf einer **Aktie** wird der Anleger ein Aktionär und erhält Anteile an der Aktiengesellschaft. Die Aktie gewährt dem Aktionär die gesetzlich und vertraglich festgelegten Rechte. Dazu gehören z. B. der Anspruch auf einen Gewinnanteil (Dividende) und ein Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung sowie Auskunfts- und in der Regel Stimmrechte auf der Hauptversammlung. Es können auch Hinterlegungsscheine bzw. Zertifikate, die Aktien vertreten, (z. B. ADR – American Depositary Receipts, EDR – European Depositary Receipts und GDR – Global Depositary Receipts) begeben werden. Diese behandelt die Bank im Rahmen der Risikoklassenzuordnung wie Aktien, auch wenn insbesondere die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, in diesen Finanzinstrumenten üblicherweise nicht verbrieft sind und diese keine Rechte gegen die Aktiengesellschaft, deren Aktien hinterlegt wurden, verbrieft werden.

■ Offene Investmentfonds

In einem **offenen Investmentfonds** werden die Gelder vieler Anleger gebündelt. Das Geld wird nach einer festgelegten Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten angelegt. Dabei gibt es unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Anlagestrategie, z. B. einen Schwerpunkt in der Zusammensetzung (z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds, Aktienfonds, Mischfonds oder Indexfonds) oder einen geografischen Anlageschwerpunkt (z. B. Emerging Markets, Europa, Deutschland, USA). Offene Investmentfonds sehen regelmäßige Ausgabe- und Rücknahmetermine vor. Eine besondere Form von Investmentfonds sind **Exchange Traded Funds (ETFs)**, die häufig zum Ziel haben, einen bestimmten Index nachzubilden, und an mindestens einer Börse gehandelt werden können. Bei der sogenannten **physischen Replikation** kauft der Fonds in der Regel alle im abzubildenden Index enthaltenen Wertpapiere in identischer Form nach Art und Gewicht. Bei einer **synthetischen Replikation** werden Swaps zur Abbildung der Wertentwicklung des Index eingesetzt.

■ Offene Immobilienfonds

Offene Immobilienfonds legen das Fondsvermögen in Immobilien und Grundstücke sowie zum Teil in liquide Finanzanlagen an. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Anleger müssen Anteile an offenen Immobilienfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden.

■ Offene Infrastrukturfonds

Offene Infrastrukturfonds legen das Fondsvermögen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften an. Dies sind Gesellschaften, die gemäß Gesellschaftsvertrag/Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Zudem können diese in Immobilien und Grundstücke investieren. Für die Rückgabe der Anteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Offene Infrastrukturfonds dürfen nicht mehr als zwei Rückgabetermine im Jahr vorsehen. Anleger müssen Anteile an offenen Infrastrukturfonds mindestens 24 Monate halten und Rückgaben müssen mit einer Frist von 12 Monaten angekündigt werden. Die Rückgabeerklärung ist unwiderruflich und kann schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Sofern eine solche unwiderrufliche Rückgabeerklärung abgegeben wurde, können die Anteile nicht mehr auf anderem Wege übertragen oder veräußert werden.

■ Zertifikate/strukturierte Anleihen

Zertifikate und strukturierte Anleihen sind Schuldverschreibungen. Sie verbriefen das Recht auf Zahlung eines Einlösungsbetrags bzw. eines Rückzahlungsbetrags oder auf Lieferung von Vermögensgegenständen, z. B. Wertpapieren, wobei der Einlösungsbetrag auch null betragen und zu liefernde Vermögensgegenstände wertlos werden können. Am Markt ist eine Vielzahl

unterschiedlicher Zertifikate und strukturierter Anleihen zu finden, die jeweils unterschiedliche Chancen, Risiken, Auszahlungsprofile und Bezugswerte aufweisen.

Der Preis eines Zertifikats oder einer strukturierten Anleihe hängt wesentlich von der Entwicklung des jeweiligen Basiswerts und der gewählten Struktur ab. Der Basiswert kann dabei eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination von mehreren Basiswerten sein. Außerdem gibt es durch eine Vielzahl von Ausgestaltungsmerkmalen unterschiedlichste Strukturen/Auszahlungsprofile.

Bitte beachten: Weitergehende Informationen zu den zuvor aufgeführten Arten von Finanzinstrumenten, insbesondere der Chancen und Risiken, befinden sich in den jeweiligen Abschnitten „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“.

Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds

Basierend auf der Risikoklassen-Systematik der Bank ergeben sich drei Faktoren, die wesentlichen Einfluss auf die Einstufung dieser Finanzinstrumente in eine Risikoklasse haben.

- **Bonität des Emittenten** – die Bonität beschreibt die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit eines Emittenten und gilt als Maßstab für die Sicherheit einer Anleihe.

Die Ratingagenturen (wie z. B. Standard & Poor's oder Moody's) unterscheiden dabei zwischen Anleihen mit Investment Grade und Anleihen mit Non-Investment Grade.

Investment-Grade-Anleihen verfügen über Ratings von Standard & Poor's im Bereich zwischen AAA und BBB- (auf einer Skala von AAA bis D, wobei AAA das beste und D das schlechteste Rating darstellt) oder von Moody's im Bereich zwischen Aaa und Baa3 (auf einer Skala von Aaa bis C, wobei Aaa das beste und C das schlechteste Rating darstellt). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent alle Zins- und Rückzahlungen nicht rechtzeitig und nicht im vollen Umfang erfüllen kann, wird als vergleichsweise eher niedrig eingeschätzt, wobei diese Wahrscheinlichkeit innerhalb der Investment Grade Anleihen mit fallendem Rating steigt und ein Ausfall nie ausgeschlossen werden kann.

Non-Investment Grade Anleihen haben Ratings von Standard & Poor's im Bereich BB+ bis D (oder Ba1 bis non rated bei Moody's). Eine Ausfallwahrscheinlichkeit von Zins- und/oder Rückzahlungen ist bei Anleihen in dieser Bonitätsgruppe deutlich höher als bei Anleihen von Emittenten mit Investment Grade oder es ist ein Zeitverzug oder Ausfall von Zahlungsverpflichtungen bereits eingetreten.

- **Zinsänderungsrisiko** – der Käufer einer Anleihe ist dem Risiko von Kursverlusten ausgesetzt, wenn der Marktzins steigt. Das Zinsänderungsrisiko erhöht sich u. a. durch längere Laufzeiten von Anleihen.
- **Vom EUR abweichende Währungen / Fremdwährungs-/Wechselkursrisiko** – notiert das Finanzinstrument in einer anderen Währung als EUR, entsteht ein Fremdwährungsrisiko, da sich der Wechselkurs des EUR im Verhältnis zur Währung, in der das Finanzinstrument notiert, zum Nachteil des Anlegers entwickeln kann und die Risikoklassen-Systematik eine Eurowährungsbasis zugrunde legt.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 1

- **Geldmarktfonds in EUR**

Geldmarktfonds sind offene Investmentfonds, die beispielsweise in Anleihen oder auch Termingelder mit einer Restlaufzeit bis zu 12 Monaten investieren. In der Risikoklasse 1 finden sich Geldmarktfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen und/oder Geldmarkttitel investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Geldmarktfonds in der Risikoklasse 1 sein, die in Anleihen investieren, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Fondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).

Risikoklasse 2

- **EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit < 7 Jahre**

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 2 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit von weniger als 7 Jahren haben.

- **Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Investment Grade Anleihen in EUR**

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf Anleihen mit Investment Grade in EUR sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Investment Grade haben bzw. in Indizes, die Anleihen mit Investment Grade Rating abbilden. In der Risikoklasse 2 finden sich Rentenfonds, die überwiegend in EUR-notierte Anleihen investieren und ihre Anteile in EUR ausgeben. Außerdem können auch Rentenfonds in der Risikoklasse 2 sein, die grundsätzlich in Anleihen investiert sind, die in einer Fremdwährung notieren, sofern das Währungsrisiko abgesichert wird und die Investmentfondsanteile auf EUR lauten (sogenannte „EUR-hedged“-Anteilsklassen).

Risikoklasse 3

- **EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren**

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 3 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren haben.

- **International gestreute Rentenfonds/physische Renten-ETFs überwiegend mit Investment Grade Anleihen**

International gestreute Rentenfonds/Renten-ETFs überwiegend mit Anleihen mit Investment Grade sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Anleihen mit Investment Grade Rating, aber auch in Anleihen mit einem schlechteren Rating investieren können. Sie können außerdem in Anleihen in unterschiedlichen Währungen investieren. International gestreute physische Renten-ETFs bilden Indizes nach, die global gestreute Anleihen mit überwiegend Investment Grade Rating enthalten, aber auch

Anleihen mit einem schlechteren Rating enthalten können. Die Investmentfondsanteile können in EUR oder Fremdwährung begeben sein.

Risikoklasse 4

■ **EUR-Anleihen mit Investment Grade und einer Restlaufzeit > 15 Jahren**

EUR-Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-, die in der Währung EUR notiert sind. In der Risikoklasse 4 finden sich die Anleihen, die eine Restlaufzeit > 15 Jahre haben.

■ **Investment Grade Anleihen in einer Fremdwährung**

Anleihen mit Investment Grade sind Anleihen mit einem Rating zwischen AAA und BBB-. In der Risikoklasse 4 finden sich alle Anleihen, die – unabhängig von ihrer Restlaufzeit – in einer Fremdwährung notiert sind.

■ **Spekulative Anleihen (Non-Investment Grade)**

Spekulative Anleihen sind Anleihen mit einem Rating von BB+ bis BB-. Sie zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. Die Anleihen können sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren.

■ **Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung**

Rentenfonds/Renten-ETFs in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen oder Indizes haben sowie ihre Anteile in einer Fremdwährung ausgeben. Weiterhin werden dieser Gruppe Rentenfonds/Renten-ETFs zugeordnet, die überwiegend in Anleihen investieren, die nicht auf EUR lauten und deren Investmentfondsanteile ebenfalls nicht auf EUR lauten oder jedenfalls nicht gegen EUR abgesichert sind.

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulativen bis sehr spekulativen Anleihen (Non-Investment Grade)

Rentenfonds/Renten-ETFs mit Schwerpunkt auf spekulativen bis sehr spekulativen Anleihen sind offene Investmentfonds, die ihren Anlageschwerpunkt in Anleihen mit Non-Investment Grade haben, d. h., sie investieren in Anleihen mit einem Rating schlechter als BBB- bzw. in Indizes, die Non-Investment Grade Anleihen abbilden. Diese Investmentfonds können in Anleihen investieren, die in EUR oder einer Fremdwährung notieren, und können ihre Fondsanteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Geldmarktfonds in einer Fremdwährung

Rentenfonds, Renten-ETFs oder Geldmarktfonds in einer Fremdwährung sind offene Investmentfonds, deren Anleihen-Portfolio und Termingelder überwiegend in einer einzigen Fremdwährung (andere Währung als EUR) investiert sind oder die ihre Anteile in der entsprechenden Fremdwährung ausgeben oder nicht gegen EUR abgesichert sind.

Risikoklasse 5

■ **Sehr spekulative bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität (Non-Investment Grade)**

Sehr spekulative Anleihen bis hochspekulative Anleihen niedrigster Qualität sind Anleihen mit einem Rating von B+ oder schlechter und zählen zu den Non-Investment Grade Anleihen. In der Risikoklasse 5 finden sich alle Anleihen mit einem entsprechenden Rating, unabhängig von ihrer Restlaufzeit und der Währung, in der sie notiert sind.

Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs

Eine Investition in Einzelaktien ist unabhängig von ihrem Herkunftsland, ihrer Währung oder Marktkapitalisierung mit einem vergleichsweise hohen Risiko verbunden.

Ein risikoreduzierender Faktor bei einer Aktienanlage kann ein diversifiziertes Investment, beispielsweise über einen offenen Investmentfonds bzw. ETFs, sein. Hierbei kann es aber auch Anlageschwerpunkte wie z. B. Aktien aus Emerging Markets oder Rohstoffaktien geben, die den risikoreduzierenden Faktor der Diversifikation wieder aufheben.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Aktien/Aktienfonds inkl. physischer ETFs in die Risikoklassen:

Risikoklasse 4

■ **Aktienfonds/Aktien-ETFs**

Aktienfonds bzw. Aktien-ETFs sind offene Investmentfonds, die in breit gestreute globale oder europäische Aktien bzw. Aktienindizes investieren. Die Investmentfonds können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Risikoklasse 5

■ **Einzelaktien**

■ **Aktienfonds/Aktien-ETFs in Emerging Markets-/Indizes**

Aktienfonds in Emerging Markets sind offene Investmentfonds, die vor allem in Aktien bzw. Aktienindizes der sogenannten Schwellenländer investieren. Dazu zählen Staaten wie China und Indien, ebenso beispielsweise zentral- und osteuropäische Länder wie Rumänien oder Bulgarien. Die Investmentfonds investieren meist breit gestreut in Unternehmen dieser Länder oder in Unternehmen, die in einer besonderen Geschäftsbeziehung zu diesen Ländern stehen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

In der Risikoklasse 5 finden sich zudem Einzelaktien, also Aktien, in die Anleger direkt und nicht z. B. über einen Investmentfonds oder ein Zertifikat investieren.

■ **Rohstoffaktienfonds**

Rohstoffaktienfonds sind offene Investmentfonds, die in Aktien von Unternehmen investieren, die sich primär mit der Suche und Entdeckung von Rohstoffquellen, mit dem Abbau und der Produktion von Rohstoffen beschäftigen. Sie können ihre Anteile in EUR oder Fremdwährung ausgeben.

Mischfonds

Als **Mischfonds** bezeichnet man offene Investmentfonds, die in verschiedene Anlageklassen investieren dürfen; typischerweise in Aktien, Anleihen oder Geldmarkttitel, aber auch in sonstige Anlagen wie beispielsweise Rohstoffe oder Währungen. Durch die große Bandbreite möglicher Vermögensgegenstände und Anlageregionen kann fast jedes gewünschte Chance-Risiko-Verhältnis abgebildet werden.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Mischfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

- **Eher defensiv ausgerichtete Mischfonds**, die einen größeren Wert auf den Erhalt des investierten Fondsvermögens legen und daher eine geringere Renditechance aufweisen bzw. auch ein (im Vergleich zu Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil) geringeres Risiko mit sich bringen. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risikoklasse 3

- Bei **Mischfonds mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil** werden Renditechancen verfolgt, jedoch weisen diese ein im Vergleich zu eher defensiv ausgerichteten Mischfonds gesteigertes Risiko auf. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Risikoklasse 4

- **Offensiv ausgerichtete Mischfonds**, bei denen das Verfolgen von Renditechancen im Vordergrund steht, die aber Diversifikations-Möglichkeiten nutzen können, um bei Bedarf in risikoärmere Vermögenswerte zu investieren. Offensiv ausgerichtete Mischfonds weisen im Vergleich zu Mischfonds mit mittlerem Chance-Risiko-Profil ein höheres Risikopotenzial auf, das dem von Aktienfonds ähnlich ist. Grundsätzlich können Mischfonds in alle Arten von Vermögensgegenständen (also z. B. auch Aktien und Rohstoffe) investieren.

Offene Immobilienfonds

Bei einer Anlage in **offene Immobilienfonds** kann der Einfluss einer Fremdwährung – dadurch, dass die Fondsanteile in einer anderen Währung als EUR notieren und daher mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer anderen Währung als EUR angelegt werden darf – ein risikoerhöhender Einflussfaktor sein. Der Wechselkurs dieser Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Offene Immobilienfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ Offene Immobilienfonds in EUR

Offene Immobilienfonds in EUR sind offene Investmentfonds, die überwiegend in Immobilien in der Eurozone investieren oder nicht mehr als 30 % des Fondsvermögens (ungesichert) in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen.

Risikoklasse 4

■ Offene Immobilienfonds in Fremdwährung

Offene Immobilienfonds in Fremdwährung sind offene Investmentfonds, die in einer anderen Währung als EUR notieren und daher mehr als 30 % des Fondsvermögens in einer anderen Währung als EUR anlegen dürfen, ohne dass der Fremdwährungseinfluss abgesichert werden muss.

Offene Infrastrukturfonds

Bei **offenen Infrastrukturfonds** wird das defensive bis offensive Chance-Risiko-Profil von der jeweiligen Investitionsstrategie sowie der Projektphase der Infrastrukturprojekte beeinflusst. So bieten fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte i. d. R. planbarere und stetigere Erträge und somit ein eher niedrigeres Chance-Risiko-Profil, während Infrastrukturprojekte in der Entwicklungs-/Planungsphase i. d. R. mit einem höheren Chance-Risiko-Profil verbunden sind. Infrastrukturprojekte in Fremdwährung können zudem einen weiteren risikoerhöhenden Faktor darstellen. Der Wechselkurs dieser Fremdwährung zum EUR kann sich für den Anleger nachteilig entwickeln und damit zu Verlusten im Anteilswert oder zu geringeren Ausschüttungen führen.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Offenen Infrastrukturfonds in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie

Offene Infrastrukturfonds mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR. Die Wertentwicklung ergibt sich daraus, dass grundsätzlich in fertig erstellte und im Betrieb befindliche Projekte investiert wird, welche einen kalkulierbaren und regelmäßigen Zahlungsstrom aufweisen sollten. Stabile Einnahmen werden angestrebt, welche mit einem eher niedrigen Chance-Risiko-Profil verbunden sind.

Risikoklasse 3

■ Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil

Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil investieren vorwiegend in Bestandsprojekte sowie teilweise in frühen Projektphasen. Dadurch werden insgesamt höhere Renditechancen bei einem gesteigerten Risiko im Vergleich zu einem eher defensiv ausgerichteten Infrastrukturfonds verfolgt.

Risikoklasse 4

- **Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie bzw. Offene Infrastrukturfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil**

Offene Infrastrukturfonds mit einer offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie notieren in EUR und verfolgen höhere Renditechancen bei auch höheren Risiken im Vergleich zu offenen Infrastrukturfonds in EUR mit einem mittleren Chance-Risiko-Profil. Zudem finden sich in dieser Risikoklasse offene Infrastrukturfonds in Fremdwährung mit einer eher defensiv ausgerichteten Investitionsstrategie oder einem niedrigen bis mittleren Chance-Risiko-Profil, die aufgrund des Fremdwährungseinflusses ein gesteigertes Risikopotenzial aufweisen.

Risikoklasse 5

- **Offene Infrastrukturfonds in EUR mit einer sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie bzw. in Fremdwährung mit einer offensiv oder sehr offensiv ausgerichteten Investitionsstrategie**

Offene Infrastrukturfonds notieren in EUR oder Fremdwährung und verfolgen offensive bzw. sehr offensive Investitionsstrategien, welche mit hohen Preisschwankungen einhergehen. Sie weisen somit ein hohes Chance-Risiko-Profil auf. Einflüsse von Fremdwährungsschwankungen werden nicht begrenzt und können das Ergebnis zusätzlich beeinflussen.

Strukturierte Fonds (Basiswerte der Gruppe I)

Bei **strukturierten Fonds** handelt es sich um offene Investmentfonds, inkl. ETFs, welche die Wertentwicklung eines Index synthetisch nachbilden, d. h. nicht durch direkte Investments in die Indexwerte. Zur Erreichung des Anlageziels erwerben diese Investmentfonds in der Regel handelbare Vermögenswerte und schließen mit einem Kontrahenten (in der Regel einer Bank) ein Derivategeschäft (u. a. Swaps) ab, über das die Wertentwicklung der Vermögenswerte des Fonds mit der Wertentwicklung des jeweiligen Index getauscht wird.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Fonds (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 4

- **Synthetische ETFs/Indexfonds auf diversifizierte Indizes**

Synthetische ETFs und Indexfonds auf diversifizierte Indizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes (z. B. DAX, Dow Jones Industrial Average) überwiegend synthetisch nachbilden. In der Risikoklasse 4 finden sich die Fonds, deren abgebildete Indizes dabei in Summe mindestens 9 unterschiedliche Referenzwerte beinhalten. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

Risikoklasse 5

- **Synthetische ETFs/Indexfonds auf Emerging-Markets-Aktien**

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Emerging-Markets-Aktien sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Aktienindizes mit Fokus auf Emerging-Markets-Länder überwiegend synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

- **Synthetische ETFs/Indexfonds auf weniger diversifizierte Indizes**

Synthetische ETFs und Indexfonds auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes sind offene Investmentfonds, die einen oder mehrere Indizes mit Fokus auf Rohstoffaktien bzw. weniger diversifizierte Rohstoffindizes (in Summe weniger als 9 unterschiedliche Referenzwerte/-kurse) überwiegend synthetisch nachbilden. Sie können ihre Anteile in EUR oder einer Fremdwährung ausgeben.

- **Fonds mit Hedgefonds-Strategien**

Bei Fonds mit Hedgefonds-Strategien handelt es sich um offene Investmentfonds. Der Fondsmanager geht hierbei unter Umständen zusätzliche Risiken ein und setzt hierzu auch derivative Geschäfte und darauf beruhende verschiedenste Anlagestrategien ein (beispielsweise Long-/Short-Strategien und/oder ereignisgetriebene Strategien). Dadurch erhöht sich jedoch das Risikopotenzial des Investmentfonds im Vergleich zu anderen Investmentfonds (einschließlich Mischfonds).

Strukturierte Finanzinstrumente (Basiswerte der Gruppe I)

Am Markt ist eine Vielzahl von unterschiedlichen Zertifikaten zu finden, die jeweils vollkommen unterschiedliche Chancen und Risiken aufweisen. Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit sind **strukturierte Produkte** sowohl in den Risikoklassen 2, 3, 4 als auch 5 zu finden.

Wesentliche Faktoren, durch die die Entwicklung strukturierter Produkte beeinflusst wird, sind der Basiswert und die jeweilige Struktur.

Der **Basiswert** können eine Aktie, ein Zinssatz oder eine Zinsstrukturkurve, ein Index, Rohstoffe, Währungen, Investmentfonds oder eine Kombination mehrerer Basiswerte sein.

Klassische **Strukturen** der in dieser Produktgruppe enthaltenen Finanzinstrumente können beispielsweise ein Kapitalschutzzertifikat, ein (Revers-)Bonuszertifikat, ein Diskontzertifikat oder ein Expresszertifikat sein.

Darüber hinaus gehören z. B. die strukturierte Aktienanleihe oder Exchange Traded Commodities (ETC) zur Produktgruppe der strukturierten Finanzinstrumente.

Ähnlich wie bei klassischen Schuldverschreibungen (siehe oben zu Anleihen/Rentenfonds inkl. physischer Renten-ETFs/Geldmarktfonds) können darüber hinaus auch die **Bonität des Emittenten** und die Denominierung auf eine **Fremdwährung** oder das Zinsänderungsrisiko wichtige Einflussfaktoren sein.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von strukturierten Finanzinstrumenten (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - Immobilienfonds in EUR
 - Rentenfonds/ETFs mit Anleihen guter Bonität in EUR
 - Defensiv ausgerichtete Mischfonds
- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR**

In der Risikoklasse 2 finden sich strukturierte Produkte in EUR, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht bzw. die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - International gestreute Rentenfonds/ETFs auf Anleihen überwiegend guter Bonität
 - Ausgewogen ausgerichtete Mischfonds
 - Rentenfonds/ETFs, die in Anleihen mit erhöhtem Risiko investieren

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 3 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR**
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR**

In der Risikoklasse 3 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - Aktienindizes, Aktienfonds/ETFs auf Aktien
 - Offensiv ausgerichtete Mischfonds
 - Immobilienfonds in Fremdwährung

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 4 entspricht und die in EUR notieren. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 1 bis 4 in Fremdwährung**

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in einer anderen Währung als EUR notieren und deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 1 bis 4 entspricht. Der Emittent dieser strukturierten Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.
- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf Basiswerte der RK 5 mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR**

In der Risikoklasse 4 finden sich strukturierte Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 5

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Investment Grade auf**
 - Rentenfonds/ETFs mit Schwerpunkt spekulative Anleihen mit nicht mehr ausreichender Investmentqualität
 - Aktien, Rohstoffaktienfonds und Aktienfonds in Emerging Markets
 - Edelmetalle

- **Strukturierte Produkte von Emittenten mit Non-Investment Grade**

In der Risikoklasse 5 finden sich strukturierte Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I)

Bei den hier aufgeführten Finanzinstrumenten handelt es sich um strukturierte Produkte wie beispielsweise Hebelzertifikate, Optionsscheine oder auch strukturierte Investmentfonds (ETFs) und Zertifikate, die aufgrund der Ausgestaltung, ihrer zugrunde liegenden Bedingungen und/oder Basiswerte eine erhöhte Komplexität im Vergleich zu den Finanzinstrumenten der vorherigen Produktgruppe aufweisen.

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe I unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, die sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen, mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die Produkte beziehen sich auf einen komplexen Strategie-Indizes. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf komplexe Strategie-Indizes**

In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen und sich auf einen komplexen Strategie-Indizes beziehen. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

- **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 4 in EUR und Fremdwährung**

In der Risikoklasse 4 finden sich die Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 4 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

Risikoklasse 5

- **Produkte ohne Kapitalschutz auf komplexe Strategie-Indizes der RK 5 in EUR und Fremdwährung**

In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, die keinen Kapitalschutz aufweisen, deren Basiswert einem Strategie-Indizes der Risikoklasse 5 entspricht und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

- **Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe I**

Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen des zugrunde liegenden Basiswerts profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

Risikoklasse 6

- **Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe I**

- **Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe I**

Bei Hebelprodukten verläuft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich überproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts führen. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu überproportionalen Verlusten bzw. einem erhöhten Totalverlustrisiko führen können.

Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe I.

Finanzinstrumente mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe II)

Bitte beachten: Hinweise zur schematischen Darstellung der Risikoklassen-Systematik und zur Zuordnung der Basiswerte in die Gruppe II unter Abschnitt „4. Wichtige Hinweise“.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Finanzinstrumenten mit erhöhter Komplexität (Basiswerte der Gruppe I) in die Risikoklassen:

Risikoklasse 2

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit < 7 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 2 finden sich Produkte, deren Basiswert einem Finanzinstrument der Risikoklasse 2 entspricht oder die mit einem 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende und einer maximalen Restlaufzeit von 7 Jahren ausgestattet sind. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 3

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit Restlaufzeit von 7 bis 15 Jahren in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

- **Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 90 % Kapitalschutz zum Laufzeitende mit Restlaufzeit < 15 Jahre in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte, die in EUR notieren, einen 100 %-Kapitalschutz zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit zwischen 7 und 15 Jahren aufweisen oder einen Kapitalschutz von mindestens 90 % zum Laufzeitende mit einer Restlaufzeit unter 15 Jahren. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 4

- **Zum Laufzeitende kapitalgeschützte Produkte von Emittenten mit Investment Grade mit mind. 75 % Kapitalschutz zum Laufzeitende in EUR auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte, die in EUR notieren und einen Kapitalschutz zwischen 75 % und 90 % zum Laufzeitende aufweisen. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II. Der Emittent dieser Produkte verfügt über ein Investment Grade Rating.

Risikoklasse 5

- **Produkte ohne Kapitalschutz auf Basiswerte der Gruppe II**

In der Risikoklasse 5 finden sich Produkte, deren zugrunde liegende Basiswerte Teil der Basiswerte der Gruppe II sind und die sowohl in EUR als auch in einer Fremdwährung notieren können. Der Emittent dieser Produkte kann über ein Investment Grade Rating, ein Non-Investment Grade Rating oder auch kein Rating verfügen.

- **Reverse-Produkte (z. B. Reverse Bonus-Zertifikate, Short-ETFs) auf Basiswerte der Gruppe II**

Reverse-Produkte umfassen Produkte, die von fallenden Kursen deren zugrunde liegende Basiswerte profitieren. Dieser Kategorie sind Finanzinstrumente wie z. B. Reverse Bonus-Zertifikate oder ETFs, die von fallenden Kursen profitieren (sogenannte Short-ETFs), zugeordnet. Die zugrunde liegenden Basiswerte sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.

Risikoklasse 6

- **Hebelprodukte (z. B. Optionsscheine, Knock-Out Zertifikate, Faktor-Optionsscheine) auf Basiswerte der Gruppe II**

- **Synthetische und physische ETFs mit Hebel auf Basiswerte der Gruppe II**

Bei Hebelprodukten verläuft die Teilnahme an der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts nicht linear. Es handelt sich hierbei um Finanzinstrumente, die mit Bedingungen ausgestattet sind, welche zu einer deutlich überproportionalen Teilnahme an der Wert- und damit auch an der Verlustentwicklung eines Basiswerts führen. Daraus ergeben sich einerseits hohe Chancen, aber auch hohe Risiken, welche zu überproportionalen Verlusten bzw. einem erhöhten Totalverlustrisiko führen können.

Die ETFs in dieser Gruppe weisen ebenfalls einen Hebel auf und umfassen sowohl solche Produkte mit synthetischer Replikation wie auch solche mit physischer Replikation. Die zugrunde liegenden Indizes sind Teil der Basiswerte der Gruppe II.

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen

Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen eines Emittenten und weisen eine feste Laufzeit auf. Für die Laufzeit erhalten Anleger Zinszahlungen, die sich auf das Nominal dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibung beziehen. Sowohl die Zinszahlung wie auch die Rückzahlung zum Nominalwert erfolgen nur, sofern während der Laufzeit ein Kreditereignis beim sogenannten Referenzschuldner ausbleibt. Eine bonitätsabhängige Schuldverschreibung kann sich auf die Bonität eines oder mehrerer Referenzschuldner beziehen. Für den Fall, dass ein Kreditereignis eintritt, können die weiteren Zinszahlungen entfallen und eine vorzeitige Rückzahlung oder Herabschreibung des Nominalwertes erfolgen. Diese kann unter Umständen auch deutlich unter dem Nominalbetrag liegen. Auch ein Totalverlust ist möglich. Neben dem Ausbleiben eines Kreditereignisses bezogen auf den Referenzschuldner ist auch die Zahlungsfähigkeit des Emittenten entscheidend für die Zins- und Rückzahlung.

Als Kreditereignisse gelten insbesondere folgende Sachverhalte: die Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit des Referenzschuldners, die Nichtzahlung fälliger Verbindlichkeiten, Restrukturierung, staatliche Intervention oder gleichgerichtete Ereignisse oder Maßnahmen.

Im Vergleich zu den zuvor beschriebenen Finanzinstrumenten ist das Auszahlungsprofil bonitätsabhängiger Schuldverschreibungen nicht von einem Referenzwert wie z. B. einer Aktie abhängig, sondern von dem Ausbleiben eines Kreditereignisses eines Referenzschuldners.

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen in die Risikoklassen:

Risikoklasse 3

- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in EUR**

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 3 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in EUR.

Risikoklasse 4

- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren und < 15 Jahren in EUR**
- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in Fremdwährung**

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 4 finden sich Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren und < 15 Jahren in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit < 7 Jahren in Fremdwährung.

Risikoklasse 5

- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 15 Jahren**
- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten und Referenzschuldern mit Investment Grade und mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren in Fremdwährung**
- **Bonitätsabhängige Schuldverschreibungen von Emittenten oder Referenzschuldern mit Non-Investment Grade**

Der Emittent und der Referenzschuldner dieser bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen verfügen über ein Investment Grade Rating. In der Risikoklasse 5 befinden sich Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 15 Jahren in EUR sowie Produkte mit einer Restlaufzeit ≥ 7 Jahren in Fremdwährung. Zusätzlich werden dieser Risikoklasse 5 bonitätsabhängige Schuldverschreibungen zugeordnet, bei denen entweder der Emittent oder der Referenzschuldner über ein Non-Investment Grade Rating oder kein Rating verfügt.

Derivate

Es ergibt sich folgende schematische Einteilung von Derivaten in die Risikoklassen:

Risikoklasse 6

- **Börslich und außerbörslich gehandelte Long-Positionen in Optionen (Call/Put)**

Risikoklasse 7

- **Börslich und außerbörslich gehandelte Short Positionen in Optionen (Call/Put)**
- **Futures und Forwards**
- **Außerbörslich gehandelte Derivate wie z. B. Swaps**
- **Devisentermingeschäfte**

Bei **Derivaten** handelt es sich üblicherweise um Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten (Basiswerte oder auch „Underlying“ genannt) abgeleitet sind und zur Absicherung oder Spekulation eingesetzt werden können. Dazu zählen insbesondere folgende Produktarten: Optionen, Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, strukturierte kreditbezogene Derivate.

Deren Gemeinsamkeit ist, dass sie nicht wertpapiermäßig verbriefte werden. Sie stellen daher vertragliche Vereinbarungen dar und können nicht in einem Depot verwahrt werden.

Die zugrunde liegenden Basiswerte können beispielsweise Anleihen, Aktien, Devisen, Rohstoffe, Indizes oder Kredite sein. Auch kann der Basiswert wiederum ein derivatives Instrument sein, wie z. B. eine Option oder ein Future.

Charakteristisch für börsengehandelte Derivate (beispielsweise Optionen oder Futures) sind die Abwicklung über spezielle in- und ausländische Terminbörsen, standardisierte Verträge sowie das Erfordernis von Sicherheitszahlungen, auch „Margins“ genannt.

Der außerbörsliche Handel (OTC – „Over-The-Counter“) umfasst Geschäfte, die nicht standardisiert sind und nicht im Rahmen von Terminbörsen abgewickelt werden (beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte). Das heißt, diese Geschäfte beruhen auf bilateralen, individuellen Vertragsabschlüssen.

Derivate zählen zu den besonders riskanten Finanzinstrumenten und werden deswegen den Risikoklassen 6 und 7 zugeordnet.

Voraussetzung für den Abschluss von börsengehandelten und außerbörslichen Derivaten ist, dass der Kunde mit der Bank zuvor die erforderliche Rahmenvereinbarung für Termingeschäfte bzw. eine Clearing-Rahmenvereinbarung oder den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte abschließt.

Weiterführende Hinweise: Detailliertere Informationen zur Funktionsweise und zu den Risiken der unterschiedlichen Finanzinstrumente sind in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie den „Basisinformationen über Termingeschäfte“ und den „Basisinformationen über Finanzderivate“ zu finden.

Weitere Informationen zu konkreten Finanzinstrumenten befinden sich in Produkt- und Basisinformationsblättern, in Verkaufsprospekten und anderen produktbezogenen Unterlagen zu Finanzinstrumenten.

Rückfragen zu der Risikoklassen-Systematik beantworten gerne die Berater*innen der Bank.

D Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen

1. Allgemeine Informationen zu der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte und dem Depotvertrag unter dem Preismodell db PrivatDepot

Diese Informationen gelten nur für die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte und den Depotvertrag unter dem Preismodell db PrivatDepot (z. B. nicht für den maxblue Depotantrag; maxblue stellt über eine Website (https://www.maxblue.de/service-kontakt/informationen/formulare.html#parsys-tabs-tabsParsys-tabpanel_1777220110) eigenständig „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen im Geschäftsbereich maxblue“ zur Verfügung).

Den Namen, das öffentliche Unternehmensregister, bei dem die Bank eingetragen ist, die zugehörige Registernummer, die ladungsfähige Anschrift der Bank, die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank, ihre für die Zulassung zuständigen Aufsichtsbehörden, Angaben zu den gesetzlich Vertretungsberechtigten der Bank und dem Einlagensicherungsfonds findet der Kunde unter Kapitel A „Allgemeine Informationen über die Bank“.

1.1 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden Kunden im Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank in deutscher Sprache mitgeteilt. Die maßgebliche Sprache für die Geschäftsverbindung ist Deutsch, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

1.2 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

1.3 Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich über verschiedene Wege an die Bank wenden:

- persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Deutschen Bank.
- telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 069 910-10000.
- E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: deutsche.bank@db.com.
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt am Main schreiben.

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-service-ueberblick.html>.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

1.5 Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

2. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden oder professionellen Kunden muss die Bank – aufgrund gesetzlicher Vorgaben – mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit

anbietet. Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente.

2.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder elektronisch übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2.2 Wesentliche Leistungsmerkmale der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

2.2.1 Vereinbarung zu den maßgeblichen Bedingungen und Regelwerken zwischen Kunde und Bank bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen

Die Bank und der Kunde vereinbaren die Geltung verschiedener Bedingungswerke, die die maßgeblichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebendienstleistungen enthalten. Dies sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung
- der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

2.2.2 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („**Vertriebsvergütungen**“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

2.2.3 Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

2.2.4 Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Nebendienstleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland **elektronisch zur Verfügung gestellt werden**. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach, per E-Mail oder das Internet (<http://www.deutsche-bank.de/pib> bzw. <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html/>).

Hinweis: Kunden haben die Möglichkeit, diese Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Die Bank stellt ihren Kunden die o. g. Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.

Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vereinbarten elektronischen Medien.

Bitte beachten Sie: Die „Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ gilt für Ihre gesamte Kundenverbindung mit der Bank und damit nicht nur für ein einzelnes (Unter-)Depot oder einen einzelnen Vertrag.

2.3 Gesamtkosten/Preise

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte kann der Kunde verschiedene Wertpapierdienstleistungen der Bank in Anspruch nehmen. Für die jeweilige Wertpapierdienstleistung fallen Kosten an, die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

Der Kunde erhält von der Bank vor Abschluss von Verträgen zu Wertpapierdienst- und -nebenleistungen sowie insbesondere bei der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder im Rahmen einer Anlageberatung pro Finanzinstrument jeweils eine Kosteninformation, die sog. Ex-ante-Kosteninformation.

Diese vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistungen, welche die separat ausgewiesenen Zuwendungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten (Ex-post-Kostenbericht) für sein Depot. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der Kosten pro Finanzinstrument sowie der übergreifenden Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr.

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde zudem einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf.

Die Höhe der jeweiligen Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen werden in der Ex-ante-Kosteninformation offengelegt. Außerdem kann die Höhe der i. d. R. anfallenden Vertriebsvergütungen unter Ziffer 2.2.2 entnommen werden.

2.4 Erfüllung der Leistungen der Bank

Die Bank erhält die Vertriebsvergütungen stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand. Die Vertriebsvergütungen werden nicht von dem Kunden an die Bank, sondern von den Emittenten unmittelbar an die Bank gezahlt, sobald der Kunde Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen in einem Depot bei der Bank verwahren lässt. Der Kunde verzichtet mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte auf die Herausgabe dieser Vertriebsvergütungen durch die Bank.

2.5 Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter www.deutsche-bank.de/pbc/marktinformationen unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

2.6 Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher

Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/rechtlichehinweise.html> gefunden werden.

2.7 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

2.8 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

2.9 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte nicht vereinbart.

Der Kunde kann die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dann muss die Geschäftsbeziehung für alle Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen beendet werden, da die Rahmenvereinbarung die Voraussetzung hierfür ist.

Die Bank kann die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

3. Informationen zum Depot unter dem Preismodell db PrivatDepot

3.1 Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags über das Depot ab, indem er entweder den Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder elektronisch übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Vereinbarung zum Depotvertrag zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Im Anschluss an die Depotöffnung kann der Kunde in den Geschäftsräumen einer der Filialen der Bank, per Telefon oder per Online-Banking mit der Bank Verträge über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten abschließen. Die Bank nimmt darüber hinaus auf Wunsch auf den Abschluss von Wertpapiergeschäften gerichtete Erklärungen des Kunden auch in der Privatwohnung des Kunden entgegen. Die Bank nimmt die jeweilige Erklärung zum Antrag auf Vertragsabschluss grundsätzlich nach Zugang bei der Bank an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

3.2 Wesentliche Leistungsmerkmale für das Depot und für Wertpapiergeschäfte

3.2.1 Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung)

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „**Stabilität**“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug,
- Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung,
- Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen,
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen,
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden.

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nr. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Keine Depotüberwachung/keine Finanzportfolioverwaltung

Die Verwahrung und Verwaltung durch die Bank stellt keine Finanzportfolioverwaltung dar, d. h., die Bank trifft weder Anlageentscheidungen noch überwacht die Bank die Wertpapiere im Depot, soweit sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist. Das Verfügungsrecht über das Depot und die im Depot verwahrten Wertpapiere steht ausschließlich dem Kunden zu, dem auch die Überwachung der Wertpapiere im Depot obliegt. Die Bank schuldet im Rahmen der Depotführung keine Anlageberatung und übernimmt keine Rechts- und Steuerberatung.

3.2.2 Ausführung von Wertpapiergeschäften

Vorbehalt der Ausführung

Die Bank behält sich vor, einen Auftrag des Kunden zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörde, bezogen auf die Wertpapiere, die Gegenstand der Order sind, bestehen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Erfüllung)

Der Kunde kann Wertpapiere aller Art, insbesondere verzinsliche Wertpapiere, Aktien, Genussscheine, Investmentanteile, Zertifikate, Optionsscheine und sonstige Wertpapiere, über die Bank erwerben und veräußern.

Sofern ein zugehöriges Unterdepot dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordnet wurde, ist der **Leistungsumfang** des Unterdepots **beschränkt**.

In diesem Unterdepot können nur folgende Finanzinstrumente verwahrt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Anleihen (fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere) mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben (Anleihen der Risikoklasse 1 und 2);
- Zertifikate mit Kapitalschutz in Euro mit einer Restlaufzeit von maximal 7 Jahren, die vom Emittenten zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Rating im Investment-Grade-Bereich haben;
- ausgewählte Finanzinstrumente der Risikoklasse 3, soweit diese zum Kauf durch die Bank für das Depot mit dem Anlageziel „Stabilität“ freigegeben sind.

Die Liste aller möglichen Wertpapiere, die für Zwecke dieses Depots erworben werden können, steht dem Kunden auf folgender Website jederzeit zur Verfügung: <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-investments-anlageziel-stabilitaet.html>. Auf Nachfrage erhalten Kunden diese Liste jeweils auch über den für sie zuständigen Berater. Diese Liste stellt keine Empfehlung oder Beratung dar. Informationen zur Risikoklassensystematik der Bank und zur Bedeutung des Begriffs „Investment-Grade-Rating“ können Kunden dem „Risikoklassen-Informationsblatt“ der Bank entnehmen. Dieses ist über die jeweiligen Berater und Ansprechpartner des Kunden erhältlich.

Wichtiger Hinweis: Soweit der Kunde ohne Beratung der Bank ein Wertpapier für Zwecke des dem Anlageziel „Stabilität“ zugeordneten Unterdepots erwerben möchte, wird die Bank keine Prüfung vornehmen, ob das Wertpapier geeignet ist, das Anlageziel des Kunden zu erreichen.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wird. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“.

■ Festpreisgeschäft

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

■ Kommissionsgeschäft

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-) Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Kunden benannten Konto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Bank informiert den Kunden unmittelbar nach jedem Kauf und Verkauf durch eine Wertpapierabrechnung.

3.2.3. Informationen zum Erwerb bestimmter Wertpapiere, z. B. Anleihen und Zertifikaten

Die EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) verpflichtet Finanzintermediäre unter anderem dazu, Kunden bei einer Zeichnung innerhalb der Erstangebotsfrist über die Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, auf elektronischem Wege zu informieren. Ein Widerrufsrecht steht Anlegern nur zu, wenn sie sich zum Erwerb oder Kauf verpflichtet haben, bevor ein Nachtrag veröffentlicht wurde.

Bei einer Zeichnung über die Bank innerhalb der Erstangebotsfrist wird die Bank ihre Kunden daher in solchen Fällen über das digitale Postfach über Nachträge und Widerrufsrechte informieren. Sofern Kunden daher über Nachträge und etwaige Widerrufsrechte informiert werden möchten, ist eine Freischaltung des digitalen Postfachs für ihre Kontoverbindung in der Deutschen Bank zwingend erforderlich. **Stimmen Kunden einer Kontaktaufnahme über das digitale Postfach nicht zu, müssen Kunden die Website des jeweiligen Emittenten beobachten und eigenständig prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde.**

Bei Wertpapieren wie z. B. klassischen und strukturierten Anleihen von Unternehmen und Banken sowie Zertifikaten kann es regelmäßig auch nach der Emission dieser Wertpapiere zu Prospektnachträgen kommen. Diese Nachträge könnten wichtige Informationen enthalten. Einzelheiten hierzu sind abrufbar unter <https://www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-rechtliche-hinweise.html>.

Informationen zum digitalen Postfach finden Kunden unter <https://www.deutsche-bank.de/pk/digital-banking/digitale-services/esafe.html>.

3.3 Wesentliche Leistungsmerkmale des Verrechnungskontos (Anlagekonto)

Zu einem Wertpapierdepot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten.

Hierzu kann ein bereits bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) genutzt werden oder ein neues Anlagekonto eröffnet werden. Soweit ein bereits bestehendes Konto genutzt wird, gelten die für dieses Konto bereits getroffenen Vereinbarungen. Soweit ein neues Konto genutzt werden soll (Verrechnungskonto/Anlagekonto), gelten die folgenden Ausführungen.

Kontoführung (Anlagekonto – kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Anlagekonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto).

Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem Anlagekonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Belastungen und Gutschriften aus der Depotführung sowie Ausführung von Wertpapiergeschäften, Bargeldeinzahlungen und Überweisungen auf Konten unter derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto.

Rechnungsabschluss zum Anlagekonto

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt. Das Anlagekonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

Verzinsung des Anlagekontos

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung im Preisaushang „Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

Verfügungen über das Anlagekonto

Über Guthaben kann jederzeit per Überweisungen auf Konten innerhalb derselben Kundenverbindung oder auf das vom Kunden gewählte Referenzkonto verfügt werden. Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt.

Kontobuchungen

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Anlagekontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus der Ausführung von Wertpapiergeschäften und der Depotführung sowie Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Quartalsauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart.

Kontoüberziehungen

Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, gelten die „Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen der Deutsche Bank AG“ siehe Abschnitt H.IV.

Schließung des Anlagekontos

Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Kundenstamnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

3.4 Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Inflationsrisiko,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter www.deutsche-bank.de/pib unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

3.5 Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt.

Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/rechtlichehinweise.html> gefunden werden.

3.6 Preise/Verwahrtgelt

Je nach Transaktionshäufigkeit/-volumen stehen für das db PrivatDepot unterschiedliche Depotmodelle zur Wahl, die sich im Depotentgelt und in den Preisen für Transaktionsleistungen unterscheiden. Die Höhe der Preise kann der Kunde dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter Kapitel C „Preise für Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen für Privatkunden“ entnehmen.

Mit den anfallenden Zahlungen und Entgelten wird das jeweilige Konto wie folgt belastet:

Depotentgelte:

- „db PrivatDepot Dynamik“ und „Orderbegleitende Beratung“ zum Quartalsende,
- „db PrivatDepot Comfort“/„Flexibel“ und „InvestmentDepot“ zum Jahresende,
- „db PrivatDepot Junges Depot“* kein Depotentgelt.

* Gilt nur für Schüler, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis einschließlich 30 Jahre aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Nach Wegfall einer der Voraussetzungen wird das „db PrivatDepot Junges Depot“ als db PrivatDepot Comfort weitergeführt.

Details zu den Depotentgelten – bezogen auf das für den Kunden vorgesehene Depotmodell – ergeben sich aus der diesem Dokument beigefügten „Kosteninformation für Wertpapiergeschäfte“, die einen integralen Bestandteil dieser vorvertraglichen Informationen darstellt.

Transaktionsbezogene Entgelte je nach Ausführungen der Einzeltransaktion.

Vor der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder der Erbringung einer Anlageberatung stellt die Bank dem Kunden jeweils eine Kosteninformation zur Verfügung. Wenn die Bank Kauf-/Verkaufsaufträge unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels (insbesondere telefonisch) entgegennimmt und eine vorherige Übermittlung der Kosteninformationen nicht möglich ist, kann die Bank diese – unter bestimmten Voraussetzungen – unmittelbar nach Geschäftsabschluss zur Verfügung stellen.

Für das Verrechnungskonto (Anlagekonto) fällt kein Kontoführungsentgelt an. Die Höhe der ansonsten für besondere Dienstleistungen jeweils maßgeblichen Entgelte ergibt sich aus dem jeweils aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Für die Verwahrung von Einlagen auf Verrechnungskonten (Anlagekonto) zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) gemäß den Bestimmungen im Preis- und Leistungsverzeichnis. Die Bank kann dem Kunden dabei einen separat zu vereinbarenden Freibetrag pro Konto einräumen, für den sie kein Verwarentgelt berechnet. Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“, die gesondert mit dem Kontoinhaber vereinbart werden.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank www.deutsche-bank.de/pfb unter „Service – Service & Kontakt – Konditionen & Preise“ einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

3.7 Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern.

Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

3.8 Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

3.9 Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für den Depot- und Kontovertrag nicht vereinbart. Eine unterjährige Depoteröffnung und -schließung ist jederzeit und ohne Kündigungsfrist möglich. Zusammen mit der Depotschließung kann auch das Verrechnungskonto geschlossen werden. Voraussetzung für eine Schließung ist, dass keine Wertpapiere mehr im Depot verwahrt werden bzw. kein Saldo auf dem Verrechnungskonto verbleibt. Bei einer unterjährigen Depotschließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde. Soll abweichend hiervon das Depot fortbestehen, ist eine Schließung des Anlagekontos durch den Kunden nur möglich, wenn ein anderes bestehendes Konto innerhalb der genannten Stammnummer bei der Bank (jedoch kein Sparbuch) als neues Depot-Verrechnungskonto verwendet wird.

Die Bank kann das Depot jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

3.10 Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen.

4. Widerrufsrechte

Der Kunde kann die auf Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte und eines Depotvertrages sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung widerrufen, wenn er die jeweilige Willenserklärung außerhalb der Geschäftsräume der Bank oder im Fernabsatz, wie jeweils durch das Bürgerliche Gesetzbuch definiert, abgegeben hat.

Das Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

E Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Der deutsche und auch der europäische Gesetzgeber verpflichten Wertpapierdienstleistungsunternehmen dazu, Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen, sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirkenden Interessenkonflikten zu treffen, um die Dienstleistungen den Kunden in einem integren Umfeld anbieten zu können und sich eventuell ergebende Beeinträchtigungen von Kundeninteressen zu vermeiden.

Die Deutsche Bank hat bereits in den 1990er Jahren eine Compliance-Organisation eingerichtet, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden oder zu regeln, die sich auf Wertpapierdienstleistungen auswirken. Konzernweit gewährleistet ein allen Mitarbeitern zur Orientierung dienender „Verhaltens- und Ethikkodex für die Deutsche Bank“, dass unser Handeln von Integrität, nachhaltiger Leistung, Innovation, Disziplin, Partnerschaft und Kundenorientierung geprägt ist. Der Kunde steht im Mittelpunkt aller unserer Aktivitäten. Wir orientieren uns an seinen Zielen und Wünschen.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen z. B. die Beratung, die Auftragsausführung, die Finanzportfolioverwaltung oder die Anlageempfehlung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet.

Wir bestehen auf die Einhaltung höchster professioneller Standards sowie auf Integrität bei allen unseren Geschäftsaktivitäten. Wir erbringen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen ehrlich, redlich und professionell und im bestmöglichen Kundeninteresse. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, diese Standards und Verhaltenspflichten zu beachten.

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einer Universalbank, die für ihre Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten erbringt sowie Unternehmen finanziert und berät, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des geltenden EU-Rechts und des deutschen Wertpapierhandelsgesetzes informieren wir den Kunden daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Solche Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen dem Kunden und unserer Bank, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, vertraglich gebundenen oder unabhängigen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- in der Anlageberatung und in der Finanzportfolioverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-/Provisions-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten;
- aus Grundsätzen oder Zielen, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben);
- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen/geldwerte Vorteile) von oder an Dritte bzw. Konzerngesellschaften der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen für Sie;
- bei einer von der Anzahl der Wertpapiertransaktionen abhängigen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung der Bank;
- bei einer erfolgsbezogenen Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler;
- aus anderen Geschäftstätigkeiten unseres Hauses, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigenemittelter oder -platzierter Finanzinstrumente;
- aus Beziehungen der Bank und ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen, bei Erbringung von Dienstleistungen für Fondsgesellschaften und Fondsinitiatoren;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) über Finanzinstrumente und ihre Verbreitung an Kunden;
- bei Erhalt von geringfügigen nicht monetären Zuwendungen (bspw. Schulungen);
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen zu Dritten oder
- bei der Ausübung von Nebentätigkeiten außerhalb der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters (bspw. in Aufsichts- oder Beiräten).

Die Verantwortung für die Vermeidung oder Regelung von Interessenkonflikten obliegt den operativ tätigen Geschäftseinheiten. Darüber hinaus ist unter der Geschäftsleitung eine unabhängige Compliance-Stelle tätig, die die Identifikation, die Vermeidung und die Regelung von Interessenkonflikten durch die verantwortlichen Geschäftsbereiche als Kontrollbereich überwacht. Im Einzelnen ergreifen wir u. a. folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Finanzportfolioverwaltung, bspw. Einrichtung eines am Kundeninteresse einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen ausgerichteten Investmentauswahlprozesses, Prüfung und Dokumentation der Geeignetheit von persönlichen Empfehlungen, Produktfreigabeverfahren, regelmäßige Prüfung des bestehenden Produktangebots oder Überwachungshandlungen durch Compliance, auch zur Vermeidung Greenwashing;
- Regelungen über die Annahme, Offenlegung der Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie die Auskehrung von monetären Zuwendungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung;
- Vorkehrungen, dass die vereinnahmten Zuwendungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen für unsere Kunden verbessern müssen;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von technischen Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung sowie Regelungen zum bereichsüberschreitenden Informationsfluss;
- Führung einer Insider- bzw. Beobachtungsliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient;

- Führung einer Sperrliste („restricted list“), die unter anderem dazu dient, möglichen Interessenkonflikten durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot von Anlageempfehlungen (vormals Finanzanalysen) zu begegnen;
- Offenlegung und Genehmigung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter sowie mit ihnen verbundenen Personen gegenüber der Compliance-Stelle, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können;
- Einrichtung eines angemessenen Vergütungssystems, das unter anderem darauf ausgerichtet ist, sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung relevanter Personen kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden, und Überwachung durch Compliance;
- Schulungen unserer Mitarbeiter;
- Interessenkonflikte, bei denen wir nach vernünftigem Ermessen eine Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht ausschließen können, werden wir Ihnen vor Durchführung von Geschäften offenlegen und die zur Begrenzung der Risiken unternommenen Schritte eindeutig darlegen.

Wichtige Hinweise:

Beim Erwerb von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen zahlt der Kunde einen etwaigen Ausgabeaufschlag als Teil des Kaufpreises an uns. Die Höhe der Ausgabeaufschläge teilen wir dem Kunden mit. Des Weiteren erhalten wir im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wertpapieren bzw. der Vermittlung von geschlossenen Fonds in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören zum einen umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die Kapitalverwaltungsgesellschaften aus den vom Kunden vereinnahmten Verwaltungsgebühren wiederkehrend an uns zahlen. Zum anderen fallen hierunter die von Emittenten von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an uns geleisteten Vertriebsvergütungen in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis und Vertriebsfolgeprovisionen. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovisionen beträgt in der Regel bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u.w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Die Höhe der Platzierungsprovisionen bei Letzteren beträgt in der Regel zwischen 0,5 % und 3,0 %, wobei der Emittent der Bank teilweise einen entsprechenden Abschlag auf den Emissionspreis einräumt. Bei geschlossenen Fonds beträgt in der Regel die Platzierungsprovision zwischen 7 % und 10 % bezogen auf den gezeichneten Betrag ohne Agio. In diesen 7 % bis 10 % ist das Agio enthalten, welches in der Regel 5 % beträgt. In Ausnahmefällen erhalten wir bei der Vermittlung von geschlossenen Fonds darüber hinaus eine Vertriebsfolgeprovision bzw. weitere zusätzliche Vergütungen. Handelt es sich um eigene Produkte der Bank, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Bei Aktienemissionen und Umplatzierungen erhalten die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken von dem jeweiligen Emittenten bzw. Veräußerer in der Regel eine Platzierungsprovision. Die Höhe dieser Platzierungsprovision beträgt regelmäßig zwischen 1,0 % und 4,0 % des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Börsengängen und Kapitalerhöhungen bereits börsennotierter Gesellschaften und zwischen 0,5 % und 3,0 % des jeweiligen Bruttoplatzierungserlöses bei Umplatzierungen. Der jeweilige Prozentsatz innerhalb der angegebenen Bandbreiten ist dabei teilweise von der Höhe des im konkreten Fall erzielten Platzierungspreises abhängig. Bei der Emission von Wandel- oder Umtauschanleihen sowie spekulativen und hoch spekulativen Anleihen beträgt die von dem Emittenten an die mit der Durchführung der Transaktion beauftragten Banken gezahlte Platzierungsprovision in der Regel zwischen 0,5 % und 3,0 % des Nominalwerts der platzierten Anleihen und bei sonstigen Anleiheemissionen zwischen 0,2 % und 1,5 % des Nominalwerts der platzierten Anleihen. Zusätzlich oder anstelle der anteiligen Platzierungsprovision können die mit der Transaktion beauftragten Banken auch ein festes Entgelt in entsprechender Größenordnung erhalten. Unser Anteil an den Platzierungsprovisionen sowie einem eventuellen festen Entgelt ist regelmäßig abhängig von der Anzahl der beteiligten Platzierungsbanken und unserer Rolle innerhalb des beauftragten Konsortiums von Platzierungsbanken. Bei Transaktionen für Emittenten bzw. Veräußerer außerhalb Europas kann die Platzierungsprovision höher sein und, ebenso wie ein eventuelles festes Entgelt, an ein mit uns verbundenes Unternehmen gezahlt werden.

Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize fällt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten an und dient der Verbesserung der Qualität der Wertpapierdienstleistungen und -nebedienstleistung für Kunden der Bank.

Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an der Investition in Anlageinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Die Bank wird die Interessen des Kunden hinreichend berücksichtigen, indem die Bank geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringen.

Gemäß der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte erhält die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten, die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Die Bank ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben. Die in einem Kalendermonat erhaltenen monetären Zuwendungen wird die Bank bis zum Ende des folgenden Kalendermonats dem Kundenkonto gutschreiben. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung behandelt die Bank steuerlich wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden. Darüber hinaus erhält die Bank geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen z. B. die Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Weitergehende Informationen hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise.

Ein Interessenkonflikt kann sich allerdings ergeben, wenn die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für den Kunden in Finanzinstrumente investiert, bei denen die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Finanzinstrumente, die von einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem wir eine enge Verbindung

unterhalten, emittiert wurden oder bei denen die Bank selbst als Vertragspartner (insbesondere bei Festpreis-, Devisen- und Termingeschäften) auftritt. Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition in Finanzinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält. Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank dem Wertpapieremittenten gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit der Finanzportfolioverwaltung stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Für diese Serviceleistungen erhält die Bank von den Wertpapieremittenten eine feste sowie ggf. eine erfolgsabhängige (Beratungs-, Management- oder Index-)Vergütung. Die Höhe dieser Vergütungen für solche Serviceleistungen beträgt insgesamt in der Regel zwischen 0,025% und 0,54% p. a. bezogen auf den durchschnittlichen Wert des Finanzinstruments im Kalenderjahr. Die Bank wird die Interessen des Kunden als Finanzportfolioverwaltungskunde hinreichend berücksichtigen, indem sie geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, und insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess zur Anwendung bringt.

Derselbe Interessenkonflikt kann sich im Rahmen der Anlageberatung ergeben, wenn die Bank dem Kunden Finanzinstrumente empfiehlt, bei denen die Bank – wie gerade dargestellt – ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Auch dort begegnet die Bank dem Risiko durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Vor der Erbringung der betreffenden Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebendienstleistung legen wir dem Kunden Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen. Konnten wir den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und haben dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, so unterrichten wir ihn nachträglich über den genauen Betrag der Zuwendung, die wir erhalten oder gewährt haben. Solange wir im Zusammenhang mit den für den Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen fortlaufend Zuwendungen erhalten, informieren wir ihn mindestens einmal jährlich individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen und gewährten Vergütungen. Die Höhe der Zuwendungen für ein konkretes Wertpapier werden wir dem Kunden auf Nachfrage, im Falle der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Geschäftes offenlegen.

Ein Interessenkonflikt kann sich auch ergeben, wenn wir verschiedene Funktionen wahrnehmen, beispielsweise als Vermögensverwalter, als Emittent von Wertpapieren und als preisstellende Partei, insbesondere bei eigenemittierten oder außerbörslich erworbenen Wertpapieren sowie bei Devisentermin- und Devisenoptionsgeschäften, da wir die Geschäfte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung im Namen des Kunden und für seine Rechnung mit uns selbst abschließen. Wir legen bei außerbörslichen Geschäften den Preis selbst fest. So bestimmen wir die Höhe der Marge, insbesondere von eigenen Zertifikaten und außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen, und zum anderen entscheiden wir als Vermögensverwalter gleichzeitig über die Häufigkeit der Transaktionen. Die Interessen unserer Kunden werden wir hinreichend berücksichtigen, indem wir geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen angenommene oder gewährte Zuwendungen müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung entsprechend den gesetzlich festgelegten Kriterien für die Art und Bestimmung der Qualitätsverbesserung zu verbessern, und stehen der Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Kundeninteresse nicht entgegen.

Im Rahmen der Erbringung unserer Wertpapierdienstleistung und -nebendienstleistung erhalten wir von anderen Dienstleistern geringfügige nicht monetäre Zuwendungen wie z. B. Werbe- und Informationsmaterialien, Kundenveranstaltungen und Schulungen sowie zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den dem Kunden gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen auch diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der vom Kunden beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.

An Zuführer, d. h. vertraglich gebundene oder unabhängige Vermittler, die uns einzelne Geschäfte oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden vermitteln, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene Provisionen und Fixentgelte. Für gebundene Vermittler gibt es auch ein gestaffeltes Anreizsystem für Produkte einzelner Emittenten, z. B. bei einzelnen Vertriebsaktionen für Fonds oder Zertifikate bestimmter, ggf. auch konzerneigener, Fondsgesellschaften oder Emittenten. Darüber hinaus können unabhängige Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Anlageempfehlungen (Finanzanalysen) informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Kundenwunsch werden wir weitere Einzelheiten zu diesen Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten zur Verfügung stellen. Unsere globalen Richtlinien im Umgang mit Interessenkonflikten können unter <http://www.deutsche-bank.de/coi> gefunden werden.

F Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Für Wertpapiergeschäfte zwischen Kunde und Deutsche Bank AG, einschließlich der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG, (im Folgenden: „Bank“) gelten die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung.

I. Maßgebliche Bedingungen und Regelwerke

Die folgenden Bedingungen und Regelwerke sind Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank,
2. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management,
3. Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung,
4. der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbriefte sind (z. B. Optionsscheine).

II. Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offenen Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds u. w.) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3,0 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben. Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

III. Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte und multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

IV. Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Ich/Wir erkläre/n mich/uns durch meine/unsere Unterschrift damit einverstanden, dass Sie mir/uns Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Nebendienstleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland **elektronisch zur Verfügung stellen**. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach, per E-Mail oder das Internet (<http://www.deutsche-bank.de/pib> bzw. <https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html/>).

Hinweis: Kunden haben die Möglichkeit, diese Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Die Bank stellt ihren Kunden die o. g. Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.

Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vereinbarten elektronischen Medien.

Bitte beachten Sie: Die „Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ gilt für Ihre **gesamte Kundenverbindung** mit der Bank und damit nicht nur für ein einzelnes (Unter-)Depot oder einen einzelnen Vertrag.

G Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01/2023

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG, einschließlich deren Niederlassungen „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ und „DSL Bank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“ (nachfolgend insgesamt „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depotoder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen,

sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen
Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹⁾ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zu Lasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden
Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank
Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zu Lasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdienstleistungsvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN²⁾ und BIC³⁾ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen
Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (zum Beispiel Geschäftskunden), ausweisen. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Änderungen von Entgelten für Bankdienstleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Kunden, der kein Verbraucher ist, gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden, der kein Verbraucher ist, die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdienstverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen, oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bargeldeinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten einer zum Deutsche Bank Konzern gehörenden Gesellschaft.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergebenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des der Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Bargeldauszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z. B. laufendes Konto oder Debitkartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank, deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

– wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Ausgabe einer Debitkarte oder Kreditkarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder

– wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder

– wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückerzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich

kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- (a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15 % der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25 % des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- (b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und andere in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannte Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75 % der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- (d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstellen übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstaben (a)(ii), (b)(ii) und (c)(ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schultiteln ausländischen Rechts nicht geschützt.

Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert

werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird.

Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6, geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de aufgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.
- Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

3) Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungs-Code)

H Sonderbedingungen

H.I Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 03. Januar 2018

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

Nr. 1 Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

Nr. 2 Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

Nr. 3 Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Nr. 4 Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

Nr. 5 Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Nr. 6 Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Nr. 7 Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

Nr. 8 Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten insoweit die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

Nr. 9 Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

Nr. 10 Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

Nr. 11 Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift – (GS-Gutschrift). Soweit

Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

Nr. 12 Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

Nr. 13 Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

Nr. 14 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Nr. 15 Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

Nr. 16 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

Nr. 17 Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

Nr. 18 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

Nr. 19 Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

Nr. 20 Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

(3) Spitzenregulierung

Bei der Durchführung von Kapitalmaßnahmen (z. B. Zusammenfassung mehrerer Aktien zu einer Aktie oder Umtausch von Aktien) können im Depot des Kunden Bruchstücke von Wertpapieren entstehen. Sofern eine Verwertung möglich ist und es sich nicht um Bruchstücke von Fondsanteilen handelt, wird die Bank die Bruchstücke aller betroffenen Kunden zusammenfassen und diese gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten veräußern. Den auf den Kunden entfallenden Erlösanteil wird sie nach Abzug des mit dem Kunden vereinbarten Entgelts gutschreiben. Soweit Bruchstücke von Wertpapieren nicht verwertbar sind, kann das zugrundeliegende Depot nur nach Erteilung eines Auftrags zur Ausbuchung von Wertpapieren durch den Kunden in Bezug auf diese Bruchstücke geschlossen werden.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management

Stand: 01. Juli 2021

1. Vorbemerkung

1.1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden **Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten** (nachfolgend „Ausführungsgrundsätze“) legen dar, wie die Bank die Ausführung eines Kundenauftrags gleichbleibend im bestmöglichen Interesse des Kunden gewährleistet. Diese Ausführungsgrundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Privatkunden wie auch von professionellen Kunden (nachfolgend „Kunde“ genannt), die dem oben genannten Bereich zugeordnet sind.

Darüber hinaus gelten sie für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen oder andere Derivate) erteilt. Darunter fallen sowohl Kommissions- als auch Festpreisgeschäfte. Erfolgt die Ausführung im Wege eines Kommissionsgeschäfts, demzufolge die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt, gelten Ziffer 1.2–1.4. dieser Ausführungsgrundsätze. Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), finden die in diesen Ausführungsgrundsätzen aufgeführten Regelungen zum Festpreisgeschäft Anwendung. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

1.2 Grundlagen der Auftragsvergabe und bestmöglichen Ausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege und an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, zum Beispiel an Börsen, über multilaterale oder organisierte Handelssysteme, gegen Eigenhandel betreibende Unternehmen, Systematische Internalisierer, im Inland oder im Ausland, im Präsenzhandel oder im elektronischen Handel.

Bei der Festlegung der Ausführungswege sowie der möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten orientiert sich die Bank an den in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze festgelegten Faktoren. Sie bevorzugt die Ausführungsplätze, die im Regelfall gleichbleibend die bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, sodass eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist.

Weiterleitung von Kundenaufträgen an einen Intermediär

Falls die Bank den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführt, wird sie einen Intermediär (anderes Kredit- oder Finanzdienstleistungsunternehmen oder Broker) beauftragen, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bank keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Für Fälle, in denen diese Ausführungsgrundsätze bestimmen, den Auftrag an einem ausländischen Ausführungsplatz auszuführen, behält die Bank sich vor, systematisch einen für diese Funktion vorab ausgewählten Intermediär zu beauftragen, ein Ausführungsgeschäft für diesen Auftrag abzuschließen. In allen Fällen überwacht die Bank regelmäßig die Qualität der Ausführung und überprüft, ob die Intermediäre ihrerseits über angemessene Vorkehrungen verfügen, um so die bestmögliche Ausführung der Aufträge sicherzustellen.

1.3 Vorrang von Weisungen

Kundenaufträge werden gemäß diesen Ausführungsgrundsätzen ausgeführt, sofern und soweit der Kunde keine anderweitige Weisung erteilt.

Hinweis: Eine Weisung des Kunden kann die Bank davon abhalten, die Maßnahmen zu ergreifen, die die Bank nach diesen Grundsätzen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden ergreifen würde.

Der Kunde kann der Bank eine Weisung erteilen, wie und an welchem konkreten Ausführungsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Die Bank wird dann den Auftrag gemäß dieser Weisung ausführen. Hierdurch genügt die Bank ihrer Verpflichtung, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

Der Kunde kann eine Weisung aussprechen, die sich nicht auf alle Aspekte der Ausführung bezieht. In einem solchen Fall einer Teilweisung finden diese Ausführungsgrundsätze nur für die übrigen Aspekte der Ausführung Anwendung, die nicht von der Weisung des Kunden erfasst werden.

Ebenfalls werden die Vorgaben eines Kunden hinsichtlich Art und Weise der Auftragsausführung als Weisung gewertet. Dies gilt insbesondere für die Vorgabe, den Auftrag „interessewährend“ auszuführen. Ein solcher Auftrag zeichnet sich dadurch aus, dass die Ausführung entsprechend dem Auftragsvolumen oder der Marktsituation ggf. in mehreren Teilausführungen erfolgen soll und dass möglicherweise die Nennung eines einzigen Ausführungsplatzes nicht möglich ist. Erteilt der Kunde ausdrücklich eine solche Weisung, den Auftrag interessewährend auszuführen, so wird die Bank nach eigenem Ermessen den Ausführungsplatz unter Berücksichtigung der ergebnisbestimmenden Faktoren auswählen.

Auftragsausführung im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade

Im Rahmen des Quote-Handels Direct Trade stellt die Bank dem Kunden Ausführungsplätze zur Wahl und zeigt zu jedem Ausführungsplatz zunächst einen unverbindlichen Preis an. Durch Hervorhebung des günstigsten in Betracht kommenden Preises ermöglicht sie es dem Kunden, eine Weisung hinsichtlich eines Ausführungsplatzes zu erteilen, die zu dem für ihn bestmöglichen Ergebnis führt. Kundenaufträge werden nur auf Basis von ausdrücklichen Kundenweisungen zu Ausführungsplätzen als Kommissionsgeschäft ausgeführt.

1.4 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Die Bank hat für den überwiegenden Anteil der existierenden Gattungen von Finanzinstrumenten einen Ausführungsweg oder Ausführungsplatz im Rahmen dieser Ausführungsgrundsätze festgelegt. Trotzdem kann eine vollständige Abdeckung jedes einzelnen Finanzinstruments nicht vorgenommen werden. Um einen Auftrag in einem solchen Fall ausführen zu können, wird die Bank eine Weisung des Kunden einholen.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung (z. B. Ausfall des Handelssystems) eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird die Bank diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

1.5 Besondere Hinweise zur Ausführung von Festpreisgeschäften

Die Bank kann dem Kunden eine Abwicklung als Festpreisgeschäft anbieten. Dies ist abhängig von der Art des Finanzinstruments, vom Umfang des Auftrags, von der Liquidität an den Märkten und weiteren Faktoren.

Schließen Bank und Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), richten sich die Pflichten von Bank und Kunde unmittelbar nach der individuellen vertraglichen Vereinbarung. Beim Festpreisgeschäft über Wertpapiere beispielsweise bestehen die Pflicht zur Lieferung der Wertpapiere und die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises.

Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung insbesondere dadurch erfüllen, dass sie für das Geschäft einen marktnahen Preis stellt. Der Ertragsanteil der Bank ist dabei im Festpreis enthalten. Weitere Kosten (z. B. Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte von Börsen o. Ä.) entstehen für den Erwerb nicht.

In diesen Ausführungsgrundsätzen wird in Ziffer 3 angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet. Dabei hat sich die Bank von der in Ziffer 2 dieser Ausführungsgrundsätze beschriebenen Gewichtung der relevanten Maßstäbe zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses leiten lassen. Im Falle von Festpreisgeschäften wird die Bank vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.6 Besondere Hinweise zur Ausführung außerhalb von Handelsplätzen

Für die Ausführung von Aufträgen außerhalb von Handelsplätzen, demnach außerbörslich, aber auch außerhalb von multilateralen und organisierten Handelssystemen, wird die Bank vom Kunden eine Weisung einholen.

Nicht verbriefte nicht börsengehandelte derivative Finanzinstrumente (beschrieben in Ziffer 3 dieser Ausführungsgrundsätze), zu denen auch maßgeschneiderte Produkte gehören, stehen ausgewählten Kunden zur Verfügung.

Die Bank wird ihre Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung außerhalb von Handelsplätzen insbesondere dadurch erfüllen, dass sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden, und – sofern möglich – diesen mit den Preisen ähnlicher oder vergleichbarer Finanzinstrumente vergleicht. Die Bank wird die Redlichkeit des dem Kunden angebotenen Preises durch regelmäßige Kontrolle der genutzten Methoden und Einflussgrößen überprüfen. Die Bank wird vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung zur Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes einholen.

1.7 Anwendung der Grundsätze bei der Auftragsausführung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Alle Portfolioentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung basieren auf einer umfangreichen Analyse und werden vor ihrer Umsetzung durch den Erwerb oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten durch den Portfolio Manager auf ihre Konformität mit den mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen hin überprüft. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung wird die Bank im bestmöglichen Interesse für den Kunden und unter Wahrung dieser Grundsätze handeln. Der Portfolio Manager kann abhängig von der Art und dem Umfang des Auftrags sowie der Marktliquidität einen alternativen Ausführungsplatz auswählen, wenn dadurch das bestmögliche Ergebnis für den Kunden gewahrt wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Auftrag mit großem Volumen an einem solchen alternativen Ausführungsplatz aufgrund höherer Liquidität schneller und vollständig sowie durch entstehende Kostenvorteile zum bestmöglichen Preis für den Kunden ausgeführt werden kann.

1.8 Zusammenlegung von Aufträgen

Die Bank darf im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Kauf- und Verkaufsaufträge sowie im Rahmen von Wertpapiersparplänen Kaufaufträge in identischen Finanzinstrumenten mehrerer Kunden zusammenlegen und gebündelt unter Wahrung dieser Grundsätze zur Ausführung bringen (Blockorder), soweit Auftragsvolumen, aktuelle Marktliquidität, Preissensitivität und Art des zu handelnden Finanzinstruments dies zulassen. Dies schließt auch eine Ausführung außerhalb der genannten Handelsplätze sowie ein Festpreisgeschäft mit sich selbst ein. Eine entsprechende Zustimmung wird über den jeweiligen Finanzportfolioverwaltungsvertrag bzw. den jeweiligen Wertpapiersparplanvertrag eingeholt.

Die Bank wird ferner die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen der Auftragszuteilung vornehmen. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird in der Finanzportfolioverwaltung, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird im Wertpapiersparplan, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, der erste Ausführungskurs zugrunde gelegt.

Hinweis: Die Bank weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zusammenlegung für einen einzelnen Auftrag nachteilig sein kann, da im Einzelfall ein ungünstiger Ausführungspreis für den einzelnen Kunden möglich ist.

1.9 Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die Bank wird diese Ausführungsgrundsätze mindestens einmal jährlich überprüfen. Wenn es im Rahmen dieser Überprüfung zu wesentlichen Änderungen kommt, wird die Bank eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze vornehmen, um für den Kunden weiterhin das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Eine wesentliche Änderung ist ein wichtiges Ereignis mit potenziellen Auswirkungen auf Faktoren der bestmöglichen Ausführung wie Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, Umfang, Art oder jegliche andere für die Ausführung wesentlichen Aspekte.

Außerhalb des Jahresrhythmus findet die Überprüfung auch dann statt, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, das die Fähigkeit der Bank beeinträchtigt, das für den Kunden jeweils bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Ausführung und Wahl der Ausführungsplätze

2.1 Berücksichtigte Ausführungsfaktoren und Gewichtung

Für die Ermittlung der Ausführungswege und konkreten Ausführungsplätze hat die Bank die nachfolgend beschriebenen Faktoren zur Bestimmung der bestmöglichen Ausführungsergebnisse für den Kunden festgelegt. Da die vorliegenden Ausführungsgrundsätze gleichermaßen für private wie professionelle Kunden gelten, genießen die beiden Kundengruppen das hohe Schutzniveau von Privatkunden. Hinsichtlich der Ausführung von Kundenaufträgen richtet sich demnach das bestmögliche Ergebnis nach dem Gesamtentgelt, welches sich aus dem Preis für das Finanzinstrument und sämtlichen mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten zusammensetzt. Daher werden von der Bank die Ausführungsfaktoren Preis und Kosten als maßgeblich erachtet.

Kann auf Basis des Gesamtentgelts kein eindeutiger Ausführungsplatz ermittelt werden, so werden in einem weiteren Schritt auch die Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit, Abwicklungssicherheit und sonstige mit der Auftragsausführung verbundene Kriterien gleichrangig berücksichtigt, wenn diese dazu beitragen, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Bei der Gewichtung dieser Faktoren wurden die Merkmale des Kunden und des Auftrags, das Ziel und die Anlagestrategie, die Merkmale des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes oder einzuschaltenden Intermediäres sowie die aktuelle Marktlage berücksichtigt, wobei der Schwerpunkt der Gewichtung auf dem Gesamtentgelt liegt.

Ausführungsfaktoren	Gewichtung
Hauptfaktoren	
Preis des Finanzinstruments	Sehr wichtig
Sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten	Sehr wichtig
Nebenfaktoren	
Geschwindigkeit der Ausführung	Wichtig
Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Auftrags	Wichtig
Umfang und Art des Auftrags	Wichtig

2.1.1 Preis und Kosten

Bei der Bestimmung der Gewichtung geht die Bank davon aus, dass der Kunde unter Berücksichtigung sämtlicher mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten den bestmöglichen Preis erzielen will. Berücksichtigt werden alle bei der Ausführung des Auftrags regelmäßig entstehenden Kosten, wie zum Beispiel Provisionen der Bank, ausführungsortabhängige Handels- und Transaktionsgebühren, Zugangsentgelte sowie Clearing- und Abwicklungsgebühren, aber auch Kosten eines beauftragten Intermediärs.

2.1.2 Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung

Die Ausführungswahrscheinlichkeit bezeichnet die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Auftrag auch tatsächlich zur Ausführung an einem Handelsplatz kommt. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die tatsächliche Ausführung an einem Handelsplatz hängt maßgeblich von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab.

Im Rahmen der Wahrscheinlichkeit der Abwicklung bewertet die Bank Risiken einer problemhaften Abwicklung von Finanzinstrumenten, welche die Lieferung oder Zahlung beeinträchtigen können.

2.1.3 Ausführungsgeschwindigkeit

Die Ausführungsgeschwindigkeit, welche maßgeblich vom Marktmodell und vom Ausführungsweg bestimmt wird, bezeichnet die Zeitspanne von der Entgegennahme des Kundenauftrags bis zur Ausführbarkeit am Handelsplatz bzw. über einen Intermediär.

2.1.4 Umfang und Art des Auftrags

Bei der Auftragsausführung berücksichtigt die Bank die Auftragsgröße einerseits und die Art des Auftrages andererseits. Der Kunde kann die Auftragsart bei Auftragserteilung bestimmen (z. B. unlimitiert oder limitiert, zeitlich befristet). Diese Auftrags- und Limitvorgaben werden von der Bank im Rahmen der Auftragsausführung entsprechend berücksichtigt. Die Größe und Art des Auftrags können Preis und Kosten sowie die Auswahl der Handelsplätze bzw. Intermediäre beeinflussen.

2.1.5 Sonstige für die Ausführung relevante Kriterien

Ferner berücksichtigt die Bank sonstige für die Ausführung relevante Kriterien wie Handelszeiten, Beschwerdebearbeitung und weitere Kriterien. Die sonstigen Faktoren hat die Bank nach der aus ihrer Sicht für die jeweiligen Kundenbedürfnisse sinnvollsten Reihenfolge gewichtet.

2.2 Berücksichtigte Faktoren bei der Auswahl eines Ausführungsplatzes

Das nachfolgende Verzeichnis legt dar, welche maßgeblichen Faktoren die Bank zur Bewertung und Auswahl eines Ausführungsplatzes für das jeweilige Finanzinstrument heranzieht.

Die Bank wählt die möglichen Ausführungsplätze sorgfältig aus und überwacht regelmäßig die Qualität der Ausführung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Liquidität, Anzahl der Handelsteilnehmer, Abwicklung, Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Preisgestaltung. Die Gewichtung der einzelnen Faktoren bei der Auswahl kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bewertungsfaktoren	Gewichtung
Preisgestaltung	Sehr wichtig
Anzahl Handelsteilnehmer	Sehr wichtig
Stabilität und Qualität der technischen Anbindung und Abwicklung	Sehr wichtig
Handelszeiten und Service	Wichtig
Stabilität der Geschäftsbeziehung und Erfahrungen aus der Vergangenheit	Wichtig
Rating	Wichtig
Notfallsicherung	Wichtig
Clearingsystem	Wichtig

3. Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Gattungen von Finanzinstrumenten

3.1 Aktien, Aktienzertifikate (Depository Receipts) und Bezugsrechte

3.1.1 Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts)

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) inländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse sowie DAX Titel	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) ausländischer Emittenten mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Aktien und Aktienzertifikate (Depository Receipts) mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Aktie oder ein Aktienzertifikat (Depository Receipt) nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

Sollte der Kundenauftrag wegen des Handelsschlusses des Xetra-Systems im ordentlichen Geschäftsgang nicht mehr gleichtägig angenommen werden können, erfolgt die Annahme des Auftrags für den nächsten regulären Handelstag.

3.1.2 Bezugsrechte

Seitens des Emittenten kann ein Bezugsrechtshandel mit einer fest definierten Handelsperiode initiiert werden. Die in- und/oder ausländischen Lagerstellen können die vom Emittenten definierte Handelsperiode verkürzen. Nur während der von den Lagerstellen genannten Fristen („Weisungsfrist“) können Kunden ihre Bezugsrechte ausüben (Weisung zum Bezug) bzw. die Bezugsrechte spekulativ handeln (ohne eine Weisung zum Bezug). Soweit die Bank bis zu dem in der Kundeninformation genannten letzten Weisungstermin keine Kundenweisung erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand gehörenden inländischen Bezugsrechte am letzten Handelstag unlimitiert zum Einheitskurs, soweit dieser festgestellt wird, an einem inländischen Börsenplatz verkaufen. Sofern kein Einheitskurs festgestellt wird, wird die Bank versuchen, die Bezugsrechte anderweitig zu verkaufen. Ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen verwerten lassen. Wird vom Emittenten laut Bundesanzeiger kein Bezugsrechtshandel initiiert, führt die Bank am letzten Handelstag keinen Verkauf der noch im Depot befindlichen Bezugsrechte durch, wenn nicht ein entsprechender Kundenauftrag fristgerecht erteilt wurde.

Weisungen zum Bezug: Sollen im Rahmen der Bezugsrechtsweisungen Bezugsrechte gehandelt werden, wird die Bank den Handel gemäß den in der jeweiligen Kundeninformation individuell aufgeführten Bedingungen ausführen. Bei einer Spitzenregulierung, die aus der Ausübung der Bezugsrechte resultieren kann, werden die Aufträge unlimitiert erfasst.

Spekulativer Handel: Sollen Bezugsrechte ohne Bezugsrechtsweisung erworben oder veräußert werden, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bezugsrechte inländischer Emittenten	Ausführung auf der elektronischen Handelsplattform Xetra. Erfolgt keine Notiz auf Xetra, wird der Auftrag an die inländische Heimatbörse gegeben.
Bezugsrechte ausländischer Emittenten	Ausführung an der ausländischen Heimatbörse. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Am letzten Tag der Handelsperiode ist kein spekulativer Handel mehr möglich.

3.2 Verzinsliche Wertpapiere

Die Bank führt Aufträge über verzinsliche Wertpapiere im Wege der Kommission wie folgt aus:

Anleihen mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse
Anleihen mit ausländischer Heimatbörse	Wird eine Anleihe an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird eine Anleihe nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Ausführungsplatz gewählt.

Multilaterales Handelssystem (MTF) Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an den oben genannten Börsen nicht möglich, erfolgt die Ausführung an einem MTF (außerbörsliches Kommissionsgeschäft).

Soweit ein Kommissionsgeschäft nicht zustande kommt, bietet die Bank die Möglichkeit an, verzinsliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft). Die Bank gewährleistet die Marktgerechtigkeit der Konditionen und Redlichkeit des Preises, indem sie Marktdaten heranzieht, die bei der Einschätzung des Preises für dieses Finanzinstrument verwendet werden. Die Bank wird die genutzten Methoden und Einflussgrößen durch regelmäßige Kontrollen überprüfen.

3.3 Finanzderivate

Nicht verbriefte Finanzderivate umfassen Termin- und Optionskontrakte sowie Swaps und alle anderen Derivatekontrakte in Bezug auf Zinssätze und zinsbezogene Größen, Währungen, Wertpapiere, finanzielle Indizes und Kennzahlen oder Derivatekontrakte für den Transfer von Kreditrisiken, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

3.3.1 Zinsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Zinsderivate

Bei nichtstandardisierten Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.2 Kreditderivate

Kreditderivate werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.3.3 Währungsderivate

a) Terminkontrakte und Optionskontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps, Termingeschäfte und sonstige Währungsderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.4 Strukturierte Finanzprodukte

Unverbriefte strukturierte Finanzprodukte werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.3.5 Aktienderivate

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Swaps und sonstige Aktienderivate

Bei nichtstandardisierten unverbrieften Derivaten wird das Geschäft unmittelbar zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze.

3.4 Verbriefte Derivate

a) Zertifikate

Die Bank bietet Zertifikate eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) oder als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme an. Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft oder Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Zertifikate mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
--	---

Zertifikate mit ausländischer Heimatbörse	Wird ein Zertifikat an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird ein Zertifikat nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.
---	---

b) Optionsscheine

Die Bank bietet Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen als Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder selbst zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis (Festpreisgeschäft) an. Soweit es nicht zu einem Kommissionsgeschäft außerhalb organisierter Märkte, organisierter und multilateraler Handelssysteme oder einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Optionsscheine mit inländischer Heimatbörse	Ausführung an der inländischen Heimatbörse.
Optionsscheine mit ausländischer Heimatbörse	Wird ein Optionsschein an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, erfolgt die Ausführung des Auftrags an einer inländischen Präsenzbörse. Wird ein Optionsschein nicht an einer inländischen Präsenzbörse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Sonstige verbriefte Derivate

Sonstige verbriefte Derivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank zum festen Preis vereinbart.

3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Nicht verbrieft Rohstoffderivate umfassen Optionen und Termingeschäfte in Bezug auf Rohstoffe und Waren wie beispielsweise Edelmetalle oder Agrarprodukte, die nach standardisierten Bedingungen im Wege der Kommission an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell zum festen Preis vereinbart werden. Bei der Ausführung von nicht verbrieften standardisierten und nichtstandardisierten Derivaten kommen je nach Finanzinstrument besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz.

a) Optionskontrakte und Terminkontrakte, die für den Handel auf Handelsplätzen zugelassen sind

Die Ausführung erfolgt als Kommissionsgeschäft an dem Handelsplatz, an welchem der Kontrakt gelistet und gehandelt wird. Wird der Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, erfolgt die Ausführung vorrangig an der EUREX, sofern der Kontrakt auch an der EUREX verfügbar ist. Andernfalls erfolgt die Ausführung an der Heimatbörse.

b) Sonstige Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten

Sonstige Rohstoffderivate werden aufgrund individueller Gestaltungsmöglichkeiten zwischen Kunde und Bank vereinbart. Aufgrund der individuellen Gestaltung dieser Geschäfte mit der Bank existieren keine anderweitigen Ausführungsplätze. Derivate von Emissionszertifikaten werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.6 Differenzgeschäfte (Contracts for difference, CFD)

Differenzgeschäfte werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.7 Börsengehandelte Produkte (börsengehandelte Fonds, Schuldverschreibungen und Rohstoffprodukte)

a) Börsengehandelte Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF)

Aufträge in börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETF nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

b) Börsengehandelte Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN)

Aufträge in börsengehandelten Schuldverschreibungen (Exchange Traded Notes, ETN) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETN nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

c) Börsengehandelte Rohstoffprodukte (Exchange Traded Commodities, ETC)

Aufträge in börsengehandelten Rohstoffprodukten (Exchange Traded Commodities, ETC) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht. Wird ein ETC nicht an einer inländischen Börse gehandelt, wird der Auftrag an die ausländische Heimatbörse gegeben. Ist im Ausnahmefall eine Ausführung an der ausländischen Heimatbörse nicht möglich, wird von der Bank ein alternativer Börsenplatz gewählt.

3.8 Emissionszertifikate

Emissionszertifikate werden in der Bank für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management nicht angeboten.

3.9 Sonstige Instrumente

Für Produkte, die sonstigen und in diesen Ausführungsgrundsätzen nicht genannten Kategorien von Finanzinstrumenten zuzuordnen sind, wird die Bank versuchen, den bestmöglichen Ausführungsplatz zu ermitteln und den Auftrag dort auszuführen. Ist dies der Bank nicht möglich, wird sie eine Weisung des Kunden einholen.

3.10 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegen nicht den Ausführungsgrundsätzen.

Wertpapiergeschäfte über den Erwerb von Anteilen in Investmentfonds schließt die Bank grundsätzlich als Festpreisgeschäft ab. Dabei richtet sich der Preis nach dem Rücknahmepreis zuzüglich eines Agios, dessen Höhe maximal dem von der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank festgelegten Ausgabeaufschlag entspricht. Aufträge zur Rückgabe nimmt die Bank zur Weiterleitung an die Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank entgegen.

4. Von der Bank vorgesehene Ausführungsplätze

4.1 Wertpapierbörsen & Multilateral Trading Facilities (MTFs)

Lfd. Nr.	Ausführungsplatz	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer							
		3.1.1.	3.1.2.	3.2.	3.4.a)	3.4.b)	3.7.a)	3.7. b)	3.7. c)
1	Börse Berlin*	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Börse Düsseldorf*	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Börse Frankfurt*	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Xetra (elektronische Handelsplattform)	X	X	X	X	X	X	X	X
5	Börse Hamburg*	X	X	X	X	X	X	X	X
6	Börse Hannover*	X	X	X	X	X	X	X	X
7	Börse München*	X	X	X	X	X	X	X	X
8	Börse Stuttgart*	X	X	X	X	X	X	X	X
9	Australian Stock Exchange	X					X		
10	Vienna Stock Exchange	X		X			X		
11	Euronext Brussels	X					X		
12	London Stock Exchange	X					X		
13	London Stock Exchange STMM Aktien	X					X		
14	Toronto Stock Exchange	X					X		
15	Copenhagen Stock Exchange	X					X		
16	Euronext Paris	X		X			X		
17	Hong Kong Stock Exchange	X					X		
18	Milan Stock Exchange	X		X			X		
19	Tokyo Stock Exchange	X					X		
20	Luxembourg Stock Exchange						X		
21	Euronext Amsterdam	X		X			X		
22	Oslo Stock Exchange	X					X		
23	Swiss Exchange	X		X	X		X		
24	American Stock Exchange	X					X		
25	NASDAQ	X					X		
26	New York Stock Exchange	X				X	X		
27	Istanbul Stock Exchange	X					X		
28	Madrid Stock Exchange	X	X				X		
29	Jakarta Stock Exchange	X					X		
30	Helsinki Stock Exchange	X					X		
31	Athens Stock Exchange	X					X		
32	Budapest Stock Exchange	X					X		
33	Prague Stock Exchange	X					X		
34	Irish Stock Exchange	X					X		
35	Stockholm Stock Exchange	X					X		
36	Singapore Stock Exchange	X					X		
37	Johannesburg Stock Exchange	X					X		
38	New Zealand Stock Exchange	X					X		
39	Stock Exchange of Thailand	X					X		
40	Bloomberg	X	X	X	X	X	X	X	X
41	FXAll	X	X	X	X	X	X	X	X
42	BATS	X	X	X	X	X	X	X	X

* Inländische Präsenzbörse

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.2 Terminbörsen

Marktplatz	Land	Finanzinstrument gemäß Ausführungsgrundsätze Ziffer			
		3.3.1 Zinsderivate	3.3.3 Währungsderivate	3.3.5 Aktienderivate	3.5 Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten
Chicago Mercantile Exchange	USA	X	X	X	X
Chicago Board of Trade	USA	X	X	X	X
New York Mercantile Exchange	USA			X	X
Chicago Board Options Exchange	USA			X	X
Kansas City Board of Trade	USA			X	
New York Board of Trade	USA			X	X
ICE – Intercontinental Exchange	UK			X	
Euronext London (LIFFE)	UK	X		X	
Sydney Futures Exchange	Australien	X			
New Zealand Futures Exchange	Neuseeland	X			
Hong Kong Exchange	Hongkong			X	
Tokyo International Financial	Japan			X	
Futures Exchange	Japan			X	
Tokyo Stock Exchange	Japan			X	
Osaka Securities Exchange	Japan			X	
EUREX	Deutschland	X		X	X
EUREX	Schweiz			X	
Italian Derivatives Market	Italien			X	
Wiener Börse	Österreich			X	
MEFF	Spanien			X	
Euronext liffe Amsterdam	Niederlande			X	
Euronext liffe / MATIF Paris	Frankreich			X	X
Euronext liffe Brussels	Belgien			X	
Singapore Exchange	Singapur			X	
OMX Schweden,Norwegen, Dänemark	Schweden			X	

Im Einzelfall können an den Ausführungsplätzen auch von dieser Aufstellung abweichende Wertpapierarten und Derivate ausgeführt werden.

Orders in ausländischen Märkten werden zum Teil an Drittbroker gegeben und können durch diese an unterschiedlichen Börsen und MTF des Landes zur Ausführung gebracht werden.

4.3 Verzeichnis der Intermediäre und Kontrahenten

Nachfolgend die Liste der wichtigsten Intermediäre und Kontrahenten, die (oder deren Tochterunternehmen) für die Ausführung von Aufträgen herangezogen werden. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen sorgfältig überprüft und aktualisiert.

Baader Bank Aktiengesellschaft	Jane Street Netherlands B.V.
Bankhaus Metzler seel. Sohn & Co KG	JP Morgan SE
Bank of America Merrill Lynch	KEPLER CHEUVREUX
Barclays Bank PLC	LBBW – Landesbank Baden-Württemberg
Berenberg	Lloyds Bank LPC
BNP Paribas SA	Morgan Stanley & Co PLC
Citigroup Group NA	Oppenheimer Europe Ltd
Commerzbank AG	Rabobank NV
Credit Suisse AG	RBC Capital Markets
DekaBank – Deutsche Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts	Royal Bank of Scotland PLC
Deutsche Bank AG	SEB
DZ Bank AG	Société Générale SA
Flow Traders N.V.	Steubing AG
Goldman Sachs	UBS AG
Hauck & Aufhäuser	UniCredit S.p.A.
HSBC	Vontobel AG
ING Group, Amsterdam	ZKB – Zürcher Kantonalbank

H II. Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG über elektronische Medien

Stand: 09/2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimits.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.

6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Bankingverfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinelements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5. Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
 - Nummer 7.1 Absatz 3
 - Nummer 7.3 oder
 - Nummer 8.1 Absatz 1
- dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift

H III. Bedingungen für den Electronic Broking Service (EBS) der Deutsche Bank AG

Für die Teilnahme am Electronic Broking Service (EBS) gelten ergänzend zu den „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ die folgenden Bedingungen:

1. Leistungsumfang

Der Depotinhaber kann in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung der jeweiligen EBS Online-Anwendung (z. B. Internet-Broking) den Electronic Broking Service auf seinem Personal-Computer nutzen, um

- Informationen und Analysen über seine in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten und Depots zu erhalten,
- Aufträge zum Kauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner in den Electronic Broking Service einbezogenen Konten nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Bedingungen zu erteilen,
- Aufträge zum Verkauf von Wertpapieren aus der EBS-Wertpapierpalette zu Lasten seiner im Electronic Broking Service geführten Depots zu tätigen,
- Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen, soweit vorhanden, zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapiergattungen zu erhalten,
- Kursinformationen zu den in der Wertpapierpalette des EBS geführten Wertpapieren zu beziehen und Devisenkurse zu den wichtigsten Währungen abzufragen.

Die Bank erbringt im Rahmen des Electronic Broking Service keine Anlageberatung. Auch die vorgenannten Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung dar. Sie dienen ausschließlich dem Zweck, den Kunden in die Lage zu versetzen, eine selbstständige Anlageentscheidung zu treffen. Alle Einzelheiten über den Umfang des Dienstleistungsangebotes der Bank im Rahmen der jeweiligen EBS Online-Anwendung sind in einer Benutzeranleitung enthalten, die mit der jeweiligen Software zur Verfügung gestellt wird.

2. Risikoklassenprüfung bei Kaufaufträgen

Die Bank ordnet jedem Verfügungsberechtigten auf der Grundlage seiner Angaben im KapitalAnlageCheck/Kundenangaben zum Wertpapiergeschäft eine persönliche Erfahrungs-Risikoklasse zu. Abhängig von der Depotform vergibt die Bank außerdem für bestimmte Unterdepots eine Depot-Risikoklasse auf der Grundlage der Angaben des Depotinhabers und teilt diese dem Depotinhaber mit. Über den Electronic Broking Service erteilte Kaufaufträge des Depotinhabers führt die Bank ungeachtet der vorgenannten Risikoklassen aus. Soweit eine andere Verfügungsberechtigte Person als der Depotinhaber einen Kaufauftrag erteilt, wird dieser nur bis zur Grenze der Depot-Risikoklasse ausgeführt.

3. Zugang zum Electronic Broking Service

EBS Online-Anwendungen können so ausgestaltet sein, dass der Kunde Zugang zu der Online-Nutzung durch Eingabe eines frei wählbaren persönlichen Kennworts erhält. Die Eingabe des persönlichen Kennworts ergänzt in diesen Fällen das Zugangsverfahren durch Eingabe von PIN und, falls im Einzelfall vorgesehen, TAN (Ziff. 4.1 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“). Einzelheiten werden dem Kunden jeweils in der Benutzerführung angezeigt.

4. Auftragserteilung zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sind vom Kunden erst dann erteilt, wenn er die bei aufgebauter Online-Verbindung von der Bank zurückgesandte Rückmeldung im Bildschirmdialog bestätigt und die Order damit freigibt. Der in der Rückmeldung enthaltene voraussichtliche Kurswert beruht auf dem zuletzt verfügbaren Kurs aus den Systemen der Bank. Dieser Betrag dient lediglich als Richtgröße für den Kunden und entspricht weder dem genauen Preis des Ausführungsgeschäfts noch entspricht er dem endgültigen Abrechnungsbetrag der Wertpapiertransaktion. Der Preis des Ausführungsgeschäfts wird erst mit der Orderausführung an der Börse bestimmt; der endgültige Abrechnungsbetrag enthält zusätzlich das Entgelt der Bank und die von ihr in Rechnung gestellten Auslagen einschließlich fremder Kosten.

5. Orderänderung und Orderlöschung

Soweit einzelne EBS Online-Anwendungen die Möglichkeit vorsehen, erteilte Aufträge zum Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nachträglich zu ändern oder zu löschen, bestehen diese Änderungs- und Widerrufsmöglichkeiten nur, sofern der ursprüngliche Wertpapierauftrag zwischenzeitlich noch nicht ausgeführt wurde. Maßgeblich ist dabei nicht der im „Orderbuch“ des Kunden ausgewiesene Orderstatus; dieser stellt keine Echtzeit-Information dar, sondern unterliegt aus technischen Gründen einer Zeitverzögerung. Entscheidend für die Möglichkeit der Orderänderung und Orderlöschung (Widerruf) ist vielmehr ausschließlich, ob diese Nachricht so rechtzeitig eingeht, dass die Bank die Ausführung des ursprünglichen Wertpapierauftrags tatsächlich noch verhindern kann.

6. Ausführungsplatz/Ausführungsart

Bei über EBS Online-Anwendungen erteilten Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren können Ausführungsplatz und Ausführungsart festgelegt werden. Wird kein Ausführungsplatz und keine Ausführungsart festgelegt, erfolgt die Ausführung gemäß den „Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ der Bank. Aus technischen Gründen können für einzelne Wertpapiere nicht alle in Betracht kommenden Börsenplätze systemseitig vorgegeben werden. In diesem Fall beschränkt sich das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen des EBS auf die systemseitig vorgesehenen Ausführungsorte. Die Möglichkeit der andersweisen Auftragserteilung, z. B. unmittelbar über den Kundenberater, besteht in jedem Fall.

7. Informationen, Meinungsäußerungen, Einschätzungen

Die über den Electronic Broking Service abrufbaren Informationen, Stammdaten, Kennzahlen und Marktkurse bezieht die Bank aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die Bank nicht übernehmen und keine Aussage ist als solche Garantie zu verstehen. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung eines der Researchteams der Bank wieder. Die zum Ausdruck gebrachten Meinungen können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. Weder die Bank noch deren übrige assoziierte Unternehmen haften für die Verwendung der über den Electronic Broking Service abgerufenen Informationen, Stammdaten, Kennzahlen, Marktdaten und Einschätzungen und deren Inhalt.

8. Geheimhaltung der Berechtigungsmerkmale

EBS Online-Anwendungen stehen als persönliche Instrumente ausschließlich dem Depotinhaber zur Verfügung. Sieht die jeweilige EBS Online-Anwendung ein persönliches Kennwort des Kunden vor, gelten für dieses die Regelungen über die Geheimhaltung der PIN und der TAN in Ziff. 7 der „Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien“ entsprechend.

Mit dem Bezug seiner Konto- und Depotdaten und deren Abspeicherung auf dem Personalcomputer ist der Kunde für die Geheimhaltung dieser Daten selbst verantwortlich.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“, die in jeder Geschäftsstelle eingesehen werden können und die auf Wunsch dem Kunden zugesandt werden.

H IV. Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG

Stand: 03/2025

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbstständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldete die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 13,30 % p. a..

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,65 % p. a. im Monat der letzten Sollzinsanpassung: März 2025

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:
Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinsanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinsen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinsanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinsanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinsänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzins geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

I I. Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen für Privatkunden

I I.1 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebendienstleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank

Im Folgenden ist ein Ausschnitt aus dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt. Das vollständige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in jeder Filiale der Bank ausgehändigt bekommen oder im Internet unter www.deutsche-bank.de/pfb/content/pk-konditionen-und-preise.html selbst abrufen. Sollte unabhängig davon mit dem Kunden eine individuelle Preisvereinbarung getroffen worden sein, behält diese ihre Gültigkeit.

Wir bieten unterschiedliche Depotmodelle an, welche sich insbesondere durch die Leistungen und Preise voneinander unterscheiden. Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Darstellungen der Depotmodelle auf den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland Deutsche Bank mit Ausschluss der Niederlassung „Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG“.

1. db InvestmentDepot (gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind; Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2005 nicht mehr möglich) und db PrivatDepot

Unser aktuelles Depotmodell, bei dem der Kunde je nach Transaktionshäufigkeit/-volumen zwischen verschiedenen Preismodellen wählen kann:

- db InvestmentDepot/db PrivatDepot Comfort

- db PrivatDepot Flexibel

Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

- db PrivatDepot Dynamik.

- db PrivatDepot „Junges Depot“

Gilt nur für Schüler, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende bis einschließlich 30 Jahre aus Mitgliedstaaten der europäischen Union. Nach Wegfall einer der Voraussetzungen wird das db PrivatDepot „Junges Depot“ als db PrivatDepot Comfort weitergeführt.

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft

Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung

3.1 db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung)

Unsere Vermögensverwaltung für Kunden mit einem Anlagevolumen von mindestens 250.000,— EUR. Die Bank verwaltet für den Kunden seine jeweils im Vermögensverwaltungsdepot/-konto verbuchten Vermögenswerte. Hierbei trifft die Bank selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Kunden alle Anlageentscheidungen im Rahmen des mit dem Kunden vereinbarten Vermögensverwaltungsvertrags und der dazu vereinbarten Anlagerichtlinie.

- Teilpauschalmodell

3.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung)

Unser Beratungsmandat für Kunden mit einem Anlagevolumen von mindestens 500.000,— EUR. Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung unterstützt ein Tandem aus einem persönlichen Berater und einem Spezialberater den Kunden bei Investment-Entscheidungen und bei der Depotstrukturierung im Einklang mit dessen persönlichen Zielen. Hierfür stehen zwei verschiedene Preismodelle zur Auswahl:

- Teilpauschalmodell

- Basispreismodell

3.3 Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

ROBIN ist unsere digitale Vermögensverwaltung mit einem Mindestanlagebetrag von 500,— EUR. Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung verwaltet die Bank für den Kunden seine jeweils im Vermögensverwaltungsdepot/-konto verbuchten Vermögenswerte. Hierbei trifft die Bank selbstständig und ohne Rücksprache mit dem Kunden alle Anlageentscheidungen im Rahmen des vom Kunden erteilten Vermögensverwaltungsauftrags und der dazu vereinbarten Anlagerichtlinie.

- Gesamtvergütung (Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen + Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte)

4. maxblue

Unser Online-Broker-Depot und -Sparplan ohne Beratung:

- maxblue Depot

- maxblue Wertpapier Sparplan

5. Sonstige Dienstleistungen

II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und db PrivatDepot

Depotleistung				
Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) im db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und im db PrivatDepot wird ein Depotpreis erhoben. Dabei wird der nach der untenstehenden Preisstaffel ermittelte Preis, aber wenigstens der Mindestpreis in Rechnung gestellt. Die Preise werden auf monatlicher Basis ermittelt. Berechnungsgrundlage der Preisstaffel ist jeweils der Depotkurswert am Ende des letzten Börsentages des Vormonats. Der Depotkurswert wird auf die Volumenklassen gemäß untenstehender Staffel aufgeteilt. Mehrere Unterdepots werden zusammengefasst. Die Abrechnung und Belastung erfolgt jährlich bzw. vierteljährlich am vorletzten Bankarbeitstag der Abrechnungsperiode. Bei unterjähriger Depoteröffnung und -schließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19%.				
Depotpreis inkl. 19% MwSt.	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
Mindestpreis pro Stammnummer	19,99 EUR p. a.	144,— EUR p. a.	288,— EUR p. a.	kostenfrei
Abrechnung und Belastung	jährlich	jährlich	vierteljährlich	
Preisstaffel (vom jeweiligen Depotkurswert)				
– Von 0,— EUR bis 50.000,— EUR	0,14 % p. a.	0,70 % p. a.	1,00 % p. a.	kostenfrei
– Ab 50.000,01 EUR bis 100.000,— EUR	0,12 % p. a.	0,35 % p. a.	0,70 % p. a.	
– Ab 100.000,01 EUR	0,10 % p. a.	0,18 % p. a.	0,23 % p. a.	
Transaktionspreise				
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)				
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.				
Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:				
Sie setzen sich zusammen aus				
– den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) <u>und</u>				
– den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.				
<u>Zusätzlich</u> belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.				
	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
a) Provisionen				
– Mindestpreis pro Transaktion		30,— EUR		15,— EUR
– Mindestpreis pro Online-Transaktion		20,— EUR		10,— EUR
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, Investmentanteile (börsengehandelt) Transaktionspreis vom Kurswert	1,00 %	0,70 %	0,30 %	1,00 %
– Festverzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Wandelanleihen und Genussscheine, Zerobonds Transaktionspreis vom Kurswert	0,50 %	0,40 %	0,30 %	0,50 %
– Bezugsrechte, Teilrechte				
– bei Kurswert bis 5,— EUR		provisionsfrei		
– bei Kurswert über 5,— EUR bis 100,— EUR	1,00 %	2,— EUR je Transaktion		
– bei Kurswert über 100,— EUR (Transaktionspreis vom Kurswert)		0,70 %	0,30 %	1,00 %
– Mindestpreis		5,— EUR		
Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.				

1) Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2005 nicht mehr möglich.

2) Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

1. db InvestmentDepot (für Abschlüsse bis 01.01.2005) und db PrivatDepot (Fortsetzung)

Transaktionspreise (Fortsetzung)

		+
b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung		
– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)		2,-- EUR
– Inländische Präsenzbörsen		4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)		15,-- EUR
– Sonstige Börsen		29,-- EUR

Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

Kapitaltransaktionen	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
Mindestpreis	15,-- EUR			
– Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/ Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsschein- ausübung				
Transaktionspreis vom Kurswert des bezogenen Wertpapiers	1,00 %	0,70 %	0,30 %	1,00 %

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen). Zum Beispiel nicht-börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäften der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe im „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe (z.B. DWS) angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (Aberdeen Investments, Allianz Global Investors, BlackRock, Capital Group, Fidelity International, Flossbach von Storch, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Invesco, JP Morgan Asset Management, Schroders, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, UBS Asset Management, Suisse Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um die genannten Prozentsätze reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgt nicht für den Fall der Einräumung von Wiederanlagerabatten. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

	db InvestmentDepot ¹⁾ und db PrivatDepot Comfort	db PrivatDepot Flexibel ²⁾	db PrivatDepot Dynamik	db PrivatDepot „Junges Depot“
– Investmentanteile (von der Bank gekauft)	Der Preis entspricht grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag.			
Reduzierung des Ausgabeaufschlags	–	10 %	20 %	–

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft¹⁾

Depotleistung

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (keine Finanzportfolioverwaltung) in der orderbegleitenden Beratung wird ein Basispreis erhoben. Dabei wird der nach der untenstehenden Preisstaffel ermittelte Preis, aber wenigstens der Mindestpreis in Rechnung gestellt. Die Preise werden auf monatlicher Basis ermittelt. Berechnungsgrundlage der Preisstaffel ist jeweils der Depotkurswert am Ende des letzten Börsentages des Vormonats. Der Depotkurswert wird auf die Volumenklassen gemäß untenstehender Staffeln aufgeteilt. Mehrere Unterdepots werden zusammengefasst. Abrechnung und Belastung erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depotschließung wird der Basispreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19%.

Basispreisstaffel, inkl. 19 % MwSt. (vom jeweiligen Depotkurswert):	
Mindestpreis	357,-- EUR p. a.
Von 0,-- EUR bis 50.000,-- EUR	1,190 % p. a.
Von 50.000,01 EUR bis 100.000,-- EUR	0,714 % p. a.
Ab 100.000,01 EUR	0,238 % p. a.

1) Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

2) Gilt nur für vor dem 10.06.2013 eröffnete Depots, keine Neuabschlüsse möglich.

2. Orderbegleitendes Wertpapiergeschäft¹⁾ (Fortsetzung)

Transaktionspreise

An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:

Sie setzen sich zusammen aus

- der unter a) aufgeführten Transaktionspreisstaffel (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) und
- den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

Transaktionskosten für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Kommissionsgeschäft

a) Transaktionspreisstaffel (vom jeweiligen Orderkurswert):

Mindestpreis pro Transaktion	20,— EUR
Von 0,— EUR bis 25.000,— EUR	0,30 %
Von 25.000,01 EUR bis 50.000,— EUR	0,20 %
Ab 50.000,01 EUR	0,10 %

Der Kurswert der Order wird auf die Volumenklassen gemäß obiger Staffel aufgeteilt. Unter Ansatz des jeweiligen Prozentsatzes wird hieraus der Preis errechnet.

Online-Transaktion

Für direkt über Online-Banking erteilte Börsenaufträge reduziert sich der Preis für Wertpapiere um 25 %. Der Mindestpreis bleibt hiervon unberührt.

Bezugsrechte, Teilrechte

– Bei Kurswert bis 5,— EUR	provisionsfrei	kein Mindestpreis
– Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 2,— EUR
– Bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 5,— EUR

+

b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung

– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)	2,— EUR
– Inländische Präsenzbörsen	4,50 EUR
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,— EUR
– Sonstige Börsen	29,— EUR

Bei gleichtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an.

Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbrieft Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe im „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe (z. B. DWS) angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (Aberdeen Investments, Allianz Global Investors, BlackRock, Capital Group, Fidelity International, Flossbach von Storch, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Invesco, JP Morgan Asset Management, Schroders, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, UBS Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 25 % reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgt nicht für den Fall der Einräumung von Wiederanlagerabatten. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

¹⁾ Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2005 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfoliobberatung

3.1 db PrivatMandat Premium (Finanzportfolioverwaltung) (Teilpauschalmodell)

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung db PrivatMandat Premium werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte; von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen; siehe dazu im Preis- und Leistungsverzeichnis Abschnitt D)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Die Preise sind inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19 %.

Berechnungsgrundlage für die Pauschalen ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) zum Kalendermonatsende. Die Pauschalen werden jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen jeweils rückwirkend zum Quartalsende. Im Falle der vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Weitere Erläuterungen zu Details der Pauschalen und Festpreisgeschäfte finden sich im Vertrag zur Finanzportfolioverwaltung.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/ Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19%.

3.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfoliobberatung)

3.2.1 db PrivatMandat Aktiv (Portfoliobberatung) (Teilpauschalmodell mit Mindestpreis)

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformation laut Vereinbarung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte sowie günstige Preisstellung bei Wertpapieren mit Ausgabeaufschlag)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft).

Pauschale + Teilpauschale

	Pauschale vom Vermögenswert	Mindestpreis
Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19 %)	1,6660 % p. a.	5.514,12 EUR p. a.
Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte	0,6000 % p. a.	1.985,88 EUR p. a.
Summe der Pauschalen	2,2660 % p. a.	7.500,00 EUR p. a.

Berechnungsgrundlage für die Pauschalen ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) am Ende des letzten Kalendertages des Vormonats. Die Pauschalen werden jeweils zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende.

Sofern die Summen der Pauschalen (1/12) an den Berechnungstichtagen unter dem Mindestpreis (1/12) liegen, wird für diese Monate der anteilige Mindestpreis berechnet. Für die übrigen Monate werden die o. g. anteiligen Pauschalen berechnet.

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung (Fortsetzung)

Festpreisgeschäft – Erläuterung zu An- und Verkauf von Wertpapieren mit Ausgabeaufschlag

Die Bank berechnet bei Abschluss von Festpreisgeschäften über Wertpapiere den vereinbarten Preis. Für Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen, die von der Fondsgesellschaft bzw. dem Emittenten mit einem Ausgabeaufschlag ausgegeben werden (Wertpapiere mit Ausgabeaufschlag), gelten folgende Preise:

Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe (z.B. DWS) angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (Aberdeen Investments, Allianz Global Investors, BlackRock, Capital Group, Fidelity International, Flossbach von Storch, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Invesco, JP Morgan Asset Management, Schroders, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, UBS Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis ohne Ausgabeaufschlag. In allen anderen Fällen berechnet die Bank dem Kunden als Kaufpreis für Wertpapiere mit Ausgabeaufschlag den Preis, den sie ihrerseits – inklusive eines ggf. reduzierten Ausgabeaufschlags – für den Erwerb der Papiere zahlen muss. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

3.2.2 db PrivatMandat Aktiv (Portfolioberatung) (Basispreismodell mit Mindestpreis)

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Beratungsleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformation laut Vereinbarung)
- Transaktionsentgelte für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft).

Pauschale

Die Pauschale bzw. der Basispreis beträgt (inkl. gesetzlicher MwSt. von 19%)	Pauschale vom Vermögenswert 1,7850 % p. a.	Mindestpreis 5.100,— EUR p. a.
Der Basispreis beinhaltet die Vergütung für Beratungsleistungen, die Konto- und Depotführung und den Versand von Depotinformationen.		

Berechnungsgrundlage ist der Vermögenswert (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Verrechnungskontos) am Ende des letzten Kalendertages des Vormonats. Der Basispreis wird zeitanteilig auf monatlicher Basis errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Sofern der errechnete Basispreis (1/12) an den Berechnungssichttagen unter dem Mindestpreis (1/12) liegt, wird für diese Monate der anteilige Mindestpreis berechnet. Für die übrigen Monate wird der o. g. anteilige Basispreis berechnet.

Transaktionsentgelte

Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.

Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:

Sie setzen sich zusammen aus

- den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion) und
- den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen.

3. Finanzportfolioverwaltung und Portfolioberatung (Fortsetzung)

An- und Verkauf von Wertpapieren (im Kommissionsgeschäft) und Kapitaltransaktionen

a) Provisionen

Transaktionspreis bei Kommissionsgeschäften und Kapitaltransaktionen

- Aktien, Zertifikate, Optionsscheine, Investmentanteile (börsengehandelt), Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum), Genussscheine

- Festverzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen (ex), Zerobonds

- Bezugsrechte, Teilrechte

- bis 100,— EUR Kurswert

- über 100,— EUR Kurswert

- Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot, Optionsscheinausübung

Transaktionspreis
vom Kurswert

0,30 %

0,30 %

pauschal

0,30 %

0,30 %

Mindestpreis pro
Transaktion

30,— EUR

30,— EUR

2,— EUR

5,— EUR

5,— EUR

Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an.

Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.

+

b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung

- Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)

- Inländische Präsenzbörsen

- US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)

- Sonstige Börsen

2,— EUR

4,50 EUR

15,— EUR

29,— EUR

Bei gleitfähigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an.

Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.

Erläuterung zu An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe im „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe (z.B. DWS) angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (Aberdeen Investments, Allianz Global Investors, BlackRock, Capital Group, Fidelity International, Flossbach von Storch, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Invesco, JP Morgan Asset Management, Schroders, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, UBS Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 50 % reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Bitte sprechen Sie hierzu Ihre Beraterin/Ihren Berater an.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

3.3. Digitale Vermögensverwaltung ROBIN (Finanzportfolioverwaltung)

Die Vergütung für die digitale Vermögensverwaltung ROBIN beträgt 0,75 % p. a. inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19% bezogen auf das gesamte verwaltete Vermögen.

Die Vergütung beinhaltet die folgenden Leistungen der Bank:

- Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen (inkl. Konto-, Depotführung und Depotinformationen laut Vereinbarung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte)

Der Anteil der Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte kann vom Anleger steuerlich geltend gemacht werden. Deshalb erfolgt die Belastung der Vergütung hälftig in zwei Buchungen. Die Teilpauschale wird automatisch in den entsprechenden Verlusttopf des Kunden übertragen und im Rahmen der Abgeltungssteuer berücksichtigt.

Die Vergütung wird auf monatlicher Basis ermittelt. Die Abrechnung und Belastung erfolgt jeweils am vorletzten Bankarbeitstag der Abrechnungsperiode bzw. nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depoteröffnung und -schließung wird die Vergütung zeitanteilig berechnet.

Zusätzlich fallen auf Finanzinstrumentenebene für das in ETFs investierte Vermögen durchschnittlich 0,15 % p. a. Verwaltungsgebühr an, die von der jeweiligen Fondsgesellschaft einbehalten werden und dem Anleger nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. maxblue

Depotleistung		
Für die Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) wird beim maxblue Depot und maxblue Wertpapier Sparplan kein Depotpreis berechnet.		
Transaktionspreise		
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde.		
Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die folgenden Preise:		
Sie setzen sich zusammen aus		
– den unter a) aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis bzw. höchstens der Maximalpreis für die jeweilige Transaktion) <u>und</u>		
– den unter b) aufgeführten weiteren Provisionen der Bank bei börslichen Orderausführungen <u>und</u>		
– dem unter c) aufgeführten Offline-Bearbeitungsentgelt bei nicht online erteilten Aufträgen.		
Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.		
	maxblue Depot	maxblue Wertpapier Sparplan
a) Provisionen		
Mindestpreis pro Transaktion	8,90 EUR	Kein Minimumpreis
Maximalpreis pro Transaktion	58,90 EUR	Kein Maximumpreis
Börsengehandelt und außerbörslich über Direct Trade	0,25 %	Bei Kauf: 1,25 % vom Kurswert Bei Verkauf: wie maxblue Depot
Preisnachlass für Vieltrader (Bedingungen siehe Kapitel „maxblue Vieltrader-Rabatt“)	ggf. abzgl. Rabatt von 10 % bzw. 20 %	
Bei marktbedingten Teilausführungen wird die Provision auf der Grundlage des addierten Kurswerts der Teilausführungen eines Ausführungstages berechnet. Bei Teilausführungen über mehrere Tage wird für jeden Ausführungstag die Provision separat berechnet, zzgl. Offline-Bearbeitungsentgelt bei nicht online erteilten Aufträgen.		
Bezugsrechte, Teilrechte		
– Mindestpreis pro Transaktion	1,90 EUR	
– Maximalpreis pro Transaktion	39,90 EUR	
– Bei Kurswert bis 5,— EUR	kostenfrei	
– Bei Kurswert über 5,— EUR	0,25 % vom Kurswert	
Bei Aufträgen zum variablen Börsenhandel von Bezugsrechten (ohne verbundene Bezugsweisung) werden zusätzlich fremde Kosten in Rechnung gestellt.		
b) Weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Orderausführung		
– Elektronische Handelsplattform Xetra (Inland)	2,— EUR	
– Inländische Präsenzbörsen	4,50 EUR	
– US-Börsen (NYSE, AMEX, NASDAQ)	15,— EUR	
– Sonstige Börsen	29,— EUR	
Bei gleichtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmalig bei der ersten Teilausführung an.		
Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt diese Provision einmal pro Börsentag an.		
+		
c) Offline-Bearbeitungsentgelt		
Nur bei nicht online erteilten Aufträgen (z. B. per Fax, Telefon, Brief)	14,90 EUR	
Kapitaltransaktionen		
Inland		
– Bezug junger Aktien (Barbezug), Umtausch/Übernahme/Rückkauf, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Einbuchung der neuen Aktien), Vorrechtszeichnung, Optionsscheinausübung	jeweils 9,90 EUR	
Ausland		
– Aktiensplit, Stockdividende, Spin-off, Bezug junger Aktien (Barbezug), Dividende (wahlweise in Aktien), alle übrigen Kapitaltransaktionen	jeweils 19,90 EUR	

4. maxblue (Fortsetzung)

An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe im „Basisinformationsblatt“ entspricht. Bei Käufen von Investmentanteilen, bei denen der Emittent der Deutsche Bank Gruppe (z. B. DWS) angehört, sowie bei den folgenden externen Produktpartnern (Aberdeen Investments, Allianz Global Investors, BlackRock, Capital Group, Fidelity International, Flossbach von Storch, Franklin Templeton International Services, Goldman Sachs Asset Management, Invesco, JP Morgan Asset Management, Schroders, Pictet Funds, PIMCO Global Advisors, UBS Asset Management mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) berechnet die Bank dem Kunden den Kaufpreis mit einem um 50% reduzierten Ausgabeaufschlag. Auch bei Investmentfonds anderer Emittenten kann in einzelnen Fällen eine Reduzierung des Ausgabeaufschlags erfolgen, sofern die Bank eine entsprechende Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat. Mehr Informationen finden Sie unter www.maxblue.de.

maxblue Depotkonto/maxblue DepotKredit (Eingeräumte Kontoüberziehung)

Für das maxblue Depotkonto (auch in den Fremdwährungen) und den maxblue DepotKredit ist die Kontoführung kostenfrei. Der Rechnungsschluss erfolgt vierteljährlich. Bearbeitungs- und Kapitalbereitstellungsprovision werden beim maxblue DepotKredit nicht in Rechnung gestellt.

Hinweis: Zur Zahlung von Verwarentgelten für das maxblue Depotkonto beachten Sie bitte Kapitel E in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis.

Überweisungen über das maxblue Depotkonto ins Ausland und aus dem Ausland	siehe Kapitel B Nr. 2.1 / 2.2
---	-------------------------------

Devisenhandel über das maxblue Depotkonto

– Währung (USD, CAD, AUD, CHF, GBP, ZAR, JPY)
– siehe Kapitel D, Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

maxblue Vieltrader-Rabatt

Wir belohnen die Handelsaktivität unserer Kunden. Dabei gewähren wir Preisnachlässe von bis zu 20% auf die Orderprovision. Rabattberechtigt sind Kunden, die innerhalb von sechs Monaten eine Mindestanzahl an Transaktionen über das maxblue Depot tätigen. In den darauffolgenden sechs Monaten erhalten sie dann den entsprechenden Rabatt.

Qualifizierungsphase	Rabattphase
ab 125 Transaktionen¹⁾ in 6 Monaten	10% Rabatt²⁾ in den folgenden 6 Monaten
ab 250 Transaktionen¹⁾ in 6 Monaten	20% Rabatt²⁾ in den folgenden 6 Monaten

Hierfür gelten jeweils folgende Kalender-Zeiträume:

- Qualifizierungsphase: 01.04. bis 30.09., folgende Rabattphase: 07.10. bis 31.03.
- Qualifizierungsphase: 01.10. bis 31.03., folgende Rabattphase: 07.04. bis 30.09.

Im Rahmen der erstmaligen technischen Einmeldung des Rabatts sowie beim Wechsel in andere Rabattstufen besteht eine Übergangsfrist von sechs Tagen. Die Rabattphase verkürzt sich dann um diesen Zeitraum und startet ab dem 07.04. bzw. 07.10.

5. Sonstige Dienstleistungen

Ertragnisaufstellung auf Kundenwunsch	20,— EUR
---------------------------------------	----------

Der Preis wird für Konto und Depot unter einer Filial-/Kundennummer berechnet. Werden unter derselben Filial-/Kundennummer ein db PrivatDepot Flexibel, db PrivatDepot Dynamik, Wealth Management Investment Depot, orderbegleitendes Wertpapiergeschäft, db PrivatMandat Premium oder db PrivatMandat Aktiv geführt, ist die Erstellung der Ertragnisaufstellung kostenfrei.

Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen	41,65 EUR
--	-----------

Der Preis wird je Antrag berechnet. Im Rahmen des db PrivatMandat Premium und des db PrivatMandat Aktiv ist die Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen kostenfrei.

Anforderung einer Eintrittskarte oder Anmeldung zur Hauptversammlung einer ausländischen Aktiengesellschaft	100,— EUR
---	-----------

Der Preis wird für die jeweilige Hauptversammlung je Filial-/Kunden-Depotnummer berechnet.

Die Ausstellung eines Bestandsnachweises zur eigenständigen Anmeldung des Aktionärs bei der Gesellschaft ist kostenfrei.

Die vorgenannten Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von 19 %.

1) Maßgeblich ist die Anzahl der ausgeführten Transaktionen in den vergangenen sechs Monaten vom 01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03. Transaktionen und Teilausführungen werden nur dann gezählt, wenn Orderprovisionen (unter Berücksichtigung etwaiger Rabattierungen) anfallen. Ausgeschlossen sind Sparplanausführungen sowie Kapitaltransaktionen (z. B. Aktiensplit, Gratisaktien). Sollten Kunden mehrere maxblue Depots bei uns unterhalten, erfolgt die Addition der Transaktionen ausschließlich innerhalb von maxblue Depots, die unter derselben Kundenstamnummer geführt werden.

2) Rabattfähig sind Transaktionen, die zu den regulären Orderprovisionen abgerechnet werden. Von der Rabattierung ausgeschlossen sind Provisionen für Bezugsrechtehandel, Sparplanausführungen, Kapitaltransaktionen sowie weitere Provisionen der Bank bei der börslichen Ausführung, Offline-Bearbeitungsentgelt, fremde Kosten und Auslagen.

I 1.2 Preise für Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG

1. Wealth Management Platinum Depot

Das Wealth Management Platinum Depot gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Depotleistung

Das WM Platinum Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen einer begrenzten Anzahl von Investmentfonds, die von der Deutsche Bank AG zur Auswahl durch den Kunden für das Depot zugelassen sind (zusammen „ausgewählte Investmentfonds“ genannt). Für andere Wertpapiere darf dieses Depot nicht genutzt werden, d. h., andere Wertpapiere dürfen im Wealth Management Platinum Depot nicht verbucht und Transaktionen in anderen Wertpapieren als den ausgewählten Investmentfonds können über das Depot nicht vorgenommen werden. Bei den ausgewählten Investmentfonds handelt es sich um Investmentfonds der Deutsche Bank Gruppe einschließlich Exchange Traded Funds – „ETFs“. Derzeit stehen ca. 50 ausgewählte Investmentfonds zur Auswahl für den Kunden zur Verfügung. Die aktuelle Liste mit den ausgewählten Investmentfonds befindet sich auf der Internetseite: <http://wealth.deutscheawm.com/de/docs/wmplatinum.pdf>.

Zu diesen Investmentfonds wird der Kunde auf Wunsch zudem beraten. Die Beratung erfolgt auf jederzeitigen Wunsch des Kunden, jedoch nur auf Anfrage sowie zu den ausgewählten Investmentfonds. Damit erfolgt auch der Zeitpunkt der Beratung unabhängig von der konkreten Depot-/Fondsentwicklung. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Konto, das Depot oder einzelne Depotwerte des Kunden laufend zu überwachen. Das Depot umfasst keine Rechts- und Steuerberatung durch die Bank.

WM Platinum Depot

Pauschale für Depotleistung inkl. 19% MwSt.

1,1900 % p. a.

Der Depotpreis wird berechnet auf den Gesamtdotpotkurswert der im Depot verbuchten ausgewählten Wertpapiere jeweils zum letzten Bankarbeitstag im Kalendermonat. Abrechnung und Belastung des Depotpreises erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Die Monate der Depoteröffnung und -schließung werden dabei zeitanteilig berechnet.

Der Depotpreis umfasst folgende Leistungen für die begrenzte Anzahl an Investmentfonds:

- Konto- und Depotführung (Verwahrung und Verwaltung der ausgewählten Investmentfonds)
- Vergütung für eine etwaige Beratung (Depotpreis fällt auch auf beratungsfrei erworbene ausgewählte Investmentfonds an)
- Herausgabe von eventuell anfallenden Vertriebsvergütungen

Transaktionen zum Erwerb von Anteilscheinen an Investmentfonds durch den Kunden werden nach den Ausführungsgrundsätzen der Deutsche Bank AG in der Regel als Festpreisgeschäft abgewickelt (Ankauf von Anteilscheinen durch den Kunden von der Bank). Sofern ausnahmsweise ein Kommissionsgeschäft durchgeführt wird, fallen für die ausgewählten Investmentfonds wie nachstehend dargestellt nur fremde Kosten und Auslagen an, aber keine gesonderte Transaktionsvergütung. Transaktionen zur Rückgabe von Anteilscheinen an Investmentfonds durch den Kunden werden als Aufträge des Kunden zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Ankauf von ausgewählten Investmentfonds (Festpreisgeschäft)

Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (Kaufpreis; vgl. Nr. 1 Abs. 3 Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Soweit Anteilscheine für die ausgewählten Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäftes erworben werden, erhält der Kunde die Anteilscheine bei Verwahrung im WM Platinum Depot zum Anteilwert ohne Ausgabeaufschlag. Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Ankauf von ausgewählten Investmentfonds (Kommissionsgeschäft)

Sofern Anteilscheine von ausgewählten Investmentfonds ausnahmsweise im Wege eines Kommissionsgeschäftes erworben werden, zahlt der Kunde keine gesonderte Transaktionsvergütung an die Bank. Belastet werden dem Kunden in diesem Fall fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen). Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf über die Börse) in unterschiedlicher Höhe anfallen.

2. Wealth Management Investment Depot¹⁾

Dieses Depotmodell gilt nur für Abschlüsse, die vor dem 01.01.2017 erfolgt sind. Neuabschlüsse sind nicht mehr möglich. Das Wealth Management Investment Depot gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Depotleistung		
Bei dem Wealth Management Investment Depot werden Preise für die Verwahrung und Verwaltung (keine Finanzportfolioverwaltung) berechnet. Diese bestehen aus dem Depotgrundpreis und dem Depotstaffelpreis. Der Depotstaffelpreis wird wie folgt berechnet: Der Gesamtdotokurswert der Wertpapiere wird auf die Depotvolumenklassen gemäß untenstehender Staffcl aufgeteilt. Die aufgeteilten Depotkurswerte werden mit dem für die jeweilige Depotvolumenklasse genannten Staffclpreis multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Der Gesamtdotokurswert der Wertpapiere wird jeweils zum Kalendermonatsende errechnet. Abrechnung und Belastung des Depotpreises (Depotgrundpreis und Depotstaffelpreis) erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Bei unterjähriger Depoteröffnung und -schließung wird der Depotpreis zeitanteilig berechnet. Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%.		
Depotgrundpreis p. a.	588,— EUR	
+		
Depotstaffelpreis p. a.	Staffclpreise:	
Depotvolumenklassen:		
Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR	0,30 % p. a.	
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR	0,20 % p. a.	
Ab 10.000.000,01 EUR	0,10 % p. a.	
Transaktionspreise		
An- und Verkauf von Wertpapieren (Kommissionsgeschäft)		
Die Ausführungsart der Transaktion, d. h., ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder eines Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Wird das Geschäft im Wege des Kommissionsgeschäftes ausgeführt, gelten die unten aufgeführten Provisionen (wenigstens jedoch der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion).		
Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Steuern, Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Die Höhe der fremden Spesen und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.		
	Transaktionspreis vom Kurswert	
Provisionen		
– Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds	1,00 %	mind. 99,— EUR
– Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere	0,50 %	mind. 49,— EUR
– Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genusscheine	0,75 %	mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte		
– bei Kurswert bis 5,— EUR	provisionsfrei	kein Mindestpreis
– bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 2,— EUR
– bei Kurswert ab 75,01 EUR	1,00 % vom Kurswert	mind. 5,— EUR
Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an.		
Kapitaltransaktionen		
– Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/ Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung	1,00 %	mind. 99,— EUR
An- und Verkauf von Wertpapieren (Festpreisgeschäft)		
Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden einen Festpreis in Rechnung (ohne weitere Provisionen in Rechnung zu stellen). Zum Beispiel nichtbörslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der vom Kunden in diesem Fall zu leistende Kaufpreis entspricht dann grundsätzlich dem Anteilwert zzgl. eines Betrages, der höchstens dem maximalen Ausgabeaufschlag gemäß der Angabe im „Basisinformationsblatt“ entspricht. Für wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Spezial-Investmentfonds sowie für nicht wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Investmentfonds gelten die Bestimmungen der jeweiligen Zeichnungsscheine.		
Transaktionsentgelte für die kommissionsweise Durchführung von Termingeschäften gemäß Abschnitt C2 6. „Futures und Optionen“		

1) Neuabschlüsse sind seit dem 01.01.2017 nicht mehr möglich.

3. Wealth Management Individual Depot (optional mit nicht in Wertpapieren verbrieften Termingeschäften)

Das Wealth Management Individual Depot richtet sich ausschließlich an Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Konto-/Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Leistungsumfang

Das Wealth Management Individual Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung folgende Leistungen der Bank:

- Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten („Wertpapieren“) (keine Finanzportfolioverwaltung, d. h. die Bank trifft keine Anlageentscheidungen über die Wertpapiere).
- Ausführung von Geschäften in Wertpapieren nach Auftrag des Kunden (die Ausführungsart der Transaktion, d. h. ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Bank behält sich jedoch vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.
- Führung eines Verrechnungskontos (kein Zahlungsverkehrskonto)
- Punktuelle (fallbezogene) Beratung auf jederzeitigen Wunsch des Kunden, jedoch nur auf konkrete Anfrage, bei Transaktionen in Wertpapieren (z. B. Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Kapitalmaßnahmen wie z. B. Kapitalerhöhungen) im Rahmen des Deutsche Bank Wealth Management Investment Universums der Bank. Das Wealth Management Investment Universum enthält Finanzinstrumente aller Anlageklassen (z. B. Aktien, Zertifikate, Investmentfonds) und aller Risikoklassen, auch solche der Deutsche Bank Gruppe und ausgewählter Produkt-Partner. Die Bank ist nicht verpflichtet, das Depot und einzelne Wertpapiere im Depot laufend bzw. nach Abschluss der Beratung und Transaktion zu überwachen. Damit erfolgen auch die Zeitpunkte für potentielle Beratungsgespräche sowie die Depotinformationen zeitlich unabhängig von der konkreten Depot-/Anlage-/Einzeltitelenwicklung. Der Kunde sollte daher sein Depot bzw. seine im Depot verwahrten Vermögenswerte selbst überwachen. Die Bank schuldet auch keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Wertpapiere bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Wertpapiere. Die Bank übernimmt keine Rechts-/Steuerberatung. Die – punktuelle – Beratung der Bank stellt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung dar.

Das Wealth Management Individual Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung nicht die Ausführung und Beratung von Geschäften in Währungen und von Finanzinstrumenten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, wie z. B. OTC-Derivate und nicht in Wertpapiere verbriefte geschlossene Fonds, Futures und Optionen („F&O“) und Schuldscheindarlehen, soweit durch separaten Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung

Die Vergütung zum Wealth Management Individual Depot setzt sich zusammen aus:

- der Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen (siehe 3.a)
- dem Transaktionsentgelt mit Mindestpreis (siehe 3.b)
- den fremden Kosten und Auslagen (siehe 3.c)
- einem Verwarentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Individual Depot zugeordnet sind (siehe 3.d)

a) Pauschale für Depot-/Kontoführung und für etwaige Beratungsleistungen

Mit der Pauschale für Depotführung (siehe nachstehend Pauschale/Preisstaffel) sind auch etwaige Beratungsleistungen abgegolten. Wichtige Information: Die Pauschale fällt unabhängig davon an, ob und wie oft der Kunde sich beraten lässt und ob in Bezug auf die Wertpapiere eine Transaktion über die Bank erfolgte oder ob die Wertpapiere lediglich aus anderen Depots in das Wealth Management Individual Depot übertragen wurden. Das Verwarentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten ist durch die Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen nicht abgegolten und wird von der Bank zusätzlich erhoben.

Zur Pauschale/Preisstaffel: Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%. Die Pauschale wird auf sämtliche im Depot und Unterkonto verbuchten Vermögenswerte wie folgt nach einer Staffel berechnet: Der Vermögenswert des gesamten Konto- und Depotbestands (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Unterkontos) wird auf die nachstehenden Volumenklassen aufgeteilt. Die aufgeteilten Vermögenswerte werden mit dem für die jeweilige Volumenklasse genannten Staffelprozentsatz multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Die Pauschale wird auf monatlicher Basis ermittelt, d. h. der Konto- und Depotstand wird jeweils am Monatsende errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Volumenklassen:

Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR
Von 10.000.000,01 EUR bis 25.000.000,— EUR
Ab 25.000.000,01 EUR

Staffelprozentsatz

0,7140 % p. a.
0,5355 % p. a.
0,3570 % p. a.
0,1785 % p. a.

3. Wealth Management Individual Depot (Fortsetzung) (optional mit nicht in Wertpapieren verbrieften Termingeschäften)

b) Transaktionsentgelte mit Mindestpreis

Für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften fällt wenigstens der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion (siehe nachstehende Tabelle) an. Sofern der Kunde und die Bank Festpreisgeschäfte miteinander abschließen, wird die Bank das Entgelt für die jeweilige Transaktion in den jeweiligen Preis einrechnen. Weitere Hinweise zu Festpreisgeschäften sind nachstehend im Absatz „Informationen zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise“ aufgeführt. Die Art der Ausführung der Wertpapiertransaktion richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Transaktionsentgelte mit Mindestpreis für Ausführungen im Wege des Kommissionsgeschäftes: Der Kunde wird an die Bank für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäftes eine transaktionsbezogene Provision leisten, wenigstens jedoch den Mindestpreis für die jeweilige Transaktion. Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an. Die Provision und der Mindestpreis pro Transaktion beträgt:

Wertpapiere – Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds – Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere – Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genussscheine	Provision 1,00 % 0,50 % 0,75 %	Mindestpreis mind. 99,— EUR mind. 49,— EUR mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte (Wertpapiere) – Bei Kurswert bis 5,— EUR – Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR – Bei Kurswert ab 75,01 EUR	Provision provisionsfrei 1,00 % vom Kurswert 1,00 % vom Kurswert	Mindestpreis kein Mindestpreis mind. 2,— EUR mind. 5,— EUR
Kapitaltransaktionen (Wertpapiere) Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung	Provision 1,00 %	Mindestpreis mind. 99,— EUR

Information zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäftes/Festpreise: Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden den vereinbarten Festpreis (Kaufpreis) und etwaig anfallende Steuern (z. B. Finanztransaktionssteuern) in Rechnung. Zum Beispiel wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds (mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Außerbörslicher Kauf und Rückgabe von Investmentanteilscheinen: Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht. Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die nicht zur Deutsche Bank Gruppe gehören (Drittfonds), wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht.

Aufträge zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen werden an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Für Leistungen, die vom Leistungsumfang des Wealth Management Individual Depot nicht umfasst sind, wie z. B. Fremdwährungsgeschäft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder F&O Geschäfte, gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Preise. Für Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gilt derzeit der Abschnitt D und für F&O Geschäfte gilt derzeit der Abschnitt C2 6. des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

c) Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

d) Verwahrtgelt

Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Individual Depot zugeordnet sind, wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welche die derzeit im Abschnitt E des Preis- und Leistungsverzeichnisses aufgeführten Preise und mit dem Kunden für das jeweilige Konto in der Vereinbarung zum betreffenden WM Individual Depot vereinbarte Freibeträge gelten.

4. Wealth Management Depot

Das Wealth Management Depot richtet sich ausschließlich an Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Konto-/Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen. Im Rahmen des Wealth Management Depots schuldet die Bank keine Anlageberatung.

Leistungsumfang

Das Wealth Management Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung folgende Leistungen der Bank:

- Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten („Wertpapieren“) (keine Finanzportfolioverwaltung, d. h. die Bank trifft keine Anlageentscheidungen über die Wertpapiere).
- Ausführung von Geschäften in Wertpapieren nach Auftrag des Kunden (die Ausführungsart der Transaktion, d. h. ob das Wertpapiergeschäft im Wege eines Kommissionsgeschäftes oder Festpreisgeschäftes ausgeführt wird, richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Bank behält sich jedoch vor, einen Auftrag zur Ausführung einer Order in Wertpapieren nicht anzunehmen oder auszuführen, z. B. wenn Pflichtangaben des Finanzinstruments nicht verfügbar sind oder Produktverbote durch die Aufsichtsbehörden bestehen.
- Führung eines Verrechnungskontos (kein Zahlungsverkehrskonto)

Das Wealth Management Depot umfasst für die nachgenannte Vergütung nicht die Ausführung von Geschäften in Währungen und von Finanzinstrumenten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, wie z. B. OTC-Derivate und nicht in Wertpapiere verbrieft geschlossene Fonds, Futures und Optionen („F&O“) und Schulscheindarlehen, soweit durch separaten Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Vergütung

Die Vergütung zum Wealth Management Depot setzt sich zusammen aus:

- der Pauschale für Depotführung (siehe 4.a)
- dem Transaktionsentgelt mit Mindestpreis (siehe 4.b)
- den fremden Kosten und Auslagen (siehe 4.c)
- einem Verwarentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Depot zugeordnet sind (siehe 4.d)

a) Pauschale für Depot-/Kontoführung

Pauschale für Depotführung: siehe nachstehend Pauschale/Preisstaffel.

Wichtige Information: Die Pauschale fällt unabhängig davon an, ob in Bezug auf die Wertpapiere eine Transaktion über die Bank erfolgte oder ob die Wertpapiere lediglich aus anderen Depots in das Wealth Management Depot übertragen wurden. Das Verwarentgelt für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten ist durch die Pauschale für Depotführung und für etwaige Beratungsleistungen nicht abgegolten und wird von der Bank zusätzlich erhoben.

Zur Pauschale/Preisstaffel: Die angegebenen Preise sind inklusive der gesetzlichen MwSt. von zzt. 19%. Die Pauschale wird auf sämtliche im Depot und Unterkonto verbuchten Vermögenswerte wie folgt nach einer Staffel berechnet: Der Vermögenswert des gesamten Konto- und Depotbestands (Summe aus Depotwert inkl. Stückzinsen und dem Saldo des Unterkontos) wird auf die nachstehenden Volumenklassen aufgeteilt. Die aufgeteilten Vermögenswerte werden mit dem für die jeweilige Volumenklasse genannten Staffelprozentsatz multipliziert. Die Ergebnisse daraus werden addiert. Die Pauschale wird auf monatlicher Basis ermittelt, d. h. der Konto- und Depotstand wird jeweils am Monatsende errechnet. Abrechnung und Belastung auf dem Verrechnungskonto erfolgen nachträglich zum Quartalsende. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung erfolgt die Belastung zeitanteilig bei Beendigung.

Volumenklassen:

Von 0,— EUR bis 2.000.000,— EUR
Von 2.000.000,01 EUR bis 10.000.000,— EUR
Von 10.000.000,01 EUR bis 25.000.000,— EUR
Ab 25.000.000,01 EUR

Staffelprozentsatz

0,7140 % p. a.
0,5355 % p. a.
0,3570 % p. a.
0,1785 % p. a.

4. Wealth Management Depot (Fortsetzung)

b) Transaktionsentgelte mit Mindestpreis

Für die kommissionsweise Durchführung von Wertpapiergeschäften fällt wenigstens der Mindestpreis für die jeweilige Transaktion (siehe nachstehende Tabelle) an. Sofern der Kunde und die Bank Festpreisgeschäfte miteinander abschließen, wird die Bank das Entgelt für die jeweilige Transaktion in den jeweiligen Preis einrechnen. Weitere Hinweise zu Festpreisgeschäften sind nachstehend im Absatz „Informationen zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise“ aufgeführt. Die Art der Ausführung der Wertpapiertransaktion richtet sich nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Zu Transaktionsentgelten mit Mindestpreis (zuzüglich fremde Kosten und Auslagen, siehe 4.c) **für Ausführungen im Wege des Kommissionsgeschäfts:** Der Kunde wird an die Bank für den An- und Verkauf von Wertpapieren im Wege des Kommissionsgeschäfts eine transaktionsbezogene Provision leisten, wenigstens jedoch den Mindestpreis für die jeweilige Transaktion. Bei marktbedingter Teilausführung innerhalb eines Tages fällt der Mindestpreis ggf. einmalig bei der ersten Teilausführung an. Bei mehrtägigen Teilausführungen fällt der Mindestpreis ggf. einmal pro Börsentag an. Die Provision und der Mindestpreis pro Transaktion beträgt:

Wertpapiere – Aktien, Zertifikate, Optionsscheine und börslich gehandelte, wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds – Fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere – Wandelanleihen, Optionsanleihen (cum) und Genussscheine	Provision 1,00 % 0,50 % 0,75 %	Mindestpreis mind. 99,— EUR mind. 49,— EUR mind. 75,— EUR
Bezugsrechte, Teilrechte (Wertpapiere) – Bei Kurswert bis 5,— EUR – Bei Kurswert 5,01 EUR bis 75,— EUR – Bei Kurswert ab 75,01 EUR	Provision provisionsfrei 1,00 % vom Kurswert 1,00 % vom Kurswert	Mindestpreis kein Mindestpreis mind. 2,— EUR mind. 5,— EUR
Kapitaltransaktionen (Wertpapiere) Ausübung von Bezugsrechten, Umtausch-/Übernahme-/Rückkaufangebot; Optionsscheinausübung	Provision 1,00 %	Mindestpreis mind. 99,— EUR

Information zu Ausführungen im Wege des Festpreisgeschäfts/Festpreise: Bei Festpreisgeschäften stellt die Bank dem Kunden den vereinbarten Festpreis (Kaufpreis) und etwaig anfallende Steuern (z. B. Finanztransaktionssteuern) in Rechnung. Zum Beispiel wertpapiermäßig verbriefte Anteile an Publikumsfonds (mit Ausnahme von Exchange Traded Funds (ETFs)) kauft der Kunde nach den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank im Festpreisgeschäft von der Bank, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Außerbörslicher Kauf und Rückgabe von Investmentanteilscheinen: Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die zur Deutsche Bank Gruppe gehören, wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht. Für den außerbörslichen Kauf von Investmentanteilscheinen von Fondsgesellschaften, die nicht zur Deutsche Bank Gruppe gehören (Drittfonds), wird als Preis ein Betrag berechnet, der dem für die Ausführung geltenden Anteilwert zzgl. eines Aufschlags in Höhe des im Verkaufsprospekt ausgewiesenen maximalen Ausgabeaufschlags entspricht.

Aufträge zur Rückgabe von Investmentanteilscheinen werden an die Zahlstelle bzw. Depotbank oder Fondsgesellschaft (Zahlstelle) zur Rücknahme weitergeleitet. Die Rücknahme erfolgt durch die Zahlstelle zu dem für die Rücknahme geltenden Anteilwert abzüglich eventuell anfallender Rücknahmeabschläge.

Für Leistungen, die vom Leistungsumfang des Wealth Management Depot nicht umfasst sind, wie z. B. Fremdwährungsgeschäft im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen oder F&O Geschäfte, gelten die im Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank genannten Preise. Für Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen gilt derzeit der Abschnitt D und für F&O Geschäfte gilt derzeit der Abschnitt C2 6. des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank.

c) Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokerkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.

d) Verwahrtgelt

Für die Verwahrung von Einlagen auf Anlage- und Verrechnungskonten, die dem Wealth Management Depot zugeordnet sind, wird ein Verwahrtgelt erhoben, für welche die derzeit im Abschnitt E des Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Preise und mit dem Kunden für das jeweilige Konto in der Vereinbarung zum betreffenden WM Depot vereinbarte Freibeträge gelten.

5. Finanzportfolioverwaltung

5.1. Deutsche Bank Vermögensmandat (Finanzportfolioverwaltung) – für Neuabschlüsse ab 28.8.2017

Das Deutsche Bank Vermögensmandat (Finanzportfolioverwaltung) richtet sich ausschließlich an Kunden der Geschäftseinheit Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung Deutsche Bank Vermögensmandat werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte. Von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, siehe dazu Abschnitt D)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokernkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19%.

5.2. Persönliches Strategie Portfolio (Finanzportfolioverwaltung) – für Neuabschlüsse ab 28.8.2017

Das Persönliche Strategie Portfolio (Finanzportfolioverwaltung) richtet sich ausschließlich an Kunden der Geschäftseinheit Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG, die über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) verfügen und einen Finanzportfolioverwaltungsvertrag mit Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließen.

Die Entgelte für die Finanzportfolioverwaltung Persönliches Strategie Portfolio werden einzelvertraglich vereinbart.

Die Vergütung setzt sich zusammen aus:

- Pauschale für Managementleistung (inkl. Konto- und Depotführung)
- Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte (beinhaltet die Transaktionskosten für Kommissionsgeschäfte. Von der Teilpauschale nicht abgedeckt sind Fremdwährungsgeschäfte in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen, siehe dazu Abschnitt D)

Zusätzlich belasten wir fremde Kosten und Auslagen, soweit diese anfallen.

Zusätzliche fremde Kosten und Auslagen

Zusätzlich werden dem Kunden im Rahmen von Kommissionsgeschäften fremde Kosten und Auslagen (hierzu zählen insbesondere Preise aus den Ausführungsgeschäften, Steuern, Courtagen, Transaktions- und Handelsentgelte der Börsen sowie Brokernkosten und Liefergebühren für Aufträge an ausländischen Börsen) in gleicher Höhe berechnet. Die Höhe der fremden Kosten und Auslagen ist insbesondere abhängig von dem jeweiligen Ausführungsplatz, der Wertpapierart sowie dem Kurswert der Ausführung; die Kosten können pro Auftragsart (Kauf/Verkauf) in unterschiedlicher Höhe anfallen. In der Finanzportfolioverwaltung unterliegen auch fremde Kosten und Auslagen der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zzt. 19%.

6. Futures und Optionen

Das Angebot von Optionen und Futures gilt ausschließlich für Kunden des Unternehmensbereichs Deutsche Bank Wealth Management der Deutsche Bank AG. Voraussetzung ist, dass der Kunde über ein liquides Anlagevermögen von mindestens 2.000.000,— EUR (Kontoguthaben/Depotkurswert) zum Abschlusszeitpunkt verfügt und einen Konto- und Depotvertrag mit der Deutsche Bank AG, Unternehmensbereich Deutsche Bank Wealth Management, abschließt.

Futures und Optionen auf Futures	
Handelsplatz	Kontraktgebundene Entgelte bei Transaktion (fällt jeweils bei Kauf und Verkauf an)
EUREX	100,— EUR pro Kontrakt
Ausübung	
Bei Barausgleich	100,— EUR pro Kontrakt
Bei Lieferung	Für den An- und Verkauf von Wertpapieren gelten die je nach Depotpreismodell individuell vereinbarten Transaktionspreise. Bemessungsgrundlage ist der Kurswert der zu liefernden Basiswerte.
Optionen auf Indizes und Einzelwerte	
Handelsplatz	Kontraktgebundene Entgelte bei Transaktion (fallen jeweils bei Kauf und Verkauf an)
EUREX	40,— EUR pro Kontrakt
US-Börsen	45,— USD pro Kontrakt
Ausübung	
Bei Barausgleich	40,— EUR pro Kontrakt
Bei Lieferung	Für den An- und Verkauf von Wertpapieren gelten die je nach Depotpreismodell individuell vereinbarten Transaktionspreise. Bemessungsgrundlage ist der Kurswert der zu liefernden Basiswerte.
Folgende Punkte gelten für Futures und Optionen	
Alle Entgelte beziehen sich jeweils auf die Handelswährung und werden in dieser erhoben.	
<u>Zusätzlich</u> belasten wir fremde Kosten und Auslagen (einschließlich der Preise für das Ausführungsgeschäft) in gleicher Höhe an den Kunden weiter. Über Details wie Mindest- und Maximalbeträge informieren Sie sich bitte bei der jeweiligen Börse.	
Nicht aufgeführte Handelsplätze sind auf Anfrage handelbar.	

7. Sonstige Dienstleistungen

Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen 41,65 EUR

Der Preis ist inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19% und wird je Antrag berechnet. Im Rahmen des DB Vermögensmandat und des Deutsche Bank Persönliches Strategie Portfolio ist die Bearbeitung von Quellensteuerrückerstattungsanträgen kostenfrei.

II. Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen (Privatkunden und Geschäftskunden)

1. Preise

Bei Geschäften des Kunden, die für ihn eine Umrechnung in eine oder von einer fremden Währung, d. h. eine andere Währung als Euro („Devisen“ genannt), erfordern („Fremdwährungsgeschäfte“), rechnet die Bank den Ankauf von Devisen (z. B. Zahlungseingänge in Devisen auf ein in Euro geführtes Konto des Kunden) und den Verkauf von Devisen (z. B. Zahlungsausgänge¹ in Devisen von einem in Euro geführten Konto des Kunden) gegenüber dem Kunden zu nachfolgenden Preisen ab, soweit nicht etwas anderes zwischen der Bank und dem Kunden vereinbart ist.

1.1 Grundsatz

Fremdwährungsgeschäfte in Devisen werden zu dem für den Ankauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Brief-DB-Abrechnungskurs“) bzw. für den Verkauf der Devisen von der Bank jeweils festgelegten Preis („Geld-DB-Abrechnungskurs“) (zusammen nachfolgend „DB-Abrechnungskurs“) abgerechnet. Der DB-Abrechnungskurs setzt sich aus folgenden zwei Bestandteilen zusammen:

- (1) dem maßgeblichen Referenzwechselkurs für den Abrechnungstermin und
- (2) einem Aufschlag auf den Referenzwechselkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von einer Devisen in Euro oder einer anderen Devisen erfolgt, bzw. einem Abschlag vom Referenzwechselkurs, sofern eine Umrechnung für den Kunden von Euro oder einer anderen Devisen in die jeweilige Devisen erfolgt,

wobei zwischen den nachfolgend in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen und anderen Devisen (Ziffer 1.3) zu unterscheiden ist.

1.2 Preisermittlung für die in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen bei einer Umrechnung von oder in Euro a) Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Der maßgebliche Referenzwechselkurs wird anhand von Wechselkursen, die von The World Markets Company PLC, Edinburgh, („WMR“) für die jeweilige Währung veröffentlicht werden, wie folgt bestimmt:

Der Referenzwechselkurs für ein Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von Euro in eine Devisen erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Bid-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs. Bei einem Fremdwährungsgeschäft, bei dem für den Kunden eine Umrechnung von einer Devisen in Euro erfolgt, ist der von WMR für die jeweilige Währung als „Hourly Intraday Spot Offer-Rate“ in Euro veröffentlichte Wechselkurs der Referenzwechselkurs.

Maßgeblich für die Festlegung der DB-Abrechnungskurse sind die um 13.00 Uhr und 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main eines jeden Handelstages von WMR veröffentlichten Referenzwechselkurse. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank bis um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der an diesem Tag für 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 13.00 Uhr und bis 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt für die Festlegung des DB-Abrechnungskurses der um 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte Referenzwechselkurs. Erfolgt die Ausführung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs der Bank erst nach 18.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, gilt der am folgenden Handelstag um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlichte

Referenzwechselkurs. Der Zeitpunkt der Ausführung des An- oder Verkaufs von Devisen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs ist abhängig von dem Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Kapitel B).

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechselkurs

Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags auf den maßgeblichen Referenzwechselkurs ist von der jeweiligen Devisen abhängig und ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle: Ab- und Aufschläge (Angaben in Einheiten der jeweiligen Devisen) für die Bestimmung des Preises beim An- und Verkauf von Devisen

Währungspaar	Land der Währung	Auf-/Abschlag auf Referenzwechselkurs
EUR/AED	Vereinigte Arabische Emirate	0,085 AED
EUR/AUD	Australien	0,0075 AUD
EUR/BGN	Bulgarien	0,04 BGN
EUR/BHD	Bahrain	0,009 BHD
EUR/CAD	Kanada	0,007 CAD
EUR/CHF	Schweiz	0,005 CHF
EUR/CNH*	China	0,12 CNH
EUR/CZK	Tschechien	0,4 CZK
EUR/DKK	Dänemark	0,035 DKK
EUR/GBP	Großbritannien	0,004 GBP
EUR/HKD	Hongkong	0,13 HKD
EUR/HUF	Ungarn	5 HUF
EUR/ILS	Israel	0,085 ILS
EUR/INR	Indien	1,6 INR
EUR/JOD	Jordanien	0,016 JOD
EUR/JPY	Japan	0,55 JPY
EUR/KES	Kenia	2,5 KES
EUR/KWD	Kuwait	0,007 KWD
EUR/LKR	Sri Lanka	4 LKR
EUR/MAD	Marokko	0,25 MAD
EUR/MUR	Mauritius	0,8 MUR
EUR/MXN	Mexiko	0,3 MXN
EUR/NOK	Norwegen	0,044 NOK
EUR/NZD	Neuseeland	0,008 NZD
EUR/OMR	Oman	0,009 OMR
EUR/PKR	Pakistan	3,25 PKR
EUR/PLN	Polen	0,065 PLN
EUR/QAR	Katar	0,085 QAR
EUR/RON	Rumänien	0,1 RON
EUR/RSD	Serbien	2,5 RSD
EUR/RUB	Russland	1,1 RUB
EUR/SAR	Saudi-Arabien	0,085 SAR
EUR/SEK	Schweden	0,048 SEK
EUR/SGD	Singapur	0,023 SGD
EUR/THB	Thailand	0,75 THB
EUR/TND	Tunesien	0,07 TND
EUR/TRY	Türkei	0,1 TRY
EUR/USD	USA	0,005 USD
EUR/ZAR	Südafrika	0,24 ZAR

* Renminbi, die in der Volksrepublik China („China Mainland“) unterhalten, gehandelt und gezahlt werden, sind „Onshore Renminbi“ (ISO-Code CNY). Außerhalb von China Mainland handelt es sich um „Offshore Renminbi – Handelsplatz Hongkong“ (CNH). „CNH“ ist jedoch kein bei der International Organization for Standardization (ISO) registrierter Code und wird deshalb weder im Zahlungsverkehr² noch für die Kontoinformationen verwandt. Renminbi, die der Kunde bei der Deutschen Bank in Deutschland unterhält, handelt oder zahlt, sind Offshore Renminbi (CNH), obwohl der ISO-Code CNY in Zahlungsaufträgen (z. B. Überweisungen, Lastschriften, Daueraufträge), Abrechnungen und Kontoinformationen

¹ Z. B. Überweisung, Lastschrift, Dauerauftrag

² Der Begriff kann u.a. die relevanten Zahlungskontendienste „Überweisung“, „Dauerauftrag“ und „Lastschrift“ umfassen.

c) Veröffentlichung der DB-Abrechnungskurse für die in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) genannten Devisen

Die DB-Abrechnungskurse werden von der Bank innerhalb von zwei Stunden nach Veröffentlichung der Referenzwechselkurse durch WMR zusammen mit ihren zugrunde liegenden Referenzwechselkursen auf der Internetseite db-Markets (https://www.db-markets.com/#fx_rates/db_abrechnungskurse) veröffentlicht.

1.3 Preisermittlung für sonstige Devisen

Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart wurde, dass die Bank Fremdwährungsgeschäfte in Devisen ausführt, die nicht in der in Ziffer 1.2 b) enthaltenen Tabelle aufgeführt sind, rechnet die Bank den Ankauf von Devisen zu einem wie folgt festgelegten Preis ab:

a) Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Bei einer Umrechnung für den Kunden von einer Devisen („Fremdwährung 1“) oder Euro in eine andere Devisen („Fremdwährung 2“), welche nicht in der Tabelle in Ziffer 1.2 b) genannt ist, ist bei dem Ankauf der Fremdwährung 2 der Referenzwechselkurs der Kauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Fremdwährung 1 bzw. von Euro in die Fremdwährung 2 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist. Dieser Zeitpunkt ist abhängig vom Eingang des dem Fremdwährungsgeschäft zugrunde liegenden Auftrags bei der Bank sowie von den jeweils geltenden Annahme- und Ausführungsfristen der Bank (siehe hierzu Kapitel B).

b) Abschlag auf den Referenzwechselkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 % bezogen auf den Referenzwechselkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 1.3 a). Im Einzelfall kann der Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

1.4 Preisermittlung für Umrechnungen von Devisen in andere Devisen

a) Maßgeblicher Referenzwechselkurs

Bei der Umrechnung einer Devisen („Devisen 1“) in eine andere Devisen („Devisen 2“), die jeweils in der Tabelle in Ziffer 1.2 b) aufgeführt ist, gilt Ziffer 1.3 a) entsprechend. Bei der Umrechnung von Devisen 2 in Devisen 1 ist der Referenzwechselkurs abweichend von Satz 1 der Verkauf-Kurs, der am internationalen Devisenmarkt zwischen Banken von der Devisen 2 in die Devisen 1 zum Zeitpunkt der Ausführung des Fremdwährungsgeschäfts feststellbar ist.

b) Auf- und Abschläge auf den Referenzwechselkurs

Die Höhe des Abschlags beträgt 2 %, bezogen auf den Referenzwechselkurs (Kauf-Kurs) in Ziffer 1.4 a) Satz 1, die Höhe des Aufschlags 2 %, bezogen auf den Referenzwechselkurs (Verkauf-Kurs) in Ziffer 1.4 a) Satz 2. Im Einzelfall kann der Auf- oder Abschlag zugunsten des Kunden auch geringer ausfallen.

1.5 Hinweis

Die der Bank für die Eindeckung der Devisen bzw. deren Verkauf tatsächlich entstehenden Kosten können geringer oder höher als die jeweils in a) unter Ziffer 1.2 bis Ziffer 1.4 beschriebenen Referenzwechselkurse sein, sofern die Bank sich zu einem niedrigeren Kurs eindecken (Ankauf von Devisen) bzw. die Devisen zu einem höheren Kurs als dem Referenzwechselkurs veräußern kann (Verkauf von Devisen).

1.6 Besonderheiten bei Fremdwährungs-(Reise-)Schecks

Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungs-(Reise-)Schecks schon vor dessen Einlösung („Eingang vorbehalten“) dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung in Euro entsprechend den vorstehend beschriebenen Grundsätzen mit der Maßgabe, dass der für das betreffende Währungspaar in der Tabelle (Ziffer 1.2 b) ausgewiesene Aufschlag in doppelter Höhe auf den Referenzwechselkurs für den Verkauf in Euro aufgeschlagen wird. Schreibt die Bank den Gegenwert eines Fremdwährungs-(Reise-)Schecks erst „nach dessen Eingang“

dem Konto des Kunden gut, erfolgt die Umrechnung nach dem gleichen System an dem Tag der Deckungszahlung der ausländischen Bank (Geldeingang bei der Bank) zu dem für diese Währung ermittelten Brief-DB-Abrechnungskurs.

1.7 Besonderheiten bei Fremdwährungsgeschäften bei Wertpapiergeschäften

Für Fremdwährungsgeschäfte bei Wertpapiergeschäften gilt Ziffer 1.2 mit folgenden Abweichungen:

Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften im Zusammenhang mit Geschäften in Wertpapieren, die auf eine fremde Währung lauten, erfolgt zu dem um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main an diesem Handelstag für die jeweilige Währung entsprechend Ziffer 1.2 bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank, sofern der für das Fremdwährungsgeschäft abzurechnende Betrag in fremder Währung bis 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main für die Bank feststeht (bei Kommissionsgeschäften in Wertpapieren ist dies der Fall, wenn der Bank das Ausführungsgeschäft von Dritten bestätigt wurde). Soweit dieser Betrag an diesem Tag erst nach 11.45 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main feststeht, wird das Fremdwährungsgeschäft zu dem am darauffolgenden Handelstag von der Bank für die jeweilige Währung entsprechend Ziffer 1.2 bestimmten Geld- bzw. Brief-DB-Abrechnungskurs der Bank um 13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main abgerechnet. Beim Kauf eines Wertpapiers ist dies der Geld-DB-Abrechnungskurs bzw. bei Verkauf eines Wertpapiers oder bei Kundengutschrift von Zinsen, Dividenden oder bei Rückzahlung aus einem Wertpapier der Brief-DB-Abrechnungskurs.

1.8 Nichtveröffentlichung von Kursen durch WMR

Sofern von WMR für die in der in Ziffer 1.2 b) aufgeführten Devisen zu den in Ziffer 1.2 a) genannten Zeitpunkten kein Kurs für die entsprechende Devisen in Euro veröffentlicht wird, gilt als Referenzwechselkurs der Wechselkurs, der im internationalen Devisenmarkt zwischen Banken zu diesen Zeitpunkten in dieser Devisen feststellbar ist.

2. Aufwendungen

2.1 Kommissionsgeschäft Wertpapiere

Führt die Bank Aufträge ihrer Kunden über den Kauf/Verkauf von Wertpapieren in fremder Währung an einer inländischen Börse, an der die Geschäfte nur in Euro abgewickelt werden, in Kommission aus (zur Ausführungsart des Wertpapiergeschäfts der Bank siehe die Ausführungsgrundsätze in den „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“), erfolgt die Währungsumrechnung in Euro durch den skontroführenden Makler bzw. den sogenannten Spezialisten der Börse nach dem von ihm festgelegten Devisenkurs.

2.2 Kartenumsätze in Devisen

2.2.1 Kartenverfügungen innerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in anderen EWR-Währungen als Euro

Bei Zahlungsvorgängen (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) in fremder Währung bei einem Zahlungsdienstleister innerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Referenzwechselkurs den zuletzt verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank an. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages auf den Euro-Referenzwechselkurs in Höhe von 0,50 %.

2.2.2 Kartenverfügungen außerhalb des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) in Fremdwährung

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung (Bargeldauszahlungen und bargeldloses Zahlen mit Karten) bei einem Zahlungsdienstleister außerhalb des EWR wendet die Bank als maßgeblichen Wechselkurs den zuletzt verfügbaren Kurs an, den das von der Bank für die Abrechnung des Zahlungsvorgangs eingeschaltete Unternehmen (Mastercard/ Visa) verwendet. Die Bank erhebt zusätzlich ein Währungsumrechnungsentgelt in Form eines Kurs-Aufschlages in Höhe von 0,50 %.

I III. Verwarentgelte für Guthaben

Für die Verwahrung von Einlagen auf Persönlichen Konten (db BestKonto, db AktivKonto und Das Junge Konto), Anlagekonten zum Wertpapierdepot, Tagesgeldkonten (Flexgeldkonten), Verrechnungskonten (ZinsMarkt, db InvestSparen, db Invest Entnahmeplan sowie zum Wealth Management Individual Depot) sowie maxblue Depotkonto und maxblue Wertpapier Sparplankonto zahlt der Kontoinhaber ein variables Entgelt („Verwarentgelt“) in Höhe von derzeit 0,0 % p.a. Die Bank räumt je Konto einen Freibetrag ein, für den kein Verwarentgelt erhoben wird. Der Freibetrag ist wie folgt festgelegt:

- Tagesgeldkonten (Flexgeldkonten): 25.000,— EUR
- Persönliche Konten, Anlagekonten zum Wertpapierdepot, Verrechnungskonten, maxblue Depotkonto, maxblue Wertpapier Sparplankonto: 50.000,— EUR

Für Kunden von Deutsche Bank Wealth Management beträgt der Freibetrag 100.000,— EUR für Persönliche Konten und Anlage- und Verrechnungskonten.

Nähere Einzelheiten enthalten die „Sonderbedingungen Verwarentgelte für Guthaben“. Die Geltung dieser Sonderbedingungen und die Verpflichtung zur Zahlung des Verwarentgelts vereinbart die Bank mit dem Kunden gesondert.

I IV. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

J Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragbesteuerung

1. Gesetzlicher Steuereinbehalt

In den gesetzlich vorgesehenen Fällen nimmt die Bank den Kapitalertragsteuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vor. Dabei behält die Bank die auf den Ertrag entfallende Kapitalertragsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ein und führt diese an das zuständige Finanzamt ab. Die Bank schreibt demzufolge dem Kunden auf dem vereinbarten Ertrags-/Substanzkonto den Betrag gut, der sich nach Abzug der Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlages und ggf. der Kirchensteuer ergibt.

Ausnahmen: Bei Derivategeschäften (börsliche und außerbörsliche Geschäfte, z. B. Futures und Optionen, Swaps, unter anderem in Aktien, Währungen, Zinsen) werden der Bruttoerlös und der anfallende Steuerbetrag separat dem Substanzkonto gutgeschrieben bzw. belastet, über welches das Geschäft abgewickelt wird.

Bei Währungsgewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens wird der anfallende Steuerbetrag separat dem Steuerverrechnungskonto belastet.

Angaben zur steuerlichen Berechnung sind im Buchungstext des Kontoauszuges enthalten.

Das Ertrags-/Substanzkonto ist das bei Eröffnung eines Kundendepots diesem Depot für die Ertrags- und Gegenwertbuchung zugeordnete Konto des Kunden. Der Kunde kann zwischen geeigneten Konten als Ertrags-/Substanzkonto wählen.

Die Bank wird Beträge aus nachträglichen Änderungen von steuerlichen Bemessungsgrundlagen ebenfalls diesem Konto gutschreiben bzw. belasten.

2. Durchführung der Liquiditätsoptimierung

Die Bank wird innerhalb der gesetzlichen Vorgaben für Anlagen im Privatvermögen negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste oder gezahlte Stückzinsen) auch rückwirkend auf den jeweiligen Kalenderjahresbeginn steuerlich berücksichtigen und somit bereits mit Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer belastete Kapitalerträge wieder vom Steuerabzug freistellen, soweit verrechenbare Verluste zur Verfügung stehen (sog. „Liquiditätsoptimierung“).

Dabei können Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden. Die Erstattung erfolgt auf dem Steuerverrechnungskonto. Im Falle der Stornierung von Transaktionen kann es auch zu einer Belastung (nur bei bereits realisierten Verlusten) kommen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die Bank ein bestehendes auf Euro-Währung lautendes Konto als Steuerverrechnungskonto. Über dieses Konto kann der Kunde jederzeit Auskunft verlangen und eine abweichende Wahl unter geeigneten Konten treffen.

Die Gutschrift oder Belastung erfolgt auf dem Ertrags-/Substanzkonto und nicht auf dem Steuerverrechnungskonto, wenn mit der nachträglichen Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen einer Transaktion gleichzeitig Veränderungen bei der Verbrauchsreihenfolge bzw. von steuerpflichtigen Gewinnen und anrechenbaren Verlusten im Rahmen der „Liquiditätsoptimierung“ einhergehen.

3. Gesetzlicher Steuereinbehalt bei unbaren Kapitaltransaktionen und Sachwertleistungen

Sofern die Bank einen gesetzlich vorgesehenen Steuereinbehalt nicht aus liquiden Kapitaltransaktionen vornehmen kann, ist der Kunde ihr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur gesonderten Anschaffung des Steueranteils verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nachträglich durch Änderung steuerlicher Bemessungsgrundlagen oder Stornierung einer Verlusttransaktion ein Steueranteil abzuführen ist, ohne dass gleichzeitig Liquidität durch einen dem Kunden gutzubringenden Kapitalertrag zur Verfügung steht. Die Bank wird diese Beträge auf dem Ertrags-/Substanzkonto belasten.

Die Belastung des Steueranteiles eines mit dem Kunden vereinbarten Kontokorrentkredites (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) ist ausgeschlossen, wenn der Kunde vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites widerspricht.

Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredites den Steueranteil nicht oder nicht vollständig ab, wird die Bank den vollen Kapitalertrag dem Betriebsstättenfinanzamt anzeigen.

4. Stornierungen

Die Bank wird sachlich unzutreffende Buchungen durch Stornierung der Buchung rückgängig machen und eine korrigierte Buchung durchführen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde erhält eine Information darüber entweder über den Buchungstext oder mittels separaten Schreibens.



2. Teil

**Bedingungen und vorvertragliche
Informationen zu ROBIN**

Inhalt

Vorvertragliche Informationen ROBIN	Seite 93
Allgemeine Produktbedingungen	Seite 103
Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots	Seite 104
Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge	Seite 105
Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransfer- verordnung 2015/847	Seite 106
Bedingungen für den Überweisungsverkehr	Seite 107
Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	Seite 113
Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien	Seite 116
Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen	Seite 120
Bedingungen zur Nutzung des Deutsche Bank eSafe (digitales Postfach und Schließfach)	Seite 121
Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz- Grundverordnung für „Natürliche Personen“	Seite 123

Internet: www.deutsche-bank.de/robin

Kundenservice: **069 910-10004**



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

Stand: 07/2024

Vorbemerkung

Bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen ist das Kreditinstitut verpflichtet, den Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrages nach Maßgabe des Artikels 246 b EGBGB zu informieren.

I. Allgemeine Informationen zur Bank und zu für die Bank tätigen Dritten

Name und Anschrift der Bank

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
Telefax: 069 910-34225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Bank (Vorstand)

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts
Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Laura Padovani, Claudio de Sanctis, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron

Eintragung der Hauptniederlassung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: HRB Nr. 30 000

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE114103379

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bank ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art mit Ausnahme des Investmentgeschäfts sowie das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen.

Identität anderer gewerblich tätiger Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über Finanzdienstleistungen mit der Bank geschäftlich zu tun hat und Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Kunden tätig wird

Neben den Beratern in unseren Filialen sind für die Deutsche Bank AG zusätzlich vertraglich gebundene Vermittler als selbständige Finanzberater tätig. Diese nehmen Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten (Wertpapiere, Derivate, Geschlossene Fonds und Devisen) ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Deutsche Bank AG vor und sind im Inland registriert. Die Namen der vertraglich gebundenen Vermittler, die einer bestimmten Filiale zugeordnet sind, kann der Kunde jeweils einem aktuellen Aushang in den dortigen Geschäftsräumen entnehmen.

Name des selbständigen Finanzberaters (soweit dieser im Zusammenhang mit der Eröffnung der digitalen Vermögensverwaltung steht)

Bitte
ausfüllen

Vorname

Nachname

Eigenschaft/Funktionsbezeichnung

Zuständige Filiale

Zuständig für Aufträge, die der Kunde im Rahmen von ROBIN erteilt, ist die jeweils in den Formularen aufgeführte Anschrift der Deutsche Bank AG

ROBIN Kundenservice
04024 Leipzig

Telefon: 069 910-10004
Telefax: 069 910-10001

Das ROBIN Depot wird in der Filiale der Bank geführt, die dem Wohnort des Kunden am nächsten liegt. Die Bank wird dem Kunden die Filiale mitteilen. Sollte der Kunde bereits mit der Deutsche Bank AG in Geschäftsverbindung stehen, wird das ROBIN Depot in der Filiale geführt, bei der der Kunde bereits seine Geschäftsverbindung unterhält.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main (Internet: www.ecb.europa.eu), Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de) und Deutsche Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main. (Internet: <https://www.bundesbank.de>)

Einlagensicherungsfonds

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Umfang der durch den Einlagensicherungsfonds geschützten Verbindlichkeiten ist in Ziffer 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben.

II. Allgemeine Informationen zum Vertrag

Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen und diese Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Vertrages in Deutsch kommunizieren, sofern nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist.

Rechtsordnung und Gerichtsstand

Für die Aufnahme der Geschäftsbeziehungen vor Abschluss eines Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht (Nr. 6 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank). Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem der Kunde als Verbraucher einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Kundenbeschwerden

Der Kunde kann sich im Falle einer Beschwerde über verschiedene Wege an die Bank wenden:

- persönlich: direkt beim persönlichen Berater oder bundesweit in allen Filialen der Deutschen Bank
- telefonisch: direkt beim persönlichen Berater oder unter 069 910-10000
- per E-Mail: Der Kunde kann der Bank eine E-Mail schreiben: deutsche.bank@db.com
- schriftlich: Der Kunde kann einen Brief an Deutsche Bank, Beschwerdemanagement, 60633 Frankfurt am Main schreiben
- online: Eingaben über ein Online-Kontaktformular

Weitere Informationen zu Feedback und Beschwerden können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

www.deutsche-bank.de/pk/service-und-kontakt/service-ueberblick.html

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675 f. des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder auf der Internetseite des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. unter www.bankenverband.de eingesehen werden kann. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.

Europäische Online-Streitbeilegungsplattform

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) eingerichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

III. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte

Bei der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung für einen Privatkunden muss die Bank – aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) – mit dem Kunden eine schriftliche Rahmenvereinbarung, die mindestens die wesentlichen Rechte und Pflichten der Bank und des jeweiligen Kunden im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte enthält, dokumentieren. Für Zwecke der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen gilt dies nur, soweit ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit anbietet. Die Bank schuldet und erbringt im Rahmen der Anlageberatung keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der Finanzinstrumente bzw. keine regelmäßigen Berichte über die Geeignetheit der Finanzinstrumente. Für Wertpapiergeschäfte hat die Bank die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ vorgesehen.

1. Zustandekommen des Vertrags

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss der Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte ab, indem er die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder elektronisch übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Rahmenvereinbarung über Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

2. Wesentliche Leistungsmerkmale der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind die folgenden Bedingungen und Regelwerke:

2.1 Vereinbarung zu den maßgeblichen Bedingungen und Regelwerken zwischen Kunde und Bank bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen

Die Bank und der Kunde vereinbaren die Geltung verschiedener Bedingungenwerke, die die maßgeblichen Regelungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen enthalten.

Dies sind:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank
- Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Deutsche Bank AG für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland und Deutsche Bank Wealth Management
- Bedingungen für steuerlich veranlasste Buchungen im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung
- der das Wertpapiergeschäft betreffende Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank

Vor dem Abschluss von Termingeschäften werden die Bank und der Kunde gesonderte Vereinbarungen treffen. Diese Rahmenvereinbarung mit den vorstehend genannten Bedingungen und Regelwerken gilt jedoch auch für Termingeschäfte, bei denen die Rechte in Urkunden verbrieft sind (z. B. Optionsscheine).

2.2 Verzicht des Kunden auf Herausgabe von Vertriebsvergütungen

Die Bank erhält im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften, die sie mit Kunden über Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen abschließt, umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten (Kapitalverwaltungsgesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Vertriebsvergütungen werden als Platzierungs- und als Vertriebsfolgeprovisionen gezahlt. Platzierungsprovisionen fallen beim Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von Emittenten dieser Wertpapiere als einmalige, umsatzabhängige Vergütung an die Bank geleistet. Die Höhe der Provision beträgt in der Regel zwischen 0,1 % und 3 % auf den jeweiligen Ausgabepreis der Wertpapiere, alternativ gewähren die Emittenten der Bank einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis der Wertpapiere. Vertriebsfolgeprovisionen fallen im Zusammenhang mit dem Verkauf von Investmentanteilen, Zertifikaten und strukturierten Anleihen an. Sie werden von den Emittenten dieser

Wertpapiere als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütungen an die Bank geleistet. Die Bank erhält diese Vergütungen stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand (Rücknahmewert/Net Asset Value für Investmentanteilscheine bzw. Marktwert für Zertifikate und strukturierte Anleihen). Die Höhe der Provision beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 % und 1,2 % p. a., bei Aktienfonds zwischen 0,5 % und 1,6 % p. a., bei offenen Immobilienfonds und offene Infrastrukturfonds zwischen 0,2 % und 1,1 % p. a., bei allen sonstigen Fonds (z. B. Dachfonds, Mischfonds, alternative Fonds, wertgesicherte Fonds) zwischen 0,5 % und 2,0 % p. a. sowie bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen zwischen 0,1 % und 3 % p. a. Einzelheiten zu den Vertriebsvergütungen teilt die Bank dem Kunden auf Nachfrage bzw. im Fall der Anlageberatung unaufgefordert vor dem Abschluss eines Wertpapiergeschäfts mit.

Mit Unterzeichnung oder anderweitiger Authentifizierung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit handelt es sich um eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

Der Verzicht gilt nicht für monetäre Zuwendungen (einschließlich Vertriebsvergütungen), die die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung erhält.

2.3 Zustimmung zur Ausführung von Wertpapiergeschäften außerhalb organisierter Märkte, multilateraler Handelssysteme (MTF) und organisierter Handelssysteme (OTF)

Die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Ausführungsgrundsätze der Bank, die dem Kunden bei Eröffnung einer Kundenbeziehung im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte zur Verfügung gestellt werden, sehen den Abschluss von Festpreisgeschäften mit der Bank und die Ausführung von Kommissionsgeschäften außerhalb organisierter Märkte (Börsen), multilateraler Handelssysteme und organisierter Handelssysteme vor. Eine derartige Ausführung von Kundenaufträgen setzt voraus, dass der Kunde hierzu generell oder in Bezug auf jedes Wertpapiergeschäft seine ausdrückliche Zustimmung erklärt. Mit Unterzeichnung oder anderweitiger Authentifizierung der Rahmenvereinbarung erteilt der Kunde diese Zustimmung für die in den Ausführungsgrundsätzen vorgesehenen Fälle.

2.4 Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Der Kunde kann sich damit einverstanden erklären, dass ihm die Informationen zu Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten sowie damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und -nebenleistungen wie z. B. Produktinformationsblätter, Basisinformationsblätter, Kosteninformationen, depotbezogene Informationen und die „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ für den Unternehmensbereich Privatkundenbank Deutschland elektronisch zur Verfügung stellen. Elektronische Kommunikation umfasst dabei insbesondere Kommunikation über das digitale Postfach (eSafe), per E-Mail oder das Internet (<https://www.deutsche-bank.de/pib>) bzw. (<https://www.postbank.de/marktdaten/maerkte.html>).

Hinweis: Kunden haben die Möglichkeit, diese Informationen in schriftlicher Form zu erhalten.

Bitte beachten Sie: Die Informationen über Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen enthalten wesentliche Angaben, insbesondere zu Funktionsweise, Risiken und Kosten der Finanzinstrumente, die Sie zur Kenntnis nehmen sollten, bevor Sie eine entsprechende Anlageentscheidung treffen. Nehmen Sie diese nicht zur Kenntnis, verzichten Sie auf wichtige Informationen, die Ihnen nach der Wertung des Gesetzgebers zu Ihrem Schutz zur Verfügung gestellt werden.

Die Bank stellt ihren Kunden die o. g. Informationen in elektronischer Form zur Verfügung.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

III. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte (Fortsetzung)

Diese Einverständniserklärung erfasst nicht die Zusendung von Werbung über die vereinbarten elektronischen Medien.

Bitte beachten Sie: Die „Einverständniserklärung Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung“ gilt für **Ihre gesamte Kundenverbindung** mit der Bank und damit nicht nur für ein einzelnes (Unter-)Depot oder einen einzelnen Vertrag.

3. Gesamtkosten/Preise

Nach Abschluss der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte kann der Kunde verschiedene Wertpapierdienstleistungen der Bank in Anspruch nehmen. Für die jeweilige Wertpapierdienstleistung fallen Kosten an, die mit dem Kunden bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

Der Kunde erhält von der Bank vor Abschluss von Verträgen zu Wertpapierdienst- und -nebenleistungen sowie insbesondere bei der Annahme von Kauf-/Verkaufsaufträgen oder im Rahmen einer Anlageberatung pro Finanzinstrument jeweils eine Kosteninformation, die sog. Ex-ante-Kosteninformation.

Diese vorgelagerte Kosteninformation stellt eine Schätzung der Kosten inklusive etwaiger Folgekosten dar, die voraussichtlich mit der Anlageentscheidung verbunden sind. Diese Schätzung beruht auf verschiedenen Annahmen, die in der jeweiligen Kosteninformation erläutert werden. Die Kosteninformationen enthalten Angaben zu den Gesamtkosten, den Kosten des Finanzinstruments, den Kosten der Dienstleistungen, welche die separat ausgewiesenen Zuwendungen umfassen, sowie der Auswirkung der Kosten auf die Rendite. Darüber hinaus erhält der Kunde einmal jährlich einen Kostenbericht über die im Berichtszeitraum angefallenen Kosten (Ex-post-Kostenbericht) für sein Depot. Es handelt sich um eine zusammenfassende Darstellung der Kosten pro Finanzinstrument sowie der übergreifenden Kosten. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr.

Mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung erklärt sich der Kunde zu dem einverstanden, dass die Bank die von den Emittenten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf.

Die Höhe der jeweiligen Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen werden in der Ex-ante-Kosteninformation offengelegt. Außerdem kann die Höhe der i. d. R. anfallenden Vertriebsvergütungen Abschnitt B Ziffer 2.2 entnommen werden.

4. Erfüllung der Leistungen der Bank

Die Bank erhält die Vertriebsvergütungen stichtagsbezogen zu unterschiedlichen Terminen (i. d. R. monatlich) auf den jeweils im Depot des Kunden verbuchten Bestand. Die Vertriebsvergütungen werden nicht von dem Kunden an die Bank, sondern von den Emittenten unmittelbar an die Bank gezahlt, sobald der Kunde Investmentanteile, Zertifikate und strukturierte Anleihen in einem Depot bei der Bank verwahren lässt. Der Kunde verzichtet mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte auf die Herausgabe dieser Vertriebsvergütungen durch die Bank.

5. Wichtige Risikohinweise

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

Ein Widerrufsrecht besteht dagegen bei Geschäften über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde in jeder Filiale oder unter www.deutsche-bank.de/pbc/marktinformationen unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

6. Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt, sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten/Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten/Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten/Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/rechtlichehinweise.html> gefunden werden.

7. Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

8. Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

9. Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Eine Mindestlaufzeit wird für die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte nicht vereinbart.

Der Kunde kann die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Dann muss



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

III. Informationen zur Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte (Fortsetzung)

die Geschäftsbeziehung für alle Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen beendet werden, da die Rahmenvereinbarung die Voraussetzung hierfür ist.

Die Bank kann die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen.

IV. Informationen zur digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) – wesentliche Leistungsmerkmale der Finanzdienstleistung und Einzelheiten zur Erfüllung

Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank eine für ihn bindende Erklärung auf Abschluss des Vertrags über die digitale Vermögensverwaltung (ROBIN) sowie auf Abschluss eines Depotvertrages und Verrechnungskontovertrages ab, indem er entweder den jeweiligen Vertrag unterzeichnet oder anderweitig authentifiziert und der Bank papierhaft oder elektronisch online übermittelt. Mit der Annahme des Antrags durch die Bank kommt die Vereinbarung zum ROBIN Vermögensverwaltungsmandat zwischen dem Kunden und der Bank zustande. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung des Antrags.

Konto- und Depoteröffnung und -führung

Der Kunde beauftragt die Bank, ein Depot sowie ein Verrechnungskonto zu eröffnen und im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) zu führen.

Die Bank verwahrt im Rahmen des Depots unmittelbar oder mittelbar die Wertpapiere und Wertrechte des Kunden (im Folgenden zusammenfassend „Wertpapiere“). Inländische Wertpapiere werden demgemäß bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern diese zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt worden ist. In welchem Land die Bank Wertpapiere verwahrt, teilt die Bank dem Kunden auf der jeweiligen Wertpapierabrechnung mit.

Verrechnungskonten werden in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nichts anderes vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Das Verrechnungskonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

Erfüllung der Leistungen der Bank für das Depot

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Hierzu zählen insbesondere:

- jährlicher Depotauszug
- Einlösung von Wertpapieren / Bogenerneuerung
- Behandlung von Bezugsrechten / Optionsscheinen / Wandelschuldverschreibungen
- Weitergabe von Nachrichten, sog. Wertpapier-Mitteilungen
- Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Einzelheiten der Erfüllung der Verwahrung werden in den Nr. 10 ff. der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Finanzportfolioverwaltung

Das Depot dient der Verwahrung und Verwaltung von in Wertpapieren verbrieften Finanzinstrumenten (nachfolgend auch „Wertpapiere“ genannt).

Der Kunde beauftragt die Bank, die Vermögenswerte gemäß der im Anhang Anlagerichtlinie zwischen den Parteien vereinbarten Anlagerichtlinie (siehe hierzu unter „Anlagerichtlinien“) nach eigenem Ermessen der Bank ohne vorherige Einholung der Weisung des Kunden zu verwalten und alle Maßnahmen zu treffen, die der Bank bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmäßig erscheinen. Der Auftrag gilt für alle jeweils bei der Bank in dem für die digitale Vermögensverwaltung (ROBIN) eröffneten Depot und Verrechnungskonto verbuchten Vermögenswerte (zusammen „Portfolio“).

Die Bank ist insbesondere berechtigt, in jeder Weise über die Vermögenswerte zu verfügen. Hierzu gehören insbesondere der An- und Verkauf von Vermögenswerten, die Konvertierung und der Umtausch von Wertpapieren, die Zeichnung von Neuemissionen und öffentlichen oder nicht-öffentlichen Erst- oder Zweitplatzierungen, die Ausübung und der An- und Verkauf von Bezugsrechten.

Der An- und Verkauf von Vermögenswerten kann in organisierten Märkten (i. d. R. an Börsen), multilateralen Handelssystemen und in organisierten Handelssystemen erfolgen (zusammen als „Handelsplätze“ bezeichnet). Die Ausführungsgrundsätze der Bank („Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“) sehen mit dem Abschluss von Festpreisgeschäften zwischen Kunde und Bank sowie der außerbörslichen Ausführung von Kommissionsgeschäften aber auch die Ausführung von Geschäften in Anlageinstrumenten außerhalb dieser Handelsplätze vor. Mit dem Abschluss der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Bank für den Kunden Aufträge außerhalb dieser Handelsplätze ausführen kann.

Die Bank darf das zu verwaltende Vermögen in Anlageinstrumenten anlegen, die von einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem die Bank eine enge Verbindung unterhält, emittiert wurden. Darüber hinaus darf die Bank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung auch in Anlageinstrumente von Unternehmen investieren, zu denen die Bank in Bezug auf diese Anlageinstrumente eine Geschäftsverbindung gegen Vergütung unterhält.

Eine Aufnahme von Krediten durch die Bank sowie Wertpapierleihgeschäfte mit Vermögenswerten des Kunden sind im Rahmen des ROBIN Vermögensverwaltungsmandats nicht zulässig. Gestattet sind der Bank jedoch Überziehungen der Verrechnungskonten aufgrund unterschiedlicher Abwicklungsfristen von Transaktionen (sog. „Valutaüberschreitungen“).

Leerverkäufe sind nicht gestattet.

Keine Wahrnehmung von Stimmrechten

Zu den Aufgaben der Bank gehört nicht die Ausübung von Stimmrechten aus Vermögenswerten (z. B. aus Aktien in Hauptversammlungen), es sei denn, die Bank ist separat beauftragt worden.

Ausführung von Aufträgen im Wege der Blockorder

Die Bank ist im Interesse des Kunden befugt, Kauf- und Verkaufsaufträge mehrerer Kunden zusammenzulegen und gebündelt auszuführen (nachfolgend „Blockorder“ genannt). Der Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots wird, soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt ist, ein nach dem gewichteten arithmetischen Mittel gebildeter Mischkurs zugrunde gelegt. Dies kann im Einzelfall im Vergleich zu einer Einzelorder zu einem nachteiligen Ausführungspreis für den einzelnen Kunden führen. Die Ausführung im Rahmen der Blockorder richtet sich nach den Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Vollmacht

Die Bank ist berechtigt, den Kunden im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) zu vertreten. Vom Verbot des Inischgeschäfts gemäß § 181 BGB ist die Bank befreit. Die Bank ist danach auch berechtigt, im Namen des Kunden mit sich im eigenen Namen Geschäfte abzuschließen (beispielsweise durch den Abschluss eines Festpreisgeschäfts zwischen Kunde und Bank in Bezug auf Wertpapiere oder Devisen sowie durch Erteilung eines Kommissionsauftrags im Namen des Kunden an die Bank).

Keine Rechts- und Steuerberatung

Die Bank übernimmt keine Rechts-/Steuerberatung.

Keine Wahrnehmung von Rechten durch die Bank in gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren

Die Bank wird den Kunden zur Wahrnehmung von Rechten aus den Vermögenswerten in gerichtlichen Prozessen oder außergerichtlichen Verfahren nicht vertreten.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

IV. Informationen zur digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) – wesentliche Leistungsmerkmale der Finanzdienstleistung und Einzelheiten zur Erfüllung (Fortsetzung)

Keine Übernahme von Meldepflichten, insbesondere für sog. „Directors' Dealings“

Von dem Kunden geschuldete Meldungen bei Registern, staatlichen Behörden oder ähnliche Maßnahmen wird die Bank nicht vornehmen. Das gilt insbesondere für Meldungen zu „Geschäften von Führungskräften“ nach Artikel 19 der EU-Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 („MAR“, sog. „Directors' Dealings“). Davon unberührt bleiben solche Meldepflichten, die sich für die Bank selbst aus Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften ergeben, sowie Meldepflichten, die die Bank vom Kunden nach einem separat vom Kunden mit der Bank abzuschließenden Dienstleistungsvertrag übernommen hat.

Information durch den Kunden/Freie Verfügbarkeit der Vermögenswerte

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Anlageziele oder, insbesondere bei Gesellschaften, wenn sich seine rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich ändern.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu informieren, wenn Artikel 19 MAR (Directors' Dealings) auf ihn anwendbar ist oder während der Dauer dieses Auftrags auf ihn anwendbar wird, damit die Bank mit ihm rechtzeitig Einschränkungen zu den Anlageinstrumenten für die Finanzportfolioverwaltung vereinbaren kann.

Verfügbarkeit der Vermögenswerte

Die Bank setzt für den Abschluss voraus, dass die Vermögenswerte des Kunden für Anlagen zur Verfügung stehen und keinerlei Einschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit unterliegen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren (Erfüllung)

Die Bank kann im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) ausschließlich Exchange Traded Funds (ETF), jeweils im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien, erwerben und veräußern. Die Bank behält sich vor, den Umfang der Anlageinstrumente zu erweitern. Sie wird zuvor die Zustimmung des Kunden einholen und dabei umfassend ihren gesetzlichen Informationspflichten in Bezug auf die neu hinzukommenden Anlageinstrumente nachkommen.

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften oder Festpreisgeschäften ab.

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“. Diese enthalten – derzeit insbesondere in den Ziffern 1.7 und 1.8 – besondere Regelungen für die Finanzportfolioverwaltung.

Festpreisgeschäft

Soweit die Bank ein einzelnes Geschäft zu einem festen oder bestimmbar Preis (Festpreisgeschäft) ausführt, kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen). Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Wertpapiere und die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises im Rahmen der für das jeweilige Wertpapier geltenden Erfüllungsfristen.

Kommissionsgeschäft

Soweit die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin ausführt, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden,

wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

Sobald ein Ausführungsgeschäft zustande gekommen ist, erfolgt die Zahlung und Verbuchung innerhalb der für den jeweiligen (Börsen-)Markt geltenden Erfüllungsfristen.

Die gehandelten Wertpapiere werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) bzw. belastet (Verkauf), entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem ROBIN Verrechnungskonto belastet oder gutgeschrieben.

Die Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren über die Bank werden in den Nrn. 1 bis 9 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Die Einzelheiten der Erfüllung von Kommissions- und Festpreisgeschäften werden in den Nrn. 10 bis 12 der „Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte“ geregelt.

Üblicherweise informiert die Bank den Kunden im Rahmen des Quartalsberichts über die einzelnen An- und Verkäufe. Die Abrechnungen der Wertpapierkäufe und -verkäufe erhält der Kunde unmittelbar nach jedem An- und Verkauf in das digitale Postfach eingestellt.

V. Anlagerichtlinien

Die digitale Vermögensverwaltung bietet dem Anleger 16 verschiedene Risikostufen (Value at Risk), die eine zielgerichtete Zuordnung eines Risikostufen zu den Bedürfnissen des Kunden erlauben. Zur Ermittlung der möglichen Risikostufen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss Fragen zu seiner finanziellen Situation, einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen sowie zu seinen Anlagewünschen, einschließlich seiner Risikobereitschaft, gestellt. Basierend auf einem computergestützten Modell und der vom Kunden angegebenen Risikobereitschaft ermittelt die Bank, welche Risikostufe für den Kunden geeignet sind. Der Kunde kann sowohl das für ihn von der digitalen Vermögensverwaltung ROBIN als geeignet ausgewiesene Risikostufe als auch alle darunter liegenden Risikostufen auswählen. Das vom Anleger gewählte Risikostufe wird im Rahmen des Vertragsabschlusses festgelegt und dient ab dem Moment des Geldeingangs auf dem der digitalen Vermögensverwaltung zugeordneten Verrechnungskonto als Steuerungsgröße für das Portfoliomanagement. Unbeachtet des empfohlenen Risikostufen kann der Kunde auch ein niedrigeres Risikostufe auswählen. Wie bei anderen Kapitalanlagen in Wertpapieren auch hängt die konkrete Entwicklung der digitalen Vermögensverwaltung maßgeblich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab. Der Grad der Partizipation an der Entwicklung der Kapitalmärkte hängt vom gewählten Risikostufe ab. Je geringer das gewählte Risikostufe, desto weniger nimmt das Portfolio des Kunden an den Auf- und Abwärtsbewegungen der Kapitalmärkte teil.

Steuerungsgröße der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN)

Die zentrale Steuerungsgröße der digitalen Vermögensverwaltung ist der Value at Risk (siehe auch Ziffer 5 des Vermögensverwaltungsmandats), den der Kunde ausgewählt hat. Der Value at Risk ist eine in der Finanzindustrie verwendete Kennzahl, um Portfoliorisiken zu bewerten. Dazu werden statistisch wahrscheinliche Szenarien möglicher Wertentwicklungen in einem bestimmten Zeitraum analysiert. Für die digitale Vermögensverwaltung beträgt dieser Zeitraum ein Jahr. Der Value at Risk ist der Verlust, der in 95 % aller zugrunde gelegten Szenarien nach einem Jahr nicht überschritten wird. 5 % der Szenarien (also die Extremfälle) weisen höhere Verluste auf, wobei die Verluste in diesen Fällen die Verluste, die statistisch gesehen in 95 % der Szenarien maximal auftreten, deutlich übersteigen können. In der Finanzmathematik wird dies als „Konfidenzniveau von 95 %“ bezeichnet. Konkret bedeutet dies, dass 5 % der simulierten möglichen Wertentwicklungen am Ende des Jahres einen höheren Verlust als den vom Kunden gewählten Value at Risk aufweisen. Ein Beispiel: Bei einem gewählten Risikostufe (Value at Risk) von z. B. 10 % wird am Ende eines Jahres mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % kein größerer Verlust als 10 % p. a. erreicht. Mit 5%iger Wahrscheinlichkeit wird dieser jedoch höher, unter Umständen sogar deutlich höher ausfallen und kann bis zum Totalverlust führen. Dies bedeutet, dass der Value at Risk keine Verlustbegrenzung darstellt. Einzelne Finanzinstrumente innerhalb des Portfolios können ein vom Gesamtrisiko nach oben abweichendes Risiko haben und auch höhere Verluste verursachen. Der Value at Risk bezieht sich auf die erwartete Wertentwicklung des gesamten Portfolios (alle Finanzinstrumente sowie Kontoguthaben) innerhalb eines Jahres. Es findet eine börsentägliche Überwachung mit einem rollierenden Zeitfenster von einem Jahr statt. Damit das erwartete Portfoliorisiko zu



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

V. Anlagerichtlinien (Fortsetzung)

keinem Zeitpunkt das vereinbarte Risiko übersteigt, wird die Allokation geeignet angepasst. Ziel der digitalen Vermögensverwaltung ist es, unter Einhaltung des vom Kunden gewählten Risikolevels dem Anlageziel des Kunden nach Vermögensaufbau bestmöglich zu entsprechen. Um dies zu ermöglichen, werden Anlageklassen bezüglich ihrer Risiko- und Ertragsverteilung sowie Abhängigkeiten untereinander analysiert. Darauf basierend wird für den Kunden zum gewählten Risikolevel ein Portfolio mit optimierter Ertragsverteilung gebildet und entsprechend dem verfügbaren Anlagebetrag umgesetzt. Die aktive Portfoliosteuerung auf Basis des börsentäglich überwachten Risikolevels kann auch dazu führen, dass die Teilnahme an positiven Marktentwicklungen begrenzt wird, damit das Portfoliorisiko nicht über das vereinbarte Risikolevel ansteigt. Das vereinbarte Risikolevel gilt als Obergrenze für die digitale Vermögensverwaltung und kann je nach Kapitalmarkteinschätzung der Bank auch zeitweise reduziert werden, um Verlustrisiken zu begrenzen.

Zielmarkt

Die digitale Vermögensverwaltung ROBIN ist eine Vermögensverwaltung, die sich insbesondere an Kunden richtet, die nach dem WpHG als „Privatkunden“ eingestuft sind. Für „professionelle Kunden“ und „geeignete Gegenparteien“ i. S. d. WpHG wird die digitale Vermögensverwaltung von der Bank derzeit nicht angeboten. Die digitale Vermögensverwaltung ROBIN wird ausschließlich innerhalb Deutschlands angeboten. Interessierte Kunden müssen Informationen über ihre finanziellen Verhältnisse, ihre Verlusttragfähigkeit und ihre Risikotoleranz angeben, um die digitale Vermögensverwaltung abschließen zu können. Interessenten müssen darüber hinaus Kenntnisse und/oder Erfahrungen in den beschriebenen Anlageinstrumenten mitbringen und bereit sein, eine Risikoaufklärung im Rahmen des digitalen Kundenannahmeprozesses zu durchlaufen. Die digitale Vermögensverwaltung ROBIN richtet sich somit an Kunden, die

- als Anlageziel den Vermögensaufbau haben
- keine anderen Ziele mit der Investition in diese Wertpapierdienstleistung verfolgen
- einen Anlagehorizont aus heutiger Sicht von mindestens zwei Jahren mitbringen
- für jedes im Portfolio enthaltene Anlageinstrument einen Verlust des eingesetzten Kapitals (bis hin zum Totalverlust) tragen können und
- keine speziellen Anforderungen (z. B. an Ethik, Nachhaltigkeit) an die digitale Vermögensverwaltung stellen

Die digitale Vermögensverwaltung bietet mit moderater Renditeerwartung und einer moderaten Risikobereitschaft insgesamt 16 verschiedene Risikolevel an, die sich wie folgt einteilen lassen:

- Risikolevel 5–9: geeignet für Anleger mit einer niedrigen Ertrags-erwartung sowie einer geringeren Risikobereitschaft
- Risikolevel 10–14: geeignet für Anleger mit einer gesteigerten Ertrags-erwartung sowie einer gesteigerten Risikobereitschaft
- Risikolevel 15–20: geeignet für Anleger mit einer hohen Ertrags-erwartung sowie einer hohen Risikobereitschaft

Die digitale Vermögensverwaltung ROBIN richtet sich nicht an Kunden

- mit extrem geringer bzw. ohne Risikobereitschaft oder
- mit einer sehr hohen Risikobereitschaft und einem spekulativen Investitionsansatz, da die Grundsätze nach Mischung und Streuung bei der digitalen Vermögensverwaltung (im Gegensatz zu einer Einzelwert-investition mit extremer Renditeerwartung) bankseitig nicht anwendbar sind

Sonderunterrichtung

Die Sonderunterrichtung richtet sich nach der Höhe des gewählten Risikolevels. Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung werden Risikolevel zwischen 5 % und 20 % Value at Risk angeboten. Für alle Portfolios mit einem vereinbarten Risikolevel zwischen 5 % und 9 % erfolgt die Sonderunterrichtung bei einem Verlust von 5 % sowie dem jeweiligen Vielfachen davon (5 %, 10 %, 15 %, 20 % etc.).

Für alle Portfolios mit einem vereinbarten Risikolevel zwischen 10 % und 20 % erfolgt die Sonderunterrichtung bei einem Verlust von 10 % sowie dem jeweiligen Vielfachen davon (10 %, 20 %, 30 %, 40 % etc.).

Jegliche Sonderunterrichtung erfolgt auf Ebene des gesamten Portfolios; es erfolgt keine zusätzliche Unterrichtung in Bezug auf den Wertverlust einzelner Finanzinstrumente.

Für den Fall, dass der Kunde während eines Berichtszeitraums einen Strategiewechsel mit der Bank vereinbart, berechnet sich ein Wertverlust ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des noch laufenden Berichtszeitraums auf Basis des Werts des Portfolios zum Zeitpunkt des Strategiewechsels und auf Basis des Schwellenwerts der neu vereinbarten Anlagestrategie.

Bei einem gewählten Risikolevel zwischen 5 % bis 9 % wird die Bank zusätzlich zu ihrer Unterrichtungspflicht den Kunden informieren, wenn die Wertentwicklung des Portfolios seit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres um 5 % oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 5%-Schritten, also z. B. bei 5 %, 10 %, 15 % seit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Ferner wird die Bank zusätzlich zu ihrer Unterrichtungspflicht den Kunden informieren, wenn die Wertentwicklung des Portfolios seit Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 5 % oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 5%-Schritten, also z. B. bei 5 %, 10 %, 15 %.

Bei einem gewählten Risikolevel zwischen 10 % und 20 % wird die Bank zusätzlich zu ihrer Unterrichtungspflicht den Kunden informieren, wenn die Wertentwicklung des Portfolios seit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres um 10 % oder mehr fällt sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10%-Schritten, also z. B. bei 10 %, 20 %, 30 % seit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Für den Fall, dass der Kunde während eines Berichtszeitraums einen Strategiewechsel mit der Bank vereinbart, berechnet sich ein Wertverlust ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des noch laufenden Berichtszeitraums auf Basis des Werts des Portfolios zum Zeitpunkt des Strategiewechsels und auf Basis des Schwellenwerts der neu vereinbarten Anlagestrategie. Jegliche Sonderunterrichtung erfolgt auf Ebene des gesamten Portfolios; es erfolgt keine zusätzliche Unterrichtung in Bezug auf den Wertverlust einzelner Finanzinstrumente.

Anlageinstrumente

Das zur Verwaltung übertragene Vermögen darf nach Ermessen der Bank in alle in den Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Anlageformen investiert werden. Für die Verwaltung des Kundenvermögens wird auf eine angemessene Mischung und Streuung der Einzelinstrumente besonderer Wert gelegt. Die Anlageinstrumente sind ausschließlich ETFs. Die Auswahl der Anlageinstrumente unterliegt einer sorgfältigen Prüfung des Produktmanagements der Bank. Je nach Verfügbarkeit können zur Abbildung verschiedener Anlageklassen sowohl physisch investierende als auch synthetisch replizierende ETFs erworben werden.

Die Vermögenswerte des Kunden dürfen – im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie (d. h. des vereinbarten Risikolevels), sofern nachstehend nicht ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt – von der Bank nach ihrem Ermessen angelegt werden in Anlageinstrumenten

- aller Währungen, auch wenn Währungsrisiken bestehen, die nicht oder nicht vollumfänglich abgesichert werden
- in- und ausländischer Emittenten
- die hochvolatil sind, wie Wertpapiere, deren Kurswert/Marktwert sehr hohen Schwankungen unterliegen kann
- die besonderen Risiken und Vorschriften im Rahmen der Sanierung und Abwicklung von Banken unterliegen, die sich für den Kunden im Abwicklungsfall des betreffenden Kreditinstituts nachteilig auswirken können (wie Aktien von Kreditinstituten, Bankschuldverschreibungen, beispielsweise verzinsliche Bankanleihen und Zertifikate sowie sonstige von Kreditinstituten emittierte Anlageinstrumente und Forderungen gegen Kreditinstitute, wie z. B. Einlagen und Termingeschäfte, u. a. durch einen sog. „Bail-in“); Einzelheiten zu den für Kreditinstitute insoweit geltenden Vorschriften finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise; für solche Instrumente gilt die Emittentenbeschränkung gemäß Ziffer 1.4
- abweichend von dem durch den Emittenten bzw. den Produzenten und/oder die Bank festgelegten Mindestanlagehorizont und Anlageziel im Rahmen der Zielmarktbeschreibung für einzelne Anlageinstrumente; damit dürfen für das Gesamtportfolio des Kunden auch einzelne Anlageinstrumente erworben werden, für die ein längerer oder kürzerer Anlagehorizont als für das Gesamtportfolio bzw. als nach der Anlagestrategie (d. h. dem Risikolevel) vorgegeben ist, sofern das Risikolevel für das Gesamtportfolio eingehalten wird
- aller Arten, auch in solchen, die Mischformen aller unter Ziffer 1.1 bis 1.4 genannten Anlageinstrumente darstellen; die vorgenannten Anlageinstrumente können im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie (d. h. des vereinbarten Risikolevels) auch gekauft werden, wenn sie nicht in den Handel an einem geregelten Markt, in einem multilateralen Handelssystem oder in einem organisierten Handelssystem einbezogen sind



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

V. Anlagerichtlinien (Fortsetzung)

- 1.1 Liquiditäts- und Rentenanlagen sowie rentenbezogene Anlagen
 - 1.1.1 Kontoguthaben sowie kurzfristige Einlagen
 - 1.1.2 Investmentfonds: z. B. Geldmarkt- und Rentenfonds, einschließlich Investmentfonds mit überwiegendem Anteil an geldmarkt- oder rentenbezogenen Anlagen o. Ä.
 - 1.1.3 Anleihen, einschließlich strukturierter Anleihen: z. B. fest und variabel verzinsliche Anleihen öffentlicher Emittenten („öffentliche Anleihen“) und privater Emittenten, einschließlich Banken und Finanzdienstleistern (zusammen „Unternehmensanleihen“), auch Mischformen (strukturierte Anleihen) wie z. B. Kombizins- und Stufenzinsanleihen
- 1.2 Aktien und aktienbezogene Anlagen
 - 1.2.1 Investmentfonds: Aktienfonds, einschließlich Investmentfonds mit überwiegendem Anteil an Anlagen, die nicht geldmarkt- oder rentenbezogen sind
- 1.3 Rohstoffe, Devisen
 - 1.3.1 Investmentfonds: Fonds, die überwiegend oder ausschließlich in Rohstoffe (einschließlich Edelmetallen) oder Devisen investieren
 - 1.3.2 Ausgenommen sind direkte Anlagen in:
 - nicht wertpapiermäßig verbrieften Anteilen an Investmentfonds
 - Spezial-Investmentfonds (Spezial Alternative Investmentfonds) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch
 - geschlossenen, wertpapiermäßig verbrieften Investmentfonds
 - offenen Immobilienfonds
 - Schuldscheindarlehen
 - Contingent Convertible Bonds („CoCo“-Bonds)
 - Finanzdifferenzgeschäften (Contracts for Difference – „CFDs“)
 - jeglichen Arten von Zertifikaten
 - Termingeschäften
- 1.4 Emittentenbeschränkung zu den Anlageinstrumenten:
Die Investition in Anlageinstrumente, die von jeweils einer Bank oder einem Unternehmen jeweils einer Banken- oder Investmentgruppe emittiert wurden, darf zum Zeitpunkt des Erwerbs 15 % des verwalteten Vermögens nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kontoguthaben sowie kurzfristige Einlagen bei der Deutsche Bank Gruppe, Kapitalanlagegesellschaften bzw. Investmentgesellschaften als Emittenten und indirekte Anlagen über z. B. Investmentfonds oder strukturierte Wertpapiere. Wird der vorgenannte Prozentsatz überschritten (aufgrund von Kursschwankungen), so wird die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig die Wiederherstellung dieser Zielgröße anstreben.

Wichtiger Hinweis: Die in der Anlagerichtlinie aufgeführten Ausschlüsse und Einschränkungen für die Investition in Anlageinstrumente gelten nicht für indirekte Investments über Investmentfonds und nicht für strukturierte Anlageinstrumente (d. h., zulässig bleibt z. B. trotz Ausschluss von offenen Immobilienfonds der Erwerb von Anteilscheinen an Investmentfonds, die ihrerseits auch in offenen Immobilienfonds anlegen dürfen). Der Ausschluss/ die Einschränkung gilt auch nur für das konkret in Bezug genommene Anlageinstrument.

VI. Berichterstattung

Die Bank wird im Rahmen der Berichterstattung dieses Vermögensverwaltungsmandats zu jedem Risikolevel eine geeignete Orientierungsgröße angeben. Diese setzt sich für alle Risikolevel aus insgesamt zwei Indizes zusammen und ist für die einzelnen Risikolevel unterschiedlich gewichtet. Die dem Vermögensverwaltungsmandat zugrunde liegende Orientierungsgröße stellt keine Steuerungsgröße für das Kundenportfolio dar, sondern soll dem Kunden einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wertentwicklung des Portfolios liefern und wird dazu in jedem Quartalsbericht ausgewiesen.

Risikolevel	Orientierungsgröße für den Bericht (Indizes in Euro)			
5 %	80,3 %	€STR	19,7 %	MSCI World EUR Hedged
6 %	76,3 %	€STR	23,7 %	MSCI World EUR Hedged
7 %	72,4 %	€STR	27,6 %	MSCI World EUR Hedged
8 %	68,4 %	€STR	31,6 %	MSCI World EUR Hedged
9 %	64,5 %	€STR	35,5 %	MSCI World EUR Hedged
10 %	60,5 %	€STR	39,5 %	MSCI World EUR Hedged
11 %	56,6 %	€STR	43,4 %	MSCI World EUR Hedged
12 %	52,6 %	€STR	47,4 %	MSCI World EUR Hedged
13 %	48,7 %	€STR	51,3 %	MSCI World EUR Hedged
14 %	44,7 %	€STR	55,3 %	MSCI World EUR Hedged
15 %	40,8 %	€STR	59,2 %	MSCI World EUR Hedged
16 %	36,8 %	€STR	63,2 %	MSCI World EUR Hedged
17 %	32,9 %	€STR	67,1 %	MSCI World EUR Hedged
18 %	28,9 %	€STR	71,1 %	MSCI World EUR Hedged
19 %	25,0 %	€STR	75,0 %	MSCI World EUR Hedged
20 %	21,0 %	€STR	79,0 %	MSCI World EUR Hedged

Die Bank behält es sich vor, die Orientierungsgröße während der Laufzeit zu ändern, sofern die bisherige Orientierungsgröße nicht mehr als adäquate Bezugsgröße für die Wertentwicklung des Portfolios geeignet ist. Die Änderung einer Orientierungsgröße wird dem Kunden vorab mitgeteilt.

VII. Vergütung ROBIN

Der Kunde wird an die Bank die nachstehend vereinbarte Vergütung leisten. Die Vergütung setzt sich zusammen aus den nachstehend genannten Pauschalen sowie den weiter aufgeführten Vergütungsbestandteilen, also den Management- sowie den ETF-Kosten.

Die Vergütung für die digitale Vermögensverwaltung ROBIN beträgt 0,75 % p. a. inkl. der gesetzlichen MwSt. von 19 % bezogen auf das gesamte verwaltete Vermögen. Das gesamte verwaltete Vermögen setzt sich zusammen aus dem Guthaben des ROBIN Depotkonto und dem investierten Kapital im ROBIN Depot. Die jährliche Vermögensverwaltungsgebühr wird zeitanteilig zum Ende jedes Quartals automatisiert vom Verrechnungskonto des Portfolios abgeführt und im Quartalsbericht entsprechend dokumentiert. Zusätzlich erhält der Kunde einmal im Jahr eine Gebührenabrechnung.

Vermögensverwaltungsgebühr bedeutet, dass für die Konto- und Depotführung keine zusätzlichen Kosten anfallen. Auch fallen für vom Portfoliomanagement ausgelöste Wertpapiertransaktionen keine Transaktionskosten innerhalb der digitalen Vermögensverwaltung an.

Gesamtvergütung	Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen	Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte
0,75 % p. a.	0,375 % p. a.	0,375 % p. a.

Einen detaillierten Überblick über die mit der Vermögensverwaltung ROBIN verbundenen Kosten, etwaigen Folgekosten sowie die Gesamtkosten und die Auswirkung der Gesamtkosten auf die Rendite kann der Kunde den „Preisinformationen ROBIN“ auf Basis der Ersteinlage entnehmen.

VIII. Depotinformationen/Vermögensaufstellung

Bestandsaufstellung/Depotinformation

Die Bank wird quartalsweise jeweils zum Kalenderquartalsende einen Bericht über den Verlauf der Finanzportfolioverwaltung und mit einer Beurteilung der Geeignetheit der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) für den Kunden nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes erstellen. Dieser Bericht beinhaltet auch eine Vermögensaufstellung zum Kalenderquartalsende.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

VIII. Depotinformationen / Vermögensaufstellung (Fortsetzung)

Herausgabe von Vertriebsvergütungen für Wertpapiergeschäfte

Gemäß der Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte zwischen dem Kunden und der Bank erhält die Bank im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften umsatzabhängige Zahlungen von Wertpapieremittenten, die diese an die Bank für den Vertrieb der Wertpapiere leisten („Vertriebsvergütungen“).

Die Bank ist im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verpflichtet, dem Kunden monetäre Zuwendungen, also auch etwaig anfallende Vertriebsvergütungen, herauszugeben.

Ab Inkrafttreten dieses Vertrags wird die Bank diese jeweils für einen Monat bis zum Ende des Folgemonats dem Euro-Konto gutschreiben. Zuwendungen, die die Bank in einer anderen Währung erhält, wird die Bank zum Zeitpunkt des Erhalts in Euro umrechnen. Die Zuwendungen werden von der Bank nicht verzinst. Die Auszahlung (Überweisung) behandelt die Bank steuerlich wie Zinsen und unterwirft sie entsprechend dem Steuerabzug nach den persönlichen Steuermerkmalen des Kunden.

Nicht monetäre Zuwendungen

Darüber hinaus erhält die Bank geringfügige nicht monetäre Zuwendungen. Diese wird sie annehmen und behalten, sofern dies nach den Vorschriften des WpHG zulässig ist. Darunter fallen z. B. Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen abgehalten werden, und Bewirtungen, deren Wert jeweils eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet. Weitergehende Informationen hierzu finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise.

Information über Interessenkonflikte

Im Rahmen der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) kann die Bank für den Kunden auch Anlageinstrumente erwerben, bei denen die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition hat. Dazu zählen Anlageinstrumente, die von einem Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe oder einem Unternehmen, zu dem die Bank eine enge Verbindung unterhält, emittiert wurden oder bei denen die Bank selbst als Vertragspartner (insbesondere bei Festpreis-, Devisen- und Termingeschäften) auftritt.

Weiterhin hat die Bank ein Eigeninteresse an dem Vertrieb und der Investition in Anlageinstrumente von Wertpapieremittenten (Kapitalanlagegesellschaften, ausländische Investmentgesellschaften, Zertifikate-/Anleiheemittenten, einschließlich Unternehmen der Deutsche Bank Gruppe), zu denen die Bank gegen Vergütung eine Geschäftsverbindung unterhält („betroffene Depotpositionen“). Beispielsweise ergibt sich ein Interessenkonflikt insbesondere daraus, dass die Bank gegen Vergütung eine nicht im Zusammenhang mit dem Vertrieb stehende Serviceleistung erbringt, entweder als Fondsmanager oder als Berater des Fondsmanagers oder als Indexsponsor von Indexfonds und Indexzertifikaten. Für diese Serviceleistungen erhält die Bank von den Wertpapieremittenten eine feste sowie ggf. eine erfolgsabhängige (Beratungs-, Management- oder Index-) Vergütung. Die Höhe dieser Vergütungen für solche Serviceleistungen beträgt insgesamt in der Regel 0,025 % bis 0,54 % p. a., bezogen auf den durchschnittlichen Wert des Anlageinstruments im Kalenderjahr.

Die Bank wird im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung die Interessen der Kunden hinreichend berücksichtigen, indem die Bank geeignete organisatorische Vorkehrungen trifft, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess, und z. B. auf bestimmte betroffene Depotpositionen keine Pauschale für Managementleistungen und die Depot-/Kontoführung erheben.

Allgemeine Informationen der Bank zu Interessenkonflikten sind in den „Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft“ unter „Information über den Umgang mit Interessenkonflikten“ enthalten. Weitere Interessenkonflikte im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung finden sich unter www.deutsche-bank.de/rechtliche-hinweise.

Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Kunde hat jederzeit das Recht, dieses Vermögensverwaltungsmandat

durch Kündigung mit sofortiger Wirkung in Textform oder als Online-Auftrag über das „Cockpit“ mit TAN-Bestätigung zu beenden. Bei mehreren Kontoinhabern steht dieses Recht jedem einzelnen mit Wirkung für alle zu.

Die Bank kann dieses Vermögensverwaltungsmandat unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen.

Bei Kündigung der digitalen Vermögensverwaltung gibt der Kunde den Auftrag entweder zum Verkauf oder zum Übertrag der Vermögenswerte. Für den Komplettverkauf nutzt der Kunde sein „Cockpit“ oder gibt den Auftrag in Textform ab (per E-Mail oder an die Adresse der Bank). Der Kunde hat auch die Möglichkeit zum Übertrag der Vermögenswerte auf ein Depot der Deutsche Bank Gruppe oder auf ein Fremddepot. Der Kapitalgegenswert der verbliebenen Bruchstücke wird auf das Verrechnungskonto überwiesen. Das Formular zum Übertrag der Vermögenswerte findet der Kunde als Download in seinem „Cockpit“.

Kündigungsfristen

Der Kunde hat jederzeit das Recht, diese Vereinbarung durch Kündigung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Bank kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende kündigen.

Pflicht des Kunden und Folgen bei Kündigung – Einstellung der Leistung für Wertpapiergeschäfte

Sämtliche Leistungen der digitalen Vermögensverwaltung werden mit Wirksamwerden der Kündigung eingestellt, insbesondere auch die Sonderunterrichtungen über etwaige erhebliche Wertverluste sowie das Treffen von Anlageentscheidungen durch die Bank. Sofern der Bank zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung keine Weisung zum Verkauf der Wertpapiere oder zum Übertrag auf ein vom Kunden bestimmtes anderes Depot vorliegt, wird die Bank die Wertpapiere bis auf Weiteres im Depot verwahren und dieses als Abwicklungsdepot führen. Das gilt entsprechend für das Konto, auf das sich diese Vereinbarung und der dazugehörige Vermögensverwaltungsvertrag beziehen. Die Bank wird nur noch Aufträge des Kunden zur Übertragung seiner Wertpapiere auf ein anderes Depot oder seine Aufträge, sämtliche Wertpapiere für ihn zu verkaufen, ausführen.

Vergütung nach Kündigung

Bei unterjähriger Depotschließung wird die Vergütung zeitanteilig berechnet. Im Übrigen gelten die Regelungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses der Bank, insbesondere die Preise für Geschäfte in Währungen (Abschnitt D). Nach dem vollständigen Übertrag oder Verkauf der Wertpapiere bzw. dem Übertrag (Überweisung) des Kontoguthabens wird die Bank das Depot und Konto schließen.

Keine Beendigung der digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) beim Ableben des Kunden

Die digitale Vermögensverwaltung (ROBIN) und die Vollmacht bleiben auch nach dem Ableben des Kunden in Kraft. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist die Bank lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gelten Sonderbedingungen der Bank, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte einschließlich der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten der Bank („Ausführungsgrundsätze“) und die Sonderbedingungen für Termingeschäfte. Die genannten Bedingungen kann der Kunde in jeder Geschäftsstelle einsehen und sie werden ihm auf Wunsch zugesandt.

Rechnungsstellung

Der Auftrag zur digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) einschließlich sämtlicher Anhänge bildet zusammen mit den Zahlungsbelegen im umsatzsteuerlichen Sinn die Rechnung.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

IX. Informationen zum Verrechnungskonto – wesentliche Leistungsmerkmale

Kontoführung

Zu einem Wertpapierdepot wird ein Verrechnungskonto benötigt, um die Verrechnung der Gutschriften und Belastungen aus dem Depot zu gewährleisten.

Kontoführung Verrechnungskonto

Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Im Einzelnen erbringt die Bank im Zusammenhang mit dem ROBIN Verrechnungskonto insbesondere folgende Dienstleistungen: Kontoführung, Bargeldeinzahlungen sowie Überweisungen auf Konten unter derselben Kundenstamnummer oder auf ein auf den Kunden lautendes Konto.

Rechnungsabschluss

Bei Kontokorrentkonten erteilt die Bank – sofern nicht anders vereinbart – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflichten, dessen Inhalt zu prüfen und ggf. Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ geregelt. Das Verrechnungskonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen.

Verzinsung

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird auf der Website www.maxblue.de ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website www.maxblue.de wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

Verfügungen über das Verrechnungskonto

Über Guthaben kann jederzeit per Umbuchung (Überweisung) auf ein anderes Unterkonto oder ein vom Kunden gewähltes Zahlungsverkehrskonto des Kunden verfügt werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart.

Überweisungen

Bei einer institutsinternen Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Bei einer institutsübergreifenden Überweisung ist diese mit Gutschrift auf dem Konto des Kreditinstituts des Begünstigten und Übermittlung der Angaben zur Person des Überweisenden und des angegebenen Verwendungszwecks erfüllt. Überweisungen vom ROBIN Verrechnungskonto sind nur möglich auf das bei ROBIN hinterlegte Referenzkonto.

Einzahlungen/Zahlungseingänge

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen hinsichtlich des Verrechnungskontos durch Buchung der Gutschriften und Belastungen (z. B. aus Bargeldein- und -auszahlungen, Überweisungen) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Die jeweiligen Buchungspositionen werden zum Ende des Kalenderquartals miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) wird dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, durch Bereitstellung im digitalen Postfach im Online-Banking der Bank. Hierfür gelten die Bedingungen zur Nutzung des Deutsche Bank eSafe (digitales Postfach und Schließfach).

Schließung

Eine Schließung des Verrechnungskontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde.

X. Hinweise zu Risiken, Kosten, Laufzeiten und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Depotführung

Wichtige Risikohinweise

Die Finanzportfolioverwaltung unterliegt dem Risiko, dass das mit der vereinbarten Anlagestrategie avisierte Chance-Risiko-Profil nicht erreicht wird und dass es – selbst wenn es erreicht wird – zu Verlusten im Portfolio des Kunden kommen kann.

Im Rahmen des Vertrages ist auch der Erwerb von Finanzinstrumenten möglich, die mit speziellen Risiken behaftet sind, insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko / Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Ein Widerrufsrecht des Kunden bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen besteht nicht hinsichtlich Geschäften in Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Ausführliche Informationen enthalten die Broschüren „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sowie „Basisinformationen für Termingeschäfte“.

Informationen zu den einzelnen Wertpapieren erhält der Kunde auf www.maxblue.de unter Eingabe der Wertpapierbezeichnung, der Wertpapierkennnummer (WKN) oder nach Eingabe der Internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN). Zusätzlich erhält der Kunde Informationen über die jeweilige Website des Emittenten.

Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb von Bankschuldverschreibungen, bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen gegen Kreditinstitute und Aktien von Kreditinstituten

Wie vorab genannt sind Erwerber von Aktien oder Schuldverschreibungen (beispielsweise verzinsliche Anleihen und Zertifikate) sowie Vertragspartner bei dem Erwerb oder der Begründung von anderen Forderungen grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen aus einem Wertpapier oder Forderungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko des Emittenten / Vertragspartners). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Emittenten / Vertragspartners. Sofern es sich bei dem Emittenten / Vertragspartner um ein Kreditinstitut handelt, können diese besonderen Vorschriften unterliegen. In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Eine solche Anordnung kann ergehen, wenn beispielsweise die Vermögenswerte des Kreditinstitutes die Höhe der Verbindlichkeiten unterschreiten, es derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Eine solche behördliche Anordnung kann u. a. zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen sowie von Zinsen führen oder eine Umwandlung der Schuldverschreibungen und anderen Forderungen in Aktien des Kreditinstitutes zur Folge haben. Ferner können Anleger dem Risiko ausgesetzt sein, dass die Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes in der Insolvenz gegenüber anderen vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln als nachrangig zu betrachten sind und daher im Falle einer Insolvenz oder der Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen ggf. höheren Verlusten ausgesetzt sein können.

Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung können auf der Internetseite <https://www.deutsche-bank.de/rechtlichehinweise.html> gefunden werden.

Preise

Die Höhe der Preise entnehmen Sie bitte dem Auszug aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ unter www.deutsche-bank.de: „Kontakt & Service“, „Konditionen und Preise“.



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

X. Hinweise zu Risiken, Kosten, Laufzeiten und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Depotführung (Fortsetzung)

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des Depotvertrags/Kontovertrags erfolgt nach Maßgabe der Nr. 12 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde in den Geschäftsräumen der Bank oder auf den Internetseiten der Bank unter www.maxblue.de einsehen. Auf Wunsch des Kunden wird die Bank dieses dem Kunden zusenden.

Hinweise zu ggf. zusätzlich anfallenden, vom Kunden zu zahlenden Kosten und Steuern bei der Wertpapieranlage

Bei der Investition in Finanzinstrumente können weitere Kosten und Steuern anfallen. Details können in der Regel den Verkaufsunterlagen zu dem jeweiligen Finanzinstrument entnommen werden. Kunden sollten zur Klärung individueller steuerlicher Auswirkungen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung bzw. Rückzahlung des jeweiligen Finanzinstruments einen Steuerberater einschalten. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Einkünfte aus Wertpapieren sowie Guthabenzinsen sind in der Regel steuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Gewinne aus dem Erwerb und der Veräußerung von Wertpapieren.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Auszahlung (Überweisung) von Erträgen oder Veräußerungserlösen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen (z. B. Withholding Tax nach US-amerikanischem Steuerrecht), die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. einen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche) hat der Kunde selbst zu tragen. Es fallen keine zusätzlichen Telekommunikationskosten an.

Mindestlaufzeit und vertragliche Kündigungsbedingungen

Der Kunde hat das Recht, das Konto und Depot durch Kündigung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Mit Kündigung des Kontos und des Depots endet auch der Auftrag zur Vermögensverwaltung, da ohne Konto und Depot das Vermögen des Kunden nicht mehr verwaltet werden kann. Die Folgen einer Kündigung sind in Nr. 10 des Auftrages zur digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) und unter VIII. Informationen zur digitalen Vermögensverwaltung (ROBIN) dieser Information geregelt.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Bank beschrieben. Daneben gilt die „Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte“ zwischen Bank und Kunde. Zudem gelten die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ enthalten, z. B. Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Ergänzend finden die Produktbedingungen zu den einzelnen Produkten Anwendung.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

XI. Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Bei Abschluss des jeweiligen Vertrages über die Rahmenvereinbarung für Wertpapiergeschäfte, die digitale Vermögensverwaltung (ROBIN), sowie das Depot und Verrechnungskonto, haben Sie jeweils ein Widerrufsrecht, über das die Bank Sie nachstehend informiert. Bei mehreren Widerrufsberechtigten steht das jeweilige Widerrufsrecht jedem einzeln zu. Sofern Sie einen Antrag zur Eröffnung eines Depots widerrufen, nachdem bereits Wertpapiere in das betreffende Depot eingeliefert wurden, müssen Sie der zuständigen Filiale mitteilen, in welches Depot die Wertpapiere geliefert werden sollen. Alternativ kann ein Verkaufsauftrag erteilt werden.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann das Wertpa-

piergeschäft nicht widerrufen werden. Etwas anderes gilt ausschließlich für Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank, jedoch nicht im Wege des Fernabsatzes abgeschlossen werden.

Hinweis: Die Bank weist Sie darauf hin, dass Sie im Fall des Widerrufs des Vertrages zur Zahlung von Wertersatz für die von der Bank erbrachte Dienstleistung nur verpflichtet sind, wenn Sie ausdrücklich zustimmen, dass die Bank vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
Telefax: 069 910-34225
E-Mail: deutsche.bank@db.com

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer strukturelle bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und



Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen für ROBIN

Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b) des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
15. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Information zu Widerrufsrechten bei Finanzinstrumenten

Für Geschäfte außerhalb von Geschäftsräumen

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten mit Ausnahme von Anteilen an offenen Investmentfonds besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossenen werden, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Widerrufsrecht bei offenen Investmentfonds

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an offenen Investmentfonds besteht ein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, gemäß § 305 KAGB. Entsprechende Hinweise enthält der jeweilige Orderbeleg.

Für Geschäfte im Fernabsatz

Hinsichtlich eines Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften für Verträge, die außerhalb der Geschäftsräume der Bank geschlossen werden, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Besondere Hinweise zur sofortigen Vertragsausführung

Die Bank wird sofort nach Annahme des jeweiligen Vertrags und noch vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung dieses Vertrages und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen weiteren Verträge beginnen, wenn der Kunde hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilt. Die ausdrückliche Zustimmung holt die Bank bei Vertragsunterzeichnung ein.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die von der Bank zur Verfügung gestellten Informationen (Stand 07/2024) gelten bis auf weiteres.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Bank AG



Allgemeine Produktbedingungen

Bedingungen ROBIN Depotkonto

1. ROBIN Depotkonto

Das ROBIN Depotkonto ist ein reines Verrechnungskonto zum ROBIN Depot. Es wird in laufender Rechnung nach Maßgabe der Nrn. 7, 8 und 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank geführt (Kontokorrentkonto). Das Verrechnungskonto ist nicht für den laufenden Zahlungsverkehr (z. B. Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr) zugelassen. Über Guthaben kann jederzeit per Umbuchung (Überweisung) auf ein vom Kunden gewähltes Verrechnungskonto verfügt werden. Kontoüberziehungen sind nicht gestattet, soweit nicht mit der Bank gesondert vereinbart.

2. Fremdwährungsguthaben, An- und Verkauf von Fremdwährung

Die Auszahlung (Überweisung) auf Fremdwährung lautender Guthaben kann ebenfalls nur über das Verrechnungskonto und nur in Euro verlangt werden. Der Ankauf / Verkauf von Fremdwährung gegen Euro erfolgt zum Abrechnungskurs der Deutsche Bank AG. Für die Umrechnung von Fremdwährungen gelten die Preise gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ Teil D. („Fremdwährungsgeschäfte, Preise und Aufwendungen bei An- und Verkauf von fremden Währungen“).

3. Verzinsung von Guthaben

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Guthaben zu verzinsen. Die Verzinsung kann daher auch entfallen. Soweit eine Verzinsung erfolgt, ist diese variabel. Der jeweils geltende Zinssatz wird auf der Website www.deutsche-bank.de (unter „aktuelle Zinssätze“) ausgewiesen. Änderungen des Zinssatzes werden ohne gesonderte Mitteilung und auch für bestehende Guthaben mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website www.deutsche-bank.de (unter „aktuelle Zinssätze“) wirksam. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines Quartals im Rahmen des Rechnungsabschlusses gutgeschrieben.

4. Kontoauszüge im digitalen Postfach

Die Bereitstellung der Kontoauszüge erfolgt als Monatsauszug.

Im Rahmen der Kontoeröffnung wird das digitale Postfach aktiviert und der Kunde erhält zukünftig die Kontoauszüge sowie weitere wichtige Bankdokumente (z. B. Rechnungsabschlüsse, Kreditkartenabrechnungen etc.) direkt im Online- und Mobile-Banking und kann diese über PC, Tablet oder Smartphone abrufen. Auf Wunsch wird er über neue Dokumente im Posteingang automatisch per E-Mail und / oder per SMS informiert.

5. Schließung des Verrechnungskontos

Eine Schließung des ROBIN Depotkontos durch den Kunden setzt voraus, dass gleichzeitig das zugehörige Depot geschlossen wird oder bereits geschlossen wurde.



Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots

Stand: 10/2018

Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h., die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

Verfügungsberechtigung

1. Einzelverfügungsberechtigung

a) Verfügungsrecht jedes einzelnen Kontoinhabers

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers/der anderen Kontoinhaber verfügen und zulasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

■ Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zulasten der Konten ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbständig berechtigt, über die auf den Gemeinschaftskonten ggf. eingeräumten Kredite (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

■ Termingeschäfte

Zum Abschluss und zur Durchführung von Termingeschäften zulasten der Konten/Depots bedarf es einer Vereinbarung mit allen Kontoinhabern.

■ Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

■ Auflösen von Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber kann einzelne Konten und Depots allein auflösen; die Auflösung der gesamten Kontoverbindung kann nur durch die Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen.

■ Eröffnung weiterer Konten und Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, weitere Unterkonten/-depots mit Einzelverfügungsbefugnis für die Kontoinhaber unter der für das Gemeinschaftskonto bestehenden Kundenstamnummer zu eröffnen. Hierfür gelten ebenfalls die Bedingungen für Gemeinschaftskonten/-depots.

b) Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber über die Konten/Depots nur noch gemeinsam verfügen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können dann die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben des verstorbenen Kontoinhabers die Konten/Depots auflösen.

Die Rechte des verstorbenen Kontoinhabers werden durch dessen Erben gemeinsam wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Konten/Depots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.

2. Gemeinschaftliches Verfügungsrecht

a) Gemeinschaftliches Verfügungsrecht der Kontoinhaber

Die Kontoinhaber sind nur gemeinschaftlich über die Konten/Depots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Kontoinhabern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

b) Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Jeder Kontoinhaber ist jedoch ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber berechtigt, für seine Befugnisse Vollmacht zu erteilen.

c) Regelung für den Todesfall eines Kontoinhabers

Nach dem Tode eines Kontoinhabers können die anderen Kontoinhaber nur gemeinschaftlich mit den Erben des verstorbenen Kontoinhabers über die Konten und Depots verfügen oder diese auflösen.



Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Stand: 10/2018

1 Bereitstellung der Kontodaten

Die Bank stellt dem Kunden Daten der aktuellen Umsätze¹ und der Kontostände mittels db OnlineBanking jeweils über einen Zeitraum von 180 Tagen elektronisch zum Abruf zur Verfügung.

2 Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge

Der Kunde verzichtet auf eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung über die jeweiligen Buchungen auf seinen über db OnlineBanking elektronisch abrufbaren Konten und deren Kontostände. Alle Informationen und Mitteilungen, die der Kunde bisher auf dem papierhaften Kontoauszug erhielt, werden ihm ausschließlich mittels db OnlineBanking elektronisch zur Verfügung gestellt. Die über db OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen ersetzen damit die Informationen und Mitteilungen von papierhaft erstellten Kontoauszügen. Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank von Kontoauszügen die Rede ist, treten an deren Stelle die mittels db OnlineBanking zur Verfügung gestellten Mitteilungen und Informationen.

3 Rechnungsabschlüsse

Rechnungsabschlüsse werden weiterhin papierhaft erstellt und dem Kunden zugesandt.

4 Ersatz-Kontoauszug

Sofern der Kunde Kontoauszüge und/oder Anlagen dennoch papierhaft erstellt haben möchte, erhält er diese gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts.

¹ Zum Beispiel aus Bargeldauszahlungen, Überweisungen, Daueraufträgen und Lastschriften.



Datenschutzhinweis gemäß EU-Geldtransferverordnung 2015/847

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“¹ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers, Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebe-

nenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

¹zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für den Überweisungsverkehr

Stand: 01/2023

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“) gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN ¹
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ²	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC ³ oder Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1. Der Kunde hat auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per Online-Banking-PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeiten, übermitteln und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Absatz 33 Zahlungsdienstleistungsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem Online-Banking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauf folgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmetermin ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit (z. B. eingeräumte Kontoüberziehung) eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen).

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, können die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.2 und 3.2.2 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.



1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags hierüber zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums² (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen⁴

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden und
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.



(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

2.3.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.3.2 bis 2.3.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der

Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)² in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)⁵ sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, sind stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.



(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des EWR getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).

- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

- (3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten)⁶

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2; ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben),
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage 1),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden



ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösdienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung hat der Kunde neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach Satz 2 dieses Unterpunktes berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösdienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

3 Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

4 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

5 Zum Beispiel US-Dollar.

6 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern).



Anlage 1

Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken*	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

* Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein.



Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Stand: 06/2021

Für Zahlungen⁵ des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“) gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zugunsten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Entgelte und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 12 Absätze 2 bis 6 AGB-Banken.

2 SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften muss – der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen und – der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, (EWR)² zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats

(SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubigeridentifikationsnummer,
- Kennzeichnung einmalige Zahlung (Lastschrift) oder wiederkehrende Zahlung (Lastschrift),
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.



2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag
Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag⁴ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keine ausreichende eingeräumte Kontoüberziehung verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftmandatsatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftmandatsatz
 - eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 - eine Mandatsreferenz fehlt,
 - ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 - kein Fälligkeitstag angegeben ist.

(3) Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechnete Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftmandatsatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag unverzüglich zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Die Bank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich



nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.6.2 und 2.6.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 2.6.2 bis 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang: Liste der zu SEPA gehörigen Staaten und Gebiete

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (inkl. Gibraltar), Vatikanstadt

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

²Für die Mitgliedstaaten siehe Anhang.

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

⁴Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

⁵Bezieht sich im gesamten Bedingungstext auf den Zahlungskontendienst „Lastschrift“.



Bedingungen für den Zugang zur Deutsche Bank AG (nachstehend Bank) über elektronische Medien

Stand: 09/2019

1. Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels elektronischer Zugangsmedien, im Einzelnen Online-Banking und Telefon-Banking (jeweils einzeln „Online-Banking“ bzw. „Telefon-Banking“ sowie gemeinsam „Zugangsmedien“ bzw. „elektronische Medien“), in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels Online- und Telefon-Banking abrufen. Im Rahmen des Online-Bankings sind sie gemäß § 675f Absatz 3 BGB zusätzlich berechtigt, Zahlungsauslösedienste gemäß § 1 Absätze 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen sorgfältig ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen. Hinweis: Im Rahmen von maxblue bietet die Bank keine Anlageberatung an.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(3) Für die Nutzung der Zugangsmedien gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungsmitte.

2. Voraussetzungen zur Nutzung der elektronischen Medien

(1) Der Teilnehmer kann Bankgeschäfte über elektronische Medien abwickeln, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge¹ erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. die persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder das persönliche Passwort),
- Besitzelemente, also etwas, was nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN], die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät), oder
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung das Wissensselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

(5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Teilnehmer hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Teilnehmer selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

(6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Teilnehmer übernimmt die Bank keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3. Zugang über elektronische Medien

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zu Online- und Telefon-Banking der Bank, wenn

- dieser die Kontonummer oder seinen individuellen Benutzernamen angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummer 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online- und Telefon-Banking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge¹ erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Absatz 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselementes auszuweisen, wenn beim Zugang zum Online-Banking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Daten (§ 1 Absatz 26 Satz 2 ZAG).

4. Aufträge¹

4.1 Auftragserteilung

(1) Der Teilnehmer muss einem Auftrag (z. B. Überweisung) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder Übertragung einer elektronischen Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

(2) Der Teilnehmer kann Telefon-Banking-Aufträge nur nach erfolgreicher Autorisierung mit von der Bank bereitgestelltem Personalisiertem Sicherheitsmerkmal erteilen. Die Bank bestätigt den Eingang des Auftrags auf dem vom Teilnehmer für den Auftrag gewählten Zugangsweg. Die zwischen der Bank und dem Kontoinhaber übermittelte Telefonkommunikation wird zu Beweis Zwecken automatisch aufgezeichnet und gespeichert.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online- und Telefon-Banking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online- und Telefon-Banking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Aufträgen¹ durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der Online- und Telefon-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.1 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Online-Banking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Im Telefon-Banking wird die Bank Verfügungen über das Konto, die eine Zahlung¹ an einen Dritten (abweichende Kontonummer) enthalten, bis zu einem Betrag von insgesamt unter 50.000 EUR pro Tag ausführen, sofern nicht ein anderer Verfügungshöchstbetrag mit dem Teilnehmer vereinbart ist. Für Überträge (Überweisungen) innerhalb der gleichen Kundennummer oder An- und Verkäufe von Wertpapieren gilt diese Betragsgrenze nicht.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und den Teilnehmer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online- bzw. Telefon-Banking oder postalisch informieren.



6. Information des Kunden über Online- und Telefon-Banking-verfügungen¹

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels Online- und Telefon-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online- und Telefon-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vergleiche Nummer 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

- a) Wissensselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere
 - nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden.
 - nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens elektronisch gespeichert werden (z. B. PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
 - nicht auf einem Gerät notiert sein oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient, aufbewahrt werden.
- b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können.
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können.
 - ist die Anwendung für das Online-Banking (z. B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf des Mobiltelefons).
 - dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Banking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
 - muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ein Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.
- c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Gerät, mit dem die TAN empfangen werden (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das Online-Banking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das Online-Banking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm

ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 3 dieser Bedingungen) verwenden. Möchte der Teilnehmer einen sonstigen Drittdienst nutzen (siehe Nummer 1 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen), hat er diesen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

(6) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Banking der Bank anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

(7) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden. Die Nutzung von Zahlungsauslösediensten bzw. Kontoinformationsdiensten bleibt hiervon unberührt.

(8) Der Teilnehmer hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Banking sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Teilnehmer den Internetseiten der Bank entnehmen.

(9) Die Softwareanwendungen der Bank sind ausschließlich direkt von der Bank oder von einem von der Bank benannten Anbieter zu beziehen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten. Darüber hinaus hat der Kunde in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

7.3 Prüfung durch Abgleich der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Daten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät oder Lesegerät). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Autorisierung (z. B. Eingabe der TAN) die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Stimmen die angezeigten Daten nicht überein, ist der Vorgang abzubrechen und die Bank unverzüglich zu informieren.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstrumentes

 fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.



9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den vom Teilnehmer bezeichneten Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des Online-Banking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Online- und Telefon-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Online- und Telefon-Banking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit seiner Authentifizierungselemente dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der Bank als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre postalisch, telefonisch oder online unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich. Der Teilnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

9.4 Automatische Sperre eines chipbasierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn dreimal in Folge der Nutzungscode für die elektronische Signatur falsch eingegeben wird.

(2) Wird die Geheimzahl zur WebSign-Chipkarte bzw. zur personalisierten Electronic-Banking-Karte dreimal hintereinander (Karten ab Bestelldatum 09/2012) bzw. achtmal hintereinander (Karten vor Bestelldatum 09/2012) falsch eingegeben, wird die Karte automatisch gesperrt.

(3) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscode erfordert, sperrt sich selbst, wenn der Code dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das Online-Banking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des Online-Banking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Konto-informationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10. Vereinbarung eines elektronischen Kommunikationswegs

(1) Der Kunde und die Bank vereinbaren, dass die Bank mit dem Nutzer elektronisch kommunizieren kann, d. h. per E-Mail über die durch den Nutzer angegebene E-Mail-Adresse.

(2) Der Kunde ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Insbesondere ist die Bank berechtigt, dem Kunden Änderungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen auf diesem Weg zu übermitteln. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen.

11. Haftung

11.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags¹ und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Online- und Telefon-Banking-Verfügung und einer nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Online-/Telefon-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für Wertpapiergeschäfte).

11.2. Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

11.2.1. Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge¹ vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2
- Nummer 7.1 Absatz 3
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1 dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Absatz 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz (siehe Nr. 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.



(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 EUR nach Absatz 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2, 1. Punkt findet keine Anwendung.

11.2.2. Haftung bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

11.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-/Telefon-Banking-Verfügungen¹ entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

11.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

¹ Zum Beispiel Überweisung, Dauerauftrag und Lastschrift



Bedingungen für geduldete Kontoüberziehungen bei der Deutsche Bank AG (nachfolgend „Bank“)

Stand: 03/2025

Für geduldete Kontoüberziehungen, die die Bank innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung mit einem Privatkunden gewährt, gelten die folgenden Bedingungen:

1. Geduldete Kontoüberziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Kontoüberziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Kontoüberziehungen sind keine Immobilie-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldeten Kontoüberziehungen nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichteten Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Kontoüberziehungen zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Kontoüberziehungen jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt „die Sicherheit“), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder, im Falle einer eingeräumten Kontoüberziehungsmöglichkeit, den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

3. Duldet die Bank eine Kontoüberziehung, so ist die Kontoüberziehung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

4. Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Kontoüberziehung.

5. Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Kontoüberziehungen, der ab dem Zeitpunkt der Kontoüberziehung anfällt, beträgt 13,30 % p. a..

6. Der Sollzinssatz für geduldete Kontoüberziehungen ist veränderlich.

Maßgeblicher EZB-Zinssatz 2,65 % p. a. im Monat der letzten Sollzinssanpassung: März 2025

6.1 Die Bank wird den Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des EZB-Zinssatzes (Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank) nach folgender Maßgabe erhöhen und herabsetzen:

Die Bank vergleicht am jeweiligen Prüftermin den dann gültigen EZB-Zinssatz mit dem EZB-Zinssatz, der am Prüftermin im Monat der letzten Sollzinssanpassung gültig war. Prüftermin ist der vorletzte Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 15. eines Kalendermonats. Hat sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte erhöht, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte erhöhen. Wurde der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 Prozentpunkte gesenkt, wird die Bank den Sollzinssatz um die gleichen Prozentpunkte senken.

Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Darlehensnehmers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben außer Betracht.

Hinweis:

Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen).

6.2 Der gültige EZB-Zinssatz wird in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben. Den für die letzte Zinsanpassung bei veränderlichen Sollzinssätzen maßgeblichen EZB-Zinssatz wird die Bank auf ihrer Homepage www.deutsche-bank.de veröffentlichen; außerdem kann der Darlehensnehmer diesen EZB-Zinssatz in den Geschäftsräumen der Bank erfragen.

6.3 Die Sollzinssanpassungen erfolgen jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankarbeitstag in Frankfurt am Main ist) durch Erklärung gegenüber dem Darlehensnehmer. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankarbeitstag sein, verschiebt sich die Sollzinssanpassung auf den folgenden Bankarbeitstag in Frankfurt am Main. Die Bank darf den Darlehensnehmer durch einen Ausdruck auf dem Kontoauszug über die Sollzinssänderung unterrichten.

6.4 Bei einer Erhöhung des Sollzinssatzes kann der Darlehensnehmer das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Sollzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Darlehensnehmer aus diesem Grund, wird der erhöhte Sollzinssatz dem gekündigten Darlehen nicht zugrunde gelegt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Die Bank wird dem Darlehensnehmer zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.

6.5 Die Bank und der Darlehensnehmer haben sich auf einen veränderlichen Sollzinssatz geeinigt, der aufgrund Nr. 6.1. dieser Bedingungen von der Bank entsprechend den Entwicklungen des EZB-Zinssatzes (nachstehend „Referenzzinssatz“) angepasst werden darf. Die Bank ist berechtigt, diesen Referenzzinssatz zu ersetzen, wenn sich die Verfahrensweise für seine Ermittlung wesentlich verändert oder er nicht mehr bereitgestellt wird. In diesem Fall wird die Bank den Zinssatz als neuen Referenzzinssatz verwenden, den die EZB oder eine andere Zentralbank künftig für die Steuerung der Liquidität am Geldmarkt verwenden und als solchen öffentlich bekannt geben wird.

Die Bank wird den Darlehensnehmer rechtzeitig, mindestens aber drei Monate vor einem solchen Wechsel in Textform unterrichten. Dabei teilt die Bank dem Darlehensnehmer die Bezeichnung des neuen Referenzzinssatzes sowie den Zeitpunkt mit, ab wann der neue Referenzzinssatz Gültigkeit hat und zur Anwendung kommen wird und wo der neue Referenzzinssatz öffentlich bekannt gegeben wird.

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes mit sofortiger Wirkung kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist das Darlehen zur Rückzahlung fällig. Für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung anfallenden Sollzinsen wird die Bank den Sollzinssatz für Inanspruchnahmen des Darlehens berechnen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des neuen Referenzzinssatzes Gültigkeit hatte. Die Bank wird dem Darlehensnehmer bei einer Kündigung ohne Kündigungsfrist zur Abwicklung des Darlehens eine angemessene Frist einräumen. Gesetzliche und weitere vertragliche Kündigungsrechte des Darlehensnehmers bleiben unberührt.



Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

Stand: 02/2025

Präambel

Kunden der Deutsche Bank AG (im Folgenden „Bank“) haben die Möglichkeit, im Online-Banking ein digitales Postfach (im Folgenden „Postfach“) zu nutzen. Das Postfach nutzt die Bank, um dem Kunden Bankdokumente zukommen zu lassen, die der Kunde dann in digitaler Fassung abrufen, herunterladen und speichern kann. Das Postfach dient der Kommunikation zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Postfach ist ein elektronischer Briefkasten, in dem für den Kunden bestimmte persönliche Mitteilungen der Bank (im Folgenden „Bankmitteilungen“) in elektronischer Form verschlüsselt und dauerhaft abrufbar eingestellt werden.
- 1.2 Die Bank behält sich das Recht vor, das Postfach und zugehörige Funktionalitäten teilweise oder insgesamt weiterzuentwickeln, zu ändern oder zu ergänzen.

2. Aktivierung des Postfachs

- 2.1 Die Aktivierung des Postfachs setzt einen hierauf gerichteten Antrag zum Online-Banking bzw. Service-Portal angemeldeten Kunden voraus. Der Antrag kann auch im Zusammenhang mit der Beantragung des Online-Banking Zugangs, der Eröffnung einer Kundenverbindung oder einer Produkteröffnung gestellt werden.
- 2.2 Die Annahme des Antrags seitens der Bank erfolgt durch die Freischaltung des Postfachs.

3. Voraussetzung und Zugangswege

Der Kunde benötigt zur Nutzung des Postfachs einen Internetzugang, eine gültige und üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendete E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser und/oder einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien (z.B. Mobile Banking App) sowie eine Zugangsberechtigung (z.B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.

4. Zugang zum Postfach und Nutzungsrecht

- 4.1 Der Zugang zum Postfach erfolgt über eine Anmeldung im Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien.
- 4.2 Bei der erstmaligen Anmeldung mit einem noch nicht für das Postfach autorisierten Gerät muss die Anmeldung im Postfach mit einer TAN bestätigt werden.
- 4.3 Der Kunde hat mit der TAN-Bestätigung die Möglichkeit, das Gerät als vertrauenswürdig einzustufen, sodass keine wiederholte Eingabe einer TAN notwendig ist. Der Kunde kann sich mit der Anmeldung in seinem Online-Banking, Service-Portal oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugang über elektronische Medien dann automatisch im Postfach anmelden.

5. Leistungsangebot und -umfang

- 5.1 Im Postfach werden dem Kunden Bankmitteilungen in elektronischer Form eingestellt, soweit dies nach den gesetzlichen Vorgaben zulässig ist. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende vertragsrelevante Bankerklärungen und vertraglich, gesetzlich und aufsichtsrechtlich geschuldete Informationen:
 - Vertragsangebote,
 - Bankmitteilungen unter anderem zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ggfs. deren Änderungen, Preisverzeichnis etc.,
 - Kontoauszüge, Kontoabrechnungen, Zinsänderungen, Mitteilungen zu eingeräumten Kontoüberziehungen (z. B. DispoKredit, Kreditlinien etc.) und zu geduldeten Kontoüberziehungen (z. B. Sollzinsen, Inanspruchnahmen, Beratungsangebote, Änderungen zur Höhe eines Dispokredites etc.),
 - Informationen, Mitteilungen und Erklärungen zum Inhalt, der Durchführung und der Beendigung von Darlehensverträgen (z. B. Zins- und Tilgungsplan, Saldenmitteilung, Angebot eines neuen gebundenen Sollzinssatzes nach Auslauf der Sollzinsbindung etc.),
 - Wertpapierabrechnungen, regelmäßige Berichte über Finanzinstrumente oder Wertpapierdienstleistungen (z. B. Berichte nach Art. 59 f. Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 etc.), Informationen zu Kapitalmaßnahmen (z. B. Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen etc.), Informationen zu Finanzinstrumenten sowie Verkaufsunterlagen etc.
 - Mahnungen, Kündigungsandrohungen und Kündigungserklärungen.

- 5.2 Der Kunde kann die Bankmitteilungen dauerhaft online abrufen, herunterladen, speichern oder löschen. Das Löschen einer Mitteilung erfolgt durch den Kunden und ist endgültig.
- 5.3 Die Nutzung des Postfachs ist ausschließlich dem Kunden selbst und den von ihm hierzu berechtigten Personen vorbehalten.
- 5.4 Über den Eingang von Bankmitteilungen wird der Kunde mindestens einmal täglich an die von ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse benachrichtigt.

6. Einstellung von Bankmitteilungen

- 6.1 Die Bank kommt ihrer Verpflichtung zur Übermittlung, Unterrichtung oder Zurverfügungstellung von Bankmitteilungen auf einem dauerhaften Datenträger durch deren Einstellung in das Postfach nach. Hiervon bleiben etwaige Aufbewahrungspflichten der Bank (vgl. Nr. 7.3) unberührt.
- 6.2 Mit der Einrichtung des Postfachs ist der Kunde nach Maßgabe dieser Bedingungen ausdrücklich damit einverstanden, dass kein postalischer Versand der in das Postfach einzustellenden Bankmitteilungen stattfindet. Hiervon umfasst sind Bankmitteilungen sowohl für aktuelle als auch für zukünftig vom Kunden gewählte Bankleistungen, insbesondere auch diejenigen, die der Textform unterliegen. Die Bestimmung unter Nr. 1.2 bleibt unberührt.
- 6.3 Die Bankmitteilungen gehen dem Kunden spätestens einen Tag nach dem Zeitpunkt zu, in dem die Bank die Mitteilungen in das Postfach eingestellt und den Kunden über den Eingang von Bankmitteilungen per E-Mail informiert hat.
- 6.4 Kann die E-Mail-Benachrichtigung nicht zugestellt werden (z. B. wenn die E-Mail Adresse nicht mehr gültig ist), kann die Bank den Kunden kontaktieren. Die Bankmitteilungen können papierhaft zur Verfügung gestellt werden. Die Bank stellt dem Kunden hierfür kein Entgelt, sondern nur ihren Aufwendungsersatz (insbesondere Porto) in Rechnung.

7. Speicherung der Bankmitteilungen

- 7.1 Die Bank speichert die eingestellten Bankmitteilungen während der Gesamtdauer der Nutzung des Online-Bankings durch den Kunden im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung.
- 7.2 Die Bank stellt die Unveränderbarkeit der in das Postfach eingestellten und dort gespeicherten Bankmitteilungen im Rahmen einer bestehenden Konto- oder Depotverbindung sicher.
- 7.3 Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kunden auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Bankmitteilungen zur Verfügung zu stellen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Das Postfach ist üblicherweise entsprechend der Online-Banking Funktionalität und vorbehaltlich üblicher Wartungsfenster ständig verfügbar. Für Störungen, insbesondere für vorübergehende, technisch bedingte Zugangsbeschränkungen zum Postfach, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und stellt die Postfach Funktionalität lediglich in der jeweils aktuellen Form bereit. Soweit aus technischen Gründen ausnahmsweise Wartungsarbeiten mit Auswirkungen auf die Postfach Funktionalität erforderlich werden, wird die Bank den Kunden nach Möglichkeit rechtzeitig im Online-Banking oder auf einem anderen Weg (z.B. postalisch) darüber informieren.
- 8.2 Für die Anbindung an das Internet und zugehöriger Netzverbindung auf Kundenseite trägt der Kunde selbst Sorge. Im Falle länger anhaltender Störungen kann die Bank für Bankmitteilungen andere Kommunikationswege (z. B. postalischer Versand) nutzen.

9. Kündigung

- 9.1 Der Kunde kann das Postfach jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Eine Kündigung kann auch im Online-Banking erfolgen.
- 9.2 Die Bank kann das Postfach nach Nr. 19 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen kündigen.

10. Folgen der Kündigung

- 10.1 Die Bank wird dem Kunden die für das Postfach vorgesehenen Bankmitteilungen nach Kündigung des Postfachs auf einem vereinbarten oder neu zu vereinbarenden Weg zukommen lassen. Ein hierfür ggf. anfallendes Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.



Bedingungen zur Nutzung des digitalen Postfachs im Online-Banking

- 10.2 Die bis zu diesem Zeitpunkt in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen bleiben für den Kunden weiterhin abrufbar. Hierfür benötigt der Kunde weiterhin eine gültige E-Mail-Adresse, einen aktuellen, marktüblichen Internetbrowser, einen Zugang zum jeweiligen Online-Banking sowie eine Zugangsberechtigung (z.B. mittels aktivem TAN-Verfahren) bei der Bank.
- 11. Folgen der Beendigung der Geschäftsbeziehung**
- 11.1 Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, Schließung des Online-Banking Zugangs, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien werden die zu diesem Zeitpunkt im Postfach eingestellten Bankmitteilungen – sofern noch nicht vom Kunden gelöscht – für einen Zeitraum von vier Jahren weiterhin über einen Download-Link zur Verfügung gestellt. Die Frist beginnt einen Tag nach Beendigung der Geschäftsbeziehung, des Online-Bankings, Service-Portals oder sonstigen von der Bank zugelassenen Zugangs über elektronische Medien.
- 11.2 Der Link wird dem Kunden per E-Mail zugesendet. Ein entsprechendes Passwort, welches den Zugriff des Kunden auf den Link legitimiert, wird dem Kunden auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt.
- 12. Datenschutz**
- Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze ausschließlich zu den oben unter Nr. 1 genannten Zwecken. Der Kunde bzw. dessen Vertretungsberechtigter trägt dafür Sorge, dass im Rahmen einer Bevollmächtigung persönliche Mitteilungen und darin enthaltene personenbezogene Daten betreffend seine Person durch den Bevollmächtigten legitim zur Kenntnis genommen werden dürfen. Hinsichtlich weiterführender datenschutzrechtlicher Informationen wird verwiesen auf die geltenden Datenschutzhinweise des Online-Banking der Bank.
- 13. Ergänzend Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der Bank, insbesondere die Bedingungen für den Zugang zur Bank über elektronische Medien und die Bedingungen für den Verzicht auf papierhafte Kontoauszüge, die in den Geschäftsräumen der Bank oder unter www.deutsche-bank.de/agb eingesehen werden können und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

Mit den nachfolgenden Informationen geben wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht. Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

Bitte geben Sie die Informationen auch den aktuellen und künftigen vertretungsberechtigten Personen und wirtschaftlichen Berechtigten sowie etwaigen Mitverpflichteten eines Kredites weiter. Dazu zählen z. B. Begünstigte im Todesfall, Prokuristen oder Bürgen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden

Verantwortliche Stelle ist:

Deutsche Bank AG
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
Fax: (069) 910-10001
E-Mail-Adresse: deutsche.bank@db.com

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter

Deutsche Bank AG
Datenschutzbeauftragter
Taubusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 910-10000
E-Mail-Adresse: datenschutz.db@db.com

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von **unseren Kunden** erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Deutsche Bank-Gruppe oder von sonstigen Dritten (z. B. SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten im Interessentenprozess, bei der Stammdateneröffnung, im Zuge einer Bevollmächtigung (Kontovollmacht und/oder Kreditkarteninhaber) oder als Mitverpflichteter eines Kredites (z. B. Bürge) können sein:

Name, Adresse/andere Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Geschäftsfähigkeit, Berufsgruppenschlüssel/Partnerart (unselbständig/selbständig), Wohnstatus (Miete/Eigentum), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftsprobe), Steuer-ID, FATCA-Status, SCHUFA-Score, Kennzeichnung EU-Basis-konto.

Bei Abschluss und Nutzung von Produkten/Dienstleistungen aus den im Folgenden aufgelisteten Produktkategorien können zusätzlich zu den vorgenannten Daten weitere personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese umfassen im Wesentlichen:

Konto und Zahlungsverkehr (inkl. Online-Banking)

Auftragsdaten (z. B. Zahlungsaufträge), Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Zahlungsverkehrsdaten).

Spar- und Einlagen

Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsätze), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Angaben zu etwaigen Drittbegünstigten, Lastschriftdaten, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Wertpapiergeschäft

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Wertpapieren (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus un-/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

te aus un-/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe zur Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Geeignetheitserklärungen).

Bausparen

Bausparvertragsnummer, Basis-/Steuerdaten, Tarife, Zuteilungs-/Auszahlungsdaten, staatliche Förderung, Umsatzdaten/-verlauf, Lastschriftdaten, Drittrechte, Qualitätsdaten.

Lebens- und Rentenversicherungen, Erwerbs-/Berufsunfähigkeits- und Pflegeversicherung, private Krankenversicherung

Versicherungsnummer, Produktdaten (z. B. Tarif, Leistung, Beitrag), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle). Sofern eine Anlage der Beiträge in Wertpapieren erfolgt, werden die personenbezogenen Daten unter Punkt 2.3 Wertpapiergeschäft herangezogen.

Kreditkarten

Beruf, Einkommen, Mietkosten bzw. Rate Baufinanzierung, unterhaltsberechtigter Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis.

Konsumentenfinanzierung (Verbraucher)

Bonitätsunterlagen (Einkommen, Ausgaben, Fremdkontoauszüge), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Verwendungszweck, Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Baufinanzierung (Verbraucher und Selbständige)

Bonitätsunterlagen (Gehaltsabrechnungen, Einnahmen-/Überschussrechnungen und Bilanzen, Steuerunterlagen, Angaben/Nachweise zu Vermögen und Verbindlichkeiten, übernommene Bürgschaften, Fremdkontoauszüge, Ausgaben), Arbeitgeber, Art und Dauer Beschäftigungsverhältnis, Art und Dauer der Selbständigkeit, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Eigen- und Fremdsicherheiten: Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Gewerbliche Finanzierung (Selbständige)

Bonitätsunterlagen geschäftlich: Einnahmen-/Überschussrechnungen, Bilanzen, betriebswirtschaftliche Auswertung, Art und Dauer der Selbständigkeit.

Bonitätsunterlagen privat: Selbstauskunft mit Angaben zu Ein- und Ausgaben sowie Vermögen und Verbindlichkeiten, Gehaltsabrechnungen, Steuerunterlagen, Nachweise zu Vermögen, übernommene Bürgschaften, Anzahl unterhaltspflichtiger Kinder, Güterstand, bei Nicht-EU-Staatsangehörigen Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnis, Scoring-/Ratingdaten privat, Angaben/Nachweise zum Verwendungszweck, Informationen zu gestellten Sicherheiten, Objektunterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Objektbewertungen).

Bei persönlichen Bürgschaften durch Dritte (Fremdsicherheiten) können von der Bank an den jeweiligen Bürgen vergleichbare Anforderungen zur Offenlegung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gestellt werden.

Zins- und Währungsmanagement

Angaben zu Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Zins-/Währungsprodukten/Geldanlage (MiFID-Status), Anlageverhalten/-strategie (Umfang, Häufigkeit, Risikobereitschaft), Beruf, finanzielle Situation (Vermögen, Verbindlichkeiten, Einkünfte aus un-/selbständiger Arbeit/Gewerbebetrieb, Ausgaben), absehbare Änderungen in den Vermögensverhältnissen (z. B. Eintritt Rentenalter), konkrete Ziele/wesentliche Anliegen in der Zukunft (z. B. geplante Anschaffungen, Ablösung Verbindlichkeiten), steuerliche Informationen (z. B. Angabe Kirchensteuerpflicht), Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokolle).

Kundenkontakthinformationen

Im Rahmen der Geschäftsanbahnungsphase und während der Geschäftsbeziehung, insbesondere durch persönliche, telefonische oder schriftliche Kontakte, durch Sie oder von der Bank initiiert, entstehen weitere personenbezogene Daten, z. B. Informationen über Kontaktkanal, Datum, Anlass und Ergebnis; (elektronische) Kopien des Schriftverkehrs sowie Informationen über die Teilnahme an Direktmarketingmaßnahmen.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

Digitale Services

Hinsichtlich der beim Einsatz von digitalen Serviceprodukten verarbeiteten Daten wird verwiesen auf weiterführende Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit dem jeweiligen digitalen Service (Bsp.: Verarbeitung von Umsatzdaten eingebundener Fremdbankkonten im Rahmen der Multibanken-Aggregation bei Benutzung der Applikation FinanzPlaner).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage

Wir verarbeiten die vorab genannten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Durchführung unserer Verträge mit unseren Kunden oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Ihre Anfrage hin erfolgen.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (siehe unter Punkt 2) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen. Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten. Beispiele:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und zu direkter Kundenansprache; inkl. Kundensegmentierungen und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank
- Verhinderung von Straftaten
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, zur Sammlung von Beweismitteln bei Überfällen und Betrugsdelikten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen, z. B. an Geldautomaten
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen)
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten
- Risikosteuerung im Konzern

c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Statusübersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern bzw. teilweise im Online-Banking einsehen.

d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO)

Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen,

das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank und im Konzern.

4. Wer bekommt meine Daten

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten erhalten, wenn diese das Bankgeheimnis und unsere schriftlichen datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Dies sind im wesentlichen Unternehmen aus den im Folgenden aufgeführten Kategorien.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir als Bank zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis gemäß Nr. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind und/oder von uns beauftragte Auftragsverarbeiter gleichgerichtet die Einhaltung des Bankgeheimnisses sowie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung/des Bundesdatenschutzgesetzes garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden, Bundeszentralamt für Steuern) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.
- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, vergleichbare Einrichtungen und Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln. Im Einzelnen: Abwicklung von Bankauskünften, Unterstützung/Wartung von EDV-/IT-Anwendungen, Archivierung, Belegbearbeitung, Call-Center-Services, Compliance-Services, Controlling, Datenscreening für Anti-Geldwäsche-Zwecke, Datenvernichtung, Einkauf/Beschaffung, Flächenmanagement, Immobiliengutachten, Kreditabwicklungsservice, Sicherheitenverwaltung, Beitreibung, Zahlkartenabwicklung (Debitkarten/Kreditkarten), Kundenverwaltung, Lettershops, Marketing, Medientechnik, Meldewesen, Research, Risikocontrolling, Spesenabrechnung, Telefonie, Videolegitimation, Webseitenmanagement, Wertpapierdienstleistung, Aktienregister, Fondsverwaltung, Wirtschaftsprüfungsdienstleistung, Zahlungsverkehr.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.



Datenschutzhinweise gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für „Natürliche Personen“

Stand: 05/2019

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf mehrere Jahre angelegt ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch, die Abgabenordnung, das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Vertragspartner der von Ihnen abgeschlossenen Bausparverträge ist die BHW Bausparkasse AG; Vertragspartner der von Ihnen direkt abgeschlossenen Versicherungsverträge sind unsere Kooperationspartner Zurich Deutscher Herold Lebensversicherungs AG (Kapital-/Risikoversicherungen) sowie die DKV (Krankenversicherung). Bitte wenden Sie sich bzgl. Ihrer Datenschutzrechte unmittelbar an die Datenschutzbeauftragten der vorgenannten Unternehmen.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach § 4 Abs. 6 Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling)

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Findet „Profiling“ statt

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung von Daten zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst telefonisch gerichtet werden an: (069) 910-10000 oder alternativ in der Filiale.



3. Teil

Kosteninformationen für ROBIN



Muster einer Kosteninformation

Die vorliegende Kosteninformation gibt einen Überblick über die mit der Vermögensverwaltung ROBIN verbundenen Kosten sowie etwaiger Folgekosten. Sie basiert auf verschiedenen Annahmen und Schätzungen. Bitte beachten Sie unbedingt auch die wichtigen Erläuterungen im Abschnitt IV.

Die Vergütung für die digitale Vermögensverwaltung ROBIN liegt bei 0,75 % p.a. auf das gesamt verwaltete Vermögen. Das gesamt verwaltete Vermögen setzt sich zusammen aus dem Guthaben des ROBIN Depotkontos (Anteil Liquidität) und dem investierten Kapital im ROBIN Depot (Anteil Wertpapiere). Die laufenden Veränderungen der Portfoliozusammensetzung haben zur Folge, dass die Gesamtkosten Schwankungen unterliegen und somit nicht exakt prognostizierbar sind.

I. Basisdaten für die Kosteninformation (Art des Geschäfts: Vermögensverwaltung)

Ihr Anlagehorizont	Ihr Risikolevel	Ihre Ersteinlage	Aktueller Anteil Liquidität	Aktueller Anteil Wertpapiere
20 Jahre	14,00 %	30.000 EUR	4.710 EUR	25.290 EUR

II. Aufstellung der Kostenpositionen (Schätzung auf Basis von Bezugsgrößen unter I.)

A. Laufende Kosten während der Vertragslaufzeit pro Jahr

		Anteil an der Ersteinlage (100%)
0,75 % p. a. Vermögensverwaltungsvergütung (Dienstleistungskosten)	225,00 EUR	0,75 %
davon Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen ^{1,3}	112,50 EUR	0,375 %
davon Teilpauschale für Wertpapiergeschäfte ¹	112,50 EUR	0,375 %
ETF-Kosten (Produktkosten) ø 0,15 % p. a. ²	37,94 EUR	0,13 %

B. Einstiegs- und Ausstiegskosten

Über die unter A. aufgezeigten laufenden Kosten hinaus fallen keine weiteren Kosten an:

Einstiegskosten für Initialtransaktionen (einmalig) ⁴	0,00 EUR	0,00 %
Ausstiegskosten	0,00 EUR	0,00 %
– bei Übertrag auf ein anderes Depot	0,00 EUR	0,00 %
– bei Veräußerung des Gesamtbestandes ⁴	0,00 EUR	0,00 %

C. Jährliche Gesamtkosten

Summe aller unter A. und B. aufgeführten Kosten (Schätzung auf Basis von Bezugsgrößen unter I.)	262,94 EUR	0,88 %
--	------------	--------

Weitere Erläuterungen:

¹ Vergütung (Dienstleistungskosten): wird dem Kunden von der Bank auf seinem Depotverrechnungskonto belastet

² ETF-Kosten (Produktkosten): werden dem jeweiligen Produkt von der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem Emittenten entnommen

³ Die Pauschale für Vermögensverwaltungsdienstleistungen beinhaltet die Kosten der Konto- und Depotführung, die jedoch bei ROBIN beide jeweils 0,00 EUR betragen.

⁴ Dieser Posten umfasst Vergütung ¹ und ETF-Kosten ².



III. Gesamtkosten und Auswirkung der Gesamtkosten auf die Rendite (Schätzung)

Bei einer Ersteinlage von 30.000,00 EUR und einem angenommenen Anlagehorizont von 20 Jahren entstehen die folgenden Gesamtkosten:

Voraussichtliche Gesamtkosten p.a.	Ihr Anlagehorizont	Voraussichtliche Gesamtkosten
262,94 EUR	x 20 Jahre	= 5.258,80 EUR

davon Vergütung (Dienstleistungskosten) ¹	4.500,00 EUR	0,75 % p. a.
– davon Zuwendungen	0,00 EUR	0,00 % p. a.
davon ETF-Kosten (Produktkosten) ²	758,80 EUR	0,13 % p. a.

Gesamtkosten bestehen aus den zwei o. g. Teilen: Der Vergütung der Bank für die Dienstleistung und den ETF-Kosten, die die ETF-Anbieter für das Management der ETFs vom Anlagevolumen einbehalten. Da der Betrag, der in ETFs investiert wird, unterjährig schwankt, unterliegen auch die Gesamtkosten Schwankungen.

Die Gesamtkosten von 5.258,80 EUR mindern die Rendite um 0,88 % p. a.

IV. Ergänzende Informationen zu den Kosten

Diese Kosteninformation gibt Ihnen einen Überblick über die mit dem Auftrag zur Vermögensverwaltung verbundenen Kosten sowie Folgekosten. Die Kosteninformation erfolgt unabhängig davon, ob anschließend ein entsprechender Auftrag erteilt wird. Es handelt sich bei den Angaben um Schätzungen, die auf gewissen Annahmen beruhen, denen in der Vergangenheit angefallene Kosten zugrunde liegen. Die tatsächlich anfallenden Kosten können abweichen und hängen u. a. von der tatsächlichen Wertentwicklung der Anlage, der tatsächlichen Vertragslaufzeit sowie möglichen Preisänderungen während der Vertragslaufzeit ab. Soweit Kosten und Folgekosten von Daten abhängig sind, die erst in der Zukunft feststehen (z. B. Wertentwicklung der Fonds, Allokationsentscheidungen), wurde die Kosteninformation auf Basis von Annahmen und Schätzungen erstellt, die nachfolgend erläutert werden. Eventuell anfallende personenbezogene Steuern wie z. B. Kapitalertrag- oder Quellensteuern werden in dieser Kosteninformation nicht berücksichtigt.

zu I. Basisdaten der Kosteninformation

Für die vorliegende Kosteninformation wurden die in Abschnitt I. aufgelisteten Daten als Berechnungsgrundlage verwendet. Alle durch den Algorithmus bedingten Daten können sich während der Laufzeit ändern, da der Algorithmus in regelmäßigen Abständen Anpassungen der Portfoliozusammensetzung vorschlägt. Diese risikoadjustierte Anpassung der Portfoliozusammensetzung ist eine Kerneigenschaft der digitalen Vermögensverwaltung ROBIN.

Nicht berücksichtigt in dieser Kosteninformation sind etwaige Ein- und Auszahlungen per Überweisung während der Laufzeit.

Das insgesamt verwaltete Vermögen in ROBIN (Anteil Liquidität + Anteil Wertpapiere) wird mit Kosten (0,75 % p. a.) belastet. Der Wertpapieranteil unterliegt jedoch Schwankungen, da Wertpapiere börsentäglichen Schwankungen unterliegen. Der schwankende Wertpapieranteil hat zur Folge, dass auch die Kosten schwanken.

zu II. Aufstellung der Kostenpositionen (Schätzung auf Basis von Bezugsgrößen unter I.)

Abschnitt II. zeigt eine Aufstellung der Kostenpositionen, aufgeteilt nach „Laufende Kosten“ und „Einstiegs- und Ausstiegskosten“. Während die ETF-Kosten laufend dem Anlagevolumen der einzelnen ETFs durch die Fondsgesellschaft entnommen werden, wird die Vergütung der Bank insbesondere für die Managementleistung, die Depot- und Kontoführung, die Ausführung von Wertpapiertransaktionen, die Erstellung eines Quartalsreportings und die Onlineservices auf Quartalsbasis in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Depotführung sind hierin bereits enthalten.

Bei den ausgewiesenen Produktkosten wurden durchschnittlich laufende ETF-Kosten von 0,15 % p. a. angesetzt. Die Durchschnittsbildung basiert auf einer Auswertung aller für ROBIN aktuell ausgewählten ETFs und ihrer jeweiligen ETF-Kosten. Diese können von der Deutschen Bank weder festgelegt noch beeinflusst werden. Sie können daher Veränderungen unterliegen.

Laufende Kosten: Laufende Kosten setzen sich aus Dienstleistungs- und Produktkosten zusammen.



zu III. Gesamtkosten und Auswirkungen der Gesamtkosten auf die Rendite (Schätzung)

Basierend auf der Funktionsweise von ROBIN kann es zu Schwankungen bei der Portfoliozusammensetzung kommen, welche nicht vorausgesagt werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Berechnung der Gesamtkosten sowie ihrer Auswirkungen auf die Rendite auf Basis der unter Abschnitt II. genannten Daten und konkret unter den folgenden Annahmen:

- Die unter I. aufgeführte Ersteinlage wird in einer Summe unmittelbar nach Vertragsbeginn überwiesen.
- Während der gesamten Laufzeit gibt es weder Ein- noch Auszahlungen per Überweisung.
- Die ETF-Kosten werden von den Emittenten während der Vertragslaufzeit nicht angepasst.

Da die laufende Anpassung des Portfolios an den gewählten Risikolevel erklärtes Ziel der digitalen Vermögensverwaltung ist und die Kapitalmärkte täglichen Veränderungen unterliegen, handelt es sich bei dieser Kosteninformation um eine Prognose.

Die Gesamtkosten berücksichtigen die Einstiegskosten, laufenden Kosten über die angenommene Vertragslaufzeit sowie die Ausstiegskosten. Die EUR-Zahl ist die geschätzte Gesamtsumme über die angenommene Vertragslaufzeit. Die angenommene Vertragslaufzeit ist in Jahren angegeben. Bei allen Angaben handelt sich um Schätzungen der erwarteten Kosten unter den genannten Annahmen.

Zu den Dienstleistungskosten gehören grundsätzlich auch Zuwendungen, die die Bank im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistung von Dritten erhält. Bei ROBIN erhält die Bank keine Zuwendungen, weshalb dieser Wert 0,00 EUR beträgt.

Wichtiger Hinweis:

Die Angaben in dieser Kosteninformation können von Kostenangaben der Verwaltungsgesellschaft/en in den Verkaufsunterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt und Jahresbericht) der betreffenden ETFs abweichen.

Sie haben Fragen zum Produkt oder der Kosteninformation? Bitte wenden Sie sich vor Vertragsabschluss an den ROBIN Kundenservice unter 069 910-10004.



Internet: www.deutsche-bank.de/robin
Kundenservice: **069 910-10004**